

Aufgestellt:
Bayreuth, den 30.06.2023

Unterlage zur Planfeststellung

i.V. [Signature] *i.V. M. Henning*

**Anlage 10.2
Fachbeitrag Artenschutz zum Vorhaben**

NOR-9-2

±525 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssystem

Konverterplattform NOR-9-2 – Wilhelmshaven2

für den Bereich der 12-sm-Grenze bis Anlandungspunkt Dornumergrode

– Abschnitt Seetrasse –

Prüfvermerk	TenneT Offshore				
Datum	30.06.2023				
Ersteller	IBL Umwelt- planung GmbH				

Änderung(en):

Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung
4	30.06.2023	Finale Version

Anlage 10.2
Fachbeitrag Artenschutz

NOR-9-2
±525 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssystem im Nds.
Küstenmeer
Abschnitt Seetrasse


Grenze 12 sm-Zone bis Anlandungspunkt Dornumergrode

Im Auftrag von

TenneT Offshore GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Rev.-Nr. 4-0	30.06.2023	S. v. Gleich	A. Freund
Version	Datum	geprüft	freigegeben

Auftraggeber			
	TenneT Offshore GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	Ansprechpartner AG	Martin Hering+49 (0) 921
		Tel.:	50740-4429
		E-Mail:	martin.hering@tennet.eu

Auftragnehmer			
	IBL Umweltplanung GmbH Bahnhofstraße 14a 26122 Oldenburg Tel.: +49 (0)441 505017-10 www.ibl-umweltplanung.de	Zust. Abteilungsleitung	A. Freund
		Projektleitung:	S. v. Gleich
		Bearbeitung:	L. Szostek
		Projekt-Nr.:	1441

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Methodik und rechtliche Grundlagen.....	1
2.1	Artenschutzrechtliche Konflikte.....	1
2.2	Vorgehen	4
3	Vorhabenbeschreibung und -wirkungen.....	7
4	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen.....	7
5	Datengrundlage.....	9
6	Relevanzprüfung	9
6.1	Arten des Anhangs IV FFH-RL	10
6.2	Europäische Vogelarten - Brutvögel	11
6.3	Europäische Vogelarten - Gastvögel.....	14
7	Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	17
8	Konfliktanalyse	18
8.1	Arten des Anhangs IV FFH-RL	18
8.1.1	Schweinswal	18
8.1.2	Fledermäuse	22
8.1.3	Kreuzkröte.....	24
8.2	Europäische Vogelarten - Brutvögel	26
8.2.1	Allgemeine Betrachtung	26
8.2.2	Austernfischer	29
8.2.3	Blaukehlchen	32
8.2.4	Bluthänfling	34
8.2.5	Brandgans	37
8.2.6	Feldlerche	39
8.2.7	Flusseeeschwalbe	43
8.2.8	Großer Brachvogel.....	45
8.2.9	Habicht.....	48
8.2.10	Heidelerche.....	50
8.2.11	Heringsmöwe	52
8.2.12	Hohltaube	55
8.2.13	Kiebitz.....	57
8.2.14	Kuckuck.....	61
8.2.15	Küstenseeschwalbe	63
8.2.16	Mäusebussard.....	65
8.2.17	Rohrweihe.....	68
8.2.18	Rotschenkel	70
8.2.19	Sandregenpfeifer.....	74
8.2.20	Schafstelze	76
8.2.21	Schilfrohrsänger	78
8.2.22	Silbermöwe	81
8.2.23	Steinschmätzer	84

8.2.24	Stockente.....	86
8.2.25	Sturmmöwe.....	88
8.2.26	Teichrohrsänger.....	91
8.2.27	Waldohreule.....	93
8.2.28	Waldschnepfe.....	96
8.2.29	Wiesenpieper.....	99
8.2.30	Zwergseeschwalbe.....	102
8.3	Europäische Vogelarten - Gastvögel.....	104
8.3.1	Eiderente.....	105
8.3.2	Kormoran.....	107
8.3.3	Seetaucher.....	109
8.3.4	Weitere Arten.....	112
9	Literaturverzeichnis.....	116

Abbildungen

Abbildung 2-1	Ablauf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	6
---------------	--	---

Tabellen

Tabelle 3-1:	Geplante Bauzeiten im Jahr der Ausführung	7
Tabelle 6-1:	Vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	10
Tabelle 6-2:	Revierpaarzahlen bei Dornumergrode binnendeichs 2022	12
Tabelle 6-3:	Gesamtliste der Brutvogelarten (2018-2021) im Untersuchungsgebiet und deren Schutzstatus.....	12
Tabelle 6-4:	Maximale Stundenwerte pro Art im Wattbereich vor Baltrum und Dornum	14
Tabelle 6-5:	Übersicht der 2018 bis 2021 im Untersuchungsgebiet quantitativ erfassten, nach Krüger et al. (2020) wertgebenden Gastvogelarten	16
Tabelle 7-1:	Übersicht über die artgruppenspezifischen Untersuchungsgebiete, unterschieden nach Netzanbindung.....	18

Glossar

Begriff	Erklärung
Adultvogel	Erwachsener Vogel
Echolokation	Strategie für Arten, sich ohne Sicht orientieren zu können. Es wird eine Schallwelle ausgesendet, die an Objekten abprallt und ein Echo zurückwirft, das Informationen über die Entfernung, Größe und Form des Objekts gibt.
Eulitoral	Der Bereich eines Gewässers, der durch die Brandungswirkung oder Gezeitenbewegungen beeinflusst wird. Hier: Wattbereich.
Euryök	Tierarten werden als euryök bezeichnet, wenn sie einen breiten Toleranzbereich gegenüber einem oder mehreren Umweltfaktoren (z. B. Temperatur) aufweisen. Solche Arten können eine große Anzahl verschiedener Biotop besiedeln, da sie in ihrer Ausbreitung weniger beschränkt sind.
Gastvögel/Rastvögel	Vögel, die sich zeitweilig zum Rasten oder zur Nahrungsaufnahme im Gebiet aufhalten, jedoch nicht brüten.
Laich	Die von Schleim oder Gallert umhüllten Eier von Arten, die ihre Eier im Wasser ablegen, wie z. B. Amphibien oder Fische.
Makrozoobenthos	Die am Gewässerboden lebenden tierischen Organismen, welche eine gewisse Größe erreichen (mit bloßem Auge wahrnehmbar).
Mauser	Der regelmäßige Federwechsel bei Vögeln.
Prädation	Räuber-Beute-Beziehung
Sublitoral	Die ständig überflutete Küstenregion eines Gewässers, welche unterhalb der Gezeitenzone liegt und vollständig durchlichtet ist.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die TenneT Offshore GmbH (nachfolgend mit „TOG“ abgekürzt) plant im Rahmen des Vorhabens „NOR-9-2 ±525 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssystem Konverterplattform NOR-9-2 – Wilhelmshaven2 für den Bereich der 12 sm-Grenze bis Anlandungspunkt Dornumergröde – Abschnitt Seetrasse“ die Verlegung und den Betrieb einer ±525 kV-Gleichstromleitung von der zu errichtenden Konverterplattform NOR-9-2 bis zum Netzverknüpfungspunkt (NVP) Wilhelmshaven2. Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag bezieht sich auf den Abschnitt Küstenmeer, der vom Schnittpunkt der Trasse mit der 12 sm-Grenze im Norden bis zum Anlandungspunkt Dornumergröde im Süden reicht. Die Zulassung dieses Abschnitts erfolgt gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG im Wege der Planfeststellung.

Die Netzanbindung erfolgt über im Boden bzw. im Gewässergrund verlegte Seekabel. Das Vorhaben (Gesamtvorhaben und dieses Vorhaben im Küstenmeer) wird im Erläuterungsbericht (Anlage 1 des Antrags auf Planfeststellung) beschrieben. Darauf wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Zulassung wird über ein Planfeststellungsverfahren beantragt. Zudem wird hiermit ein Fachbeitrag Artenschutz vorgelegt. In diesem Zusammenhang wird untersucht, ob das Vorhaben zur Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) führt. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen der §§ 44 (2) und 44 (3) BNatSchG (Besitz- und Vermarktungsverbote) kann vorhabenbedingt bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden, da im Zuge des Vorhabens keine Tiere oder Pflanzen in Besitz genommen, verkauft oder in jedweder Art zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.

2 Methodik und rechtliche Grundlagen

Im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist zu untersuchen, ob es vorhabenbedingt zu einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Die dem Fachbeitrag zugrunde liegende Methodik orientiert sich am Leitfaden für die Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVI 2020). Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag gliedert sich in die folgenden Phasen (vgl. Abbildung 2-1):

1. Relevanzprüfung
2. Bestandsdarstellung sowie Prüfung der Verbotstatbestände
3. Ggf. eine Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung.

2.1 Artenschutzrechtliche Konflikte

Zu prüfende Zugriffsverbote

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geregelt:

- **Streng geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A der EU-Handelsverordnung (EG Nr. 338/97), in Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. in der Anlage 1, Spalte 4 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind sowie ggf. weitere Arten in einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG¹.
- **Besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie sowie die Arten gemäß Anlage 1 der BArtSchV.

Als europarechtlich geschützte Arten gelten alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 (Anhang I) sowie des Art. 4 Abs. 2 VS-RL sowie alle Arten der EU-Handelsverordnung Nr. 338/97 Anhang A und B². Als national geschützte Arten sind alle Arten zu verstehen, die in Anlage 1 der BArtSchV benannt sind sowie ggf. weitere Arten in einer Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 2 BNatSchG (s. Fußnote 1). Die Beurteilung erfolgt soweit möglich auf Artebene. Ein Großteil vorhabenbedingter Auswirkungen und Wirkpfade wird sich jedoch ähnlich auswirken und es sind vergleichbare Reaktionen zu erwarten. Deshalb werden diese Wirkpfade in einer allgemeinen Betrachtung zusammengefasst betrachtet. Eine Art-für-Art-Betrachtung ist für jene Arten erforderlich, die aufgrund der Nähe zum betroffenen Gebiet, aufgrund ihres Gefährdungsstatus, aufgrund besonderer Anforderungen an das Gebiet oder besonders hoher Stöempfindlichkeit gesondert zu betrachten sind. Diese Arten sind werden einzelartbezogen in Form von Steckbriefen behandelt. Diese Vorgehensweise ist sachgemessen und für eine Bewertung ausreichend.

Regelung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - Durchführung eines zugelassenen Eingriffs

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung (§ 18 BNatSchG) eingeschränkt (sog. Privilegierung). Bei diesen Eingriffen genießen lediglich durch Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch die Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. Verantwortungsarten), einen speziellen Schutz. Für die übrigen streng und besonders geschützten Arten entfallen dagegen in diesem Fall alle Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

¹ Eine Rechtsverordnung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sogenannte „Verantwortungsarten“ wurde bislang nicht erlassen.

² Arten der EU-Handelsverordnung (EG Nr. 338/97 Anhang A und B) werden in dieser Unterlage nicht weiter berücksichtigt, da im Rahmen des Vorhabens nicht beabsichtigt ist, mit Arten Handel zu treiben.

Regelungen zur ausnahmsweisen Zulassung des Vorhabens

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG einschlägig oder deren Einschlägigkeit nicht sicher auszuschließen sind, wird für diese jeweils untersucht, ob die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das Fehlen einer zumutbaren Alternative, die Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands einer Art sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Ergänzender Hinweis zum Tötungsverbot

Im Hinblick auf die Feststellung, ob § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) einschlägig ist, ist die Frage zu beantworten, ob es durch das geplante Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die untersuchungsrelevanten Arten kommt. Die Prognose einer vorhabenbedingt erhöhten Mortalität erfolgt einzelfallbezogen anhand der Vorhabenauswirkungen und der vorkommenden geschützten Arten und ihrer Lebensweise.

BMVI (2020 S. 27, 28) formuliert dazu wie folgt: *„Das Tötungsverbot ist grundsätzlich individuenbezogen. Dennoch stellt nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres eine Verbotsverletzung dar. Sofern alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten umgesetzt werden, wird das Tötungsverbot durch ein Vorhaben nur dann verletzt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht. (...) Von einer Erhöhung „in signifikanter Weise“ kann in der Regel ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabenbedingt entstehenden Betriebs oder von den Baumaßnahmen betroffen sind [z.B. durch bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugwege oder anderweitig bedeutende Vorkommen empfindlicher Arten (z. B. essentielle Nahrungsgebiete) im vorhabenbedingten Wirkungsbereich] und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.“*

Als Grundlage für die Bewertung, ob eine Erhöhung des Tötungsrisikos einer Art als signifikant einzustufen ist, wird, sofern möglich, der Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat & Dierschke (2016 bzw. fachspezifische Veröffentlichungen aus 2021) hinzugezogen.

Ergänzender Hinweis zum Störungsverbot

Mit den Urteilen des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtssache Skydda Skogen (C-473/19 und C-474/19) wurden nationalrechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung des § 44 BNatSchG ausgelöst. Der EuGH widerspricht in diesen Urteilen der rein populations- und erhaltungszustandsbezogenen Betrachtungsweise des BNatSchG in Bezug auf das Störungsverbot (Zugriffsverbot Nr. 2) in Bezug auf Anhang IV-Arten. Demnach kann das Störungsverbot für Anhang IV-Arten bereits im Einzelfall erfüllt sein, wenn ein einzelnes Individuum einer Art gestört wird, auch wenn keine Auswirkungen auf die lokale Population der Art bzw. den Erhaltungszustand zu erwarten sind. Für europäische Vogelarten wird hingegen angenommen, dass die bisherige Rechtspraxis weiterhin gilt und der Erhaltungszustand der lokalen Population Prüfmaßstab ist³.

Analog der Prüfpraxis zum Tötungsverbot wird auch für das Störungsverbot nachfolgend eine Relevanzschwelle angenommen, an der das Eintreten des Verbotstatbestandes für Anhang IV-Arten

³ Dazu führt Lau (2021, S. 462) wie folgt aus: *„Da sich der EuGH im Urteil vom 4.3.2021 lediglich zu Art. 12 FFH-RL äußerte, können dem Urteil zunächst auch nur Aussagen zum Schutz der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten entnommen werden. In Bezug auf die europäischen Vogelarten fehlt es hingegen nicht nur aufgrund fehlender Einlassungen des EuGH hierzu an jeglichen Anhaltspunkten für einen Individuenbezug des Störungsverbots. Verboten doch Art. 5 lit. d) VRL die Störung von Vögeln nur, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“*

gemessen wird. Die Schwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos kommt, gestört zu werden. Im Folgenden wird jede Tätigkeit, welche zu

- einer Verringerung der Fitness (Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit) eines Individuums einer Anhang IV-Art

führt, als tatbeständig im Sinne der EU-Kommission (2021, S. 31 ff.) und damit in diesem Gutachten vorsorglich als „erhebliche Störung“ definiert.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt zunächst gemäß der geltenden Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Konfliktbewertung auf der Ebene der „lokalen Population“ der betroffenen Art. In einem zweiten Schritt erfolgt ergänzend hilfsweise eine individuenbezogene Sachverhaltsermittlung (Konfliktbeschreibung) und -bewertung.

Ergänzender Hinweis zum Schutz von Lebensstätten

Zur Frage, in welchem Fall eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 lit. D FFH-RL bzw. in Umsetzung dessen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegt, liegt eine Gerichtsentscheidung des EuGH zum Feldhamster (Rechtsache C-357/20 vom 28.10.2021) vor. Danach ist auch von einem Eintreten des Verbotstatbestands auszugehen, wenn die Zerstörung eine zwar aktuell nicht beanspruchte Fortpflanzungs- und Ruhestätte betrifft, jedoch aber eine „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die Art an diese Ruhestätte zurückkehrt (Rn. 43 des Urteils). Zudem tritt nach § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2.2 Vorgehen

Im Rahmen der **Relevanzprüfung** (bzw. „Abschichtung“) wird zunächst für das vorliegende Vorhaben festgelegt, welches Artenspektrum zu prüfen ist (vgl. Kap. 6). Für Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund vorliegender Daten ausgeschlossen werden kann, entfällt eine artenschutzrechtliche Prüfung. Durch Anwendung dieser Relevanzschwelle kann das zu untersuchende Artenspektrum auf jene Arten eingegrenzt werden, die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommen und deren verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Nur für diese Arten ist eine Bestandsdarstellung sowie eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

Für die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden art- bzw. artgruppenspezifische Untersuchungsgebiete herausgearbeitet (vgl. Kap. 7). Diese art- bzw. artgruppenspezifischen Untersuchungsgebiete dienen der räumlichen Eingrenzung der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Des Weiteren werden projektbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen definiert (vgl. Anlage 8.2).

Nach der Relevanzprüfung erfolgt eine **Bestandsdarstellung sowie eine Prüfung der Verbotstatbestände** der durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten (vgl. Kap. 5). Hierbei wird geprüft:

1. inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG („Privilegierung“) durch das Vorhaben erfüllt werden;

2. ob und auf welche Weise durch projektbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Anlage 8.2) artenschutzrechtliche Verbote vermieden werden können.

Die Bestandsdarstellung sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt mittels Formblättern.

Eine **Artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung** wird erforderlich, wenn auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. In einem solchen Fall wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben ist und daher eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann.

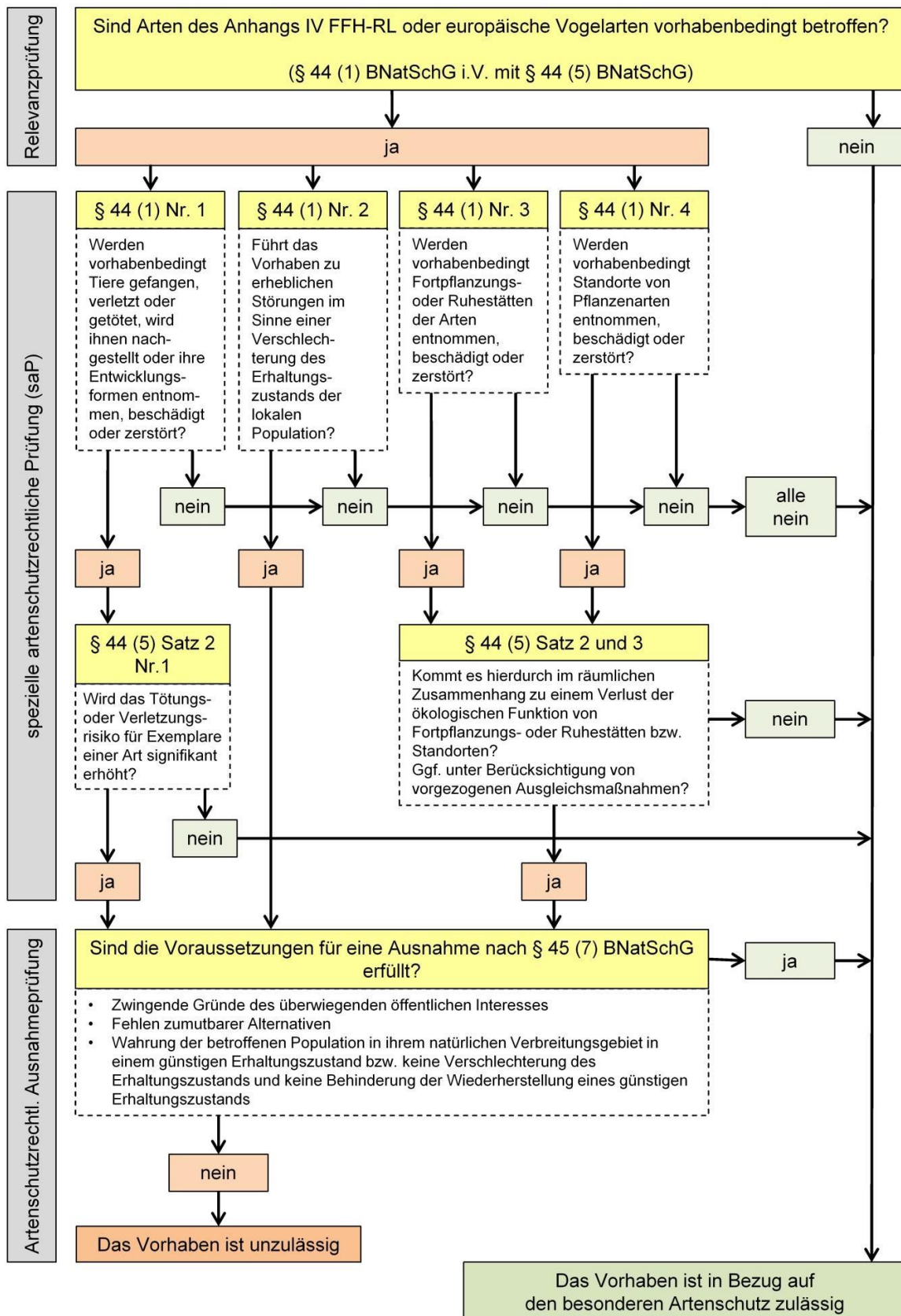


Abbildung 2-1 Ablauf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

(Quelle: Bernotat et al. 2018)

3 Vorhabensbeschreibung und -wirkungen

Das Vorhaben NOR-9-2-Küstenmeer umfasst eine Seetrasse von rund 36 km Länge, welche von der Ausschließlichen Wirtschaftszone durch das Küstenmeer (12 sm-Zone bis Anlandung) und weiter unter dem Deich bis zum Anschluss an das Erdkabel der Landtrasse verlegt werden muss.

Es werden fünf Bauabschnitte (BA), beginnend bei der landseitigen HDD-Baustelle, unterschieden:

- BA1 Landseite: BE⁴-Fläche bei Dornumergrode bis Wattkante Dornumer Watt
- BA2 Eulitoral: Wattkante Dornumer Watt bis südliche Inselkante Baltrum
- BA3 Insel Baltrum: südl. Inselkante bis Dünungsbereich Nordstrand Baltrum
- BA4 Nearshorebereich (flaches Sublitoral): Dünungsbereich Nordstrand bis 8-14 m Wassertiefenlinie
- BA5 Offshorebereich (tiefes Sublitoral): 8-14 m Wassertiefenlinie bis Gate III der 12 sm-Grenze

NOR-9-2-Küstenmeer umfasst den Bau, die Anlage und den Betrieb einer im Boden⁵ verlegten Energieleitung in der Ausführung als ±525 kV-Höchstspannungsgleichstromleitung sowie die Leerrohrmitnahme, den Einzug der Kabel sowie den Betrieb der Kabel für das Projekt NOR-12-1.

Eine ausführlichere Beschreibung des Vorhabens und der Vorhabenswirkungen ist dem UVP-Bericht (Anlage 10.1), Kap. 3 zu entnehmen. In Tabelle 3-1 sind die geplanten Bauzeiten aufgelistet.

Tabelle 3-1: Geplante Bauzeiten im Jahr der Ausführung

BE-Fläche	Flächenherstellung und Einrichtung*	Baubetrieb inkl. Räumung*
Dornumergrode (binnendeichs)	Herstellung in Abstimmung mit behördlichem Naturschutz ggf. im Januar/Februar	01.06. – 30.09.
	Ab Anfang Juni (nach Freigabe durch NFB ⁶)	
Dornumer Watt	Ab Anfang Juni. (in Abstimmung mit der NLPV und der NFB)	01.06. – 30.09.
Baltrumer Inselwatt	Ab Anfang April (in Abstimmung mit der NLPV und der NFB)	01.04. – 31.10.
Am Nordstrand	Ab Anfang April (in Abstimmung mit der NLPV und der NFB)	01.04. – 31.10.

Erläuterung: *Die Bauzeitenregelungen sind in Maßnahme V1 näher erläutert (siehe Anlage 8.2)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde für verschiedene Schutzgüter ein Bedarf von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ermittelt (vgl. Kap. 19 UVP-Bericht). Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags relevanten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind entsprechend folgende Maßnahmen zu benennen:

⁴ BE = Baustelleneinrichtungsfläche

⁵ Der Begriff „im Boden“ ist hier erweitert zu sehen, nämlich mit „im Boden“ in den Bauabschnitten oberhalb des mittleren Tidehochwassers (entsprechend land- bzw. inselseitig, vgl. § 2 BBodSchG) und mit „im Sediment“ in den Abschnitten unterhalb MThw

⁶ NFB Naturschutzfachliche Baubegleitung in Abstimmung mit Naturschutzbehörde

V1: Bauzeitenregelung: Zum Schutz von See-, Brut- und Gastvögeln erfolgen die Bauarbeiten in den BA1 bis BA5 nur in der Zeit zwischen dem 15.05. (außerhalb Nationalpark) bzw. 01.06. (im Nationalpark) und 30.09.

Weitere festgelegte Bauzeiten sind:

- Herstellung BE-Fläche Dornumergrode in Abstimmung mit behördlichem Naturschutz ggf. im Januar/Februar
- Einrichtung der BE-Fläche Dornumergrode ab Anfang Juni (nach Freigabe durch NFB), Betrieb 01.06. – 30.09.
- Einrichtung BE Fläche Dornumer Watt ab Anfang Juni. (in Abstimmung mit der NLPV und der NFB), Betrieb 01.06. – 30.09.
- Einrichtung BE Fläche Baltrumer Inselwatt ab Anfang April (in Abstimmung mit der NLPV und der NFB), Betrieb 01.04. – 31.10.
- Einrichtung BE-Fläche am Nordstrand der Insel Baltrum ab Anfang April (in Abstimmung mit der NLPV und der NFB), Betrieb 01.04. – 31.10.

V2: Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln:

1. Strandbrüter (insbesondere Zwergseeschwalbe, Sandregenpfeifer)

Zum Schutz von Strandbrütern am Nordstrand von Baltrum wird in Abstimmung zwischen NLPV und NFB:

- a. festgelegt, ob eine Anlandung über den technisch bevorzugten Ostteil des Strandes erfolgen kann
- b. die genaue Lage der Kabelschutzrohre (KSR) zur Zwischenlagerung festgelegt. Hierbei ist eine Verschiebung von Teilstücken nach Nord möglich.

2. Brutvögel im Bereich der Anlandung

Zum Schutz von Brutvögeln im Bereich der Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante werden vor Beginn der Brutsaison Vergrämungsmaßnahmen installiert.

V5: Vermeidung von Schallemissionen. Der Einbau der Dalben erfolgt durch Einvibrieren oder durch ein vergleichbares Lärm minimierendes Verfahren nicht vor Ende August. Der Einbau der Baugrubenumschließung erfolgt durch Einvibrieren oder durch ein vergleichbares Lärm minimierendes Verfahren. Die Arbeiten sind möglichst in der NW-Wasserphase durchzuführen.

S4: Schutzmaßnahmen während der Bauausführung im 24-stündigen Betrieb. Allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver flugfähiger Tiere bei nächtlichem Baubetrieb mit Baustellenbeleuchtung.

E1: Kohärenzsicherungsmaßnahme. Schaffung und Sicherung geschützter (Brut- und) Rastgebiete für Gastvögel: der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II) wird gegen unbefugte Betretungen durch zusätzliche Maßnahmen gesichert.

Diese Maßnahmen werden in der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse berücksichtigt.

5 Datengrundlage

Für die betrachtungsrelevanten Arten bzw. Artgruppen (vgl. Kap. 6), welche als Teil des UVP-Berichtes behandelt wurden, bildet die Beschreibung und Bewertung des Bestandes hierin die Grundlage für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Die art- bzw. artgruppenspezifische Datengrundlage ist entsprechend der Anlage 10.1 zu entnehmen. Die erhobenen Daten sind inhaltlich ausreichend für eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Es wurden auch Arten bzw. Artengruppen betrachtet, die nicht Bestandteil des UVP-Berichtes sind (vgl. Kap. 6), aber dennoch im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu berücksichtigen sind da sie im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind (IBL Umweltplanung 2020). Für die Ermittlung des (potenziellen) Vorkommens dieser Artengruppen im Untersuchungsgebiet wird im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrags auf Literaturdaten bzw. Habitataignung Bezug genommen. Auch diese Daten werden als ausreichend umfangreich für eine artenschutzrechtliche Prüfung bewertet.

6 Relevanzprüfung

Bewertungsrelevante Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG alle besonders und streng geschützten Tierarten nach Anhang IVa Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), europäische Vogelarten des Art. 1 der Richtlinie 79/409/EWG (VS-RL) sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 aufgeführt sind. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kommt es bei der Durchführung eines zulässigen Eingriffs hinsichtlich der anderen besonders geschützten Arten nicht zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote.

BMVI (2020) führt zur Eingrenzung der zu behandelnden Vogelarten mit Bezug auf das BVerwG-Urteil Hessisch-Lichtenau aus: *„Weitgehend akzeptiert ist, dass euryöke, weit verbreitete Vogelarten keiner vertieften Betrachtung zu unterziehen sind. Allerdings reicht ein pauschaler Hinweis, dass hier keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind - anders als vor einigen Jahren angenommen - nicht aus.“* Diese Arten werden, sofern sie nicht besonders stöempfindlich oder im nahen Umfeld des Vorhabens brütend nachgewiesen wurden, entsprechend in Kurzform auf Gruppenniveau artenschutzrechtlich betrachtet. Dies betrifft v. a. Gastvögel, die im Kapitel 8.3.4 zusammengefasst behandelt wurden.

Pflanzen

Sowohl land- als auch seeseitig kommen streng geschützte Pflanzenarten weder in den durch Flächenbeanspruchung betroffenen Flächen noch im Wirkraum der Baumaßnahmen des Vorhabens NOR-9-2-Küstenmeer vor. Eine Untersuchung des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher.

Relevante Tierarten/Artengruppen

Im Ergebnis der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Tiere im UVP-Bericht (Anlage 10.1) sind negative Auswirkungen auf die folgenden Gruppen zu erwarten bzw. nicht auszuschließen: Meeressäuger, Fische/Rundmäuler, Makrozoobenthos, Brutvögel und Gastvögel.

Weitere streng geschützte Tiere, die im Untersuchungsgebiet und im Wirkraum des Vorhabens vorkommen bzw. potenziell vorkommen können sind Fledermäuse und Kreuzkröten.

Es werden auch Arten geprüft, die vorkommen können, aber nicht nachgewiesen wurden (Potenzialabschätzung). Für Brutvögel gilt ein erhöhtes Störungsrisiko insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit.

6.1 Arten des Anhangs IV FFH-RL

Tabelle 6-1 gibt eine Übersicht über die im UG nachgewiesenen bzw. möglicherweise vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL. Das Artenspektrum wurde im UVP-Bericht (Anlage 10.1) bzw. der Natura2000 Verträglichkeitsuntersuchung (Anlage 10.3) beschrieben. Weiterhin wurden die Angaben von NLWKN (NLWKN 2015a, 2015b) auf mögliche Vorkommen weiterer Arten aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche ausgewertet.

Tabelle 6-1: Vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Artname	Wiss. Arname	Schutzstatus	Vorkommen im UG
Säugetiere			
Schweinswal	<i>Phocoena phocoena</i>	Streng geschützt	Vorkommen im Nahbereich des UG nachgewiesen (Nahrungsgast)
Fledermäuse	z. B. Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus und Breitflügelfledermaus	Streng geschützt	Potenzielles Vorkommen
Amphibien			
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	Streng geschützt	Potenzielles Vorkommen (NLWKN 2015b)
Reptilien			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im UG nachgewiesen und kein Habitatpotenzial für diese Arten vorhanden oder Arten sind gemäß NLWKN (NLWKN 2015a) in dieser Region nicht zu erwarten.			
Fische und Rundmäuler			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im UG nachgewiesen und kein Habitatpotenzial für diese Arten vorhanden oder Arten sind gemäß NLWKN (NLWKN 2015a) in dieser Region nicht zu erwarten (zu regionalen Wiederansiedlungsversuchen von Anhang-IV-Arten s. Erläuterung im Folgetext).			
Wirbellose			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen und kein Habitatpotenzial für diese Arten vorhanden oder Arten sind gemäß NLWKN (NLWKN 2015b) nicht in dieser Region zu erwarten.			
Gefäßpflanzen			
Keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.			

Erläuterung zum Vorkommen von Fledermäusen

Fledermauserfassungen wurden im Untersuchungsgebiet nicht durchgeführt, da keine älteren Gehölze und sonstigen Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Nachweise von Fledermäusen auf Baltrum sind nicht bekannt, jedoch gab es auf der Nachbarinsel Norderney Nachweise der Arten Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Raufhautfledermaus und Breitflügelfledermaus (NABU Niedersachsen 2019). Das Lebensraumpotenzial des UG beschränkt sich auf eine Nutzung als Jagdgebiet oder optionales „Überfluggebiet“. Quartiere zur Fortpflanzung oder Überwinterung sind im UG weiträumig nicht vorhanden.

Erläuterung zum Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV

Die Anhang IV-Arten Europäischer Stör (*Acipenser sturio*) und „eigentlicher“ Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrinchus*) gelten gemäß NLWKN (2015a) in Deutschland und Niedersachsen seit langer Zeit als ausgestorben. Für *Coregonus oxyrinchus* gilt dies sogar weltweit, so dass die Artbezeichnung in der

FFH-Richtlinie irrtümlich verwendet wurde. Wiederansiedlungsversuche mit der als „Stellvertreter“ akzeptierten, heute oft als Nordseeschnäpel bezeichneten Art *Coregonus maraena* im Elbesystem hatten in jüngerer Zeit gelegentliche Nachweise zur Folge, wobei jedoch nur in wenigen Einzelfällen eine Reproduktion belegt werden konnte und noch nicht von einer selbsterhaltenden Population auszugehen ist. Gleiches gilt für den Stör, für den ebenfalls Besatzmaßnahmen in der Elbe durchgeführt wurden. Beide Arten sind im UG nicht oder nur als Ausnahmegäste zu erwarten.

Grundsätzliche Vorbemerkungen

Die vom Vorhaben potenziell ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte entstehen aus bauzeitlichen und baubedingten Wirkungen, wie akustische oder visuelle Störungen oder zeitweilige Flächeninanspruchnahme. Permanente Flächeninanspruchnahme entsteht nur durch die Kreuzungsbauwerke im BA 5, alle weiteren permanenten Strukturen verbleiben unterirdisch. Abgesehen von den Kreuzungsbauwerken sind alle resultierenden Beeinträchtigungen vorübergehend. Nach Beendigung der Bauarbeiten entstehen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen.

6.2 Europäische Vogelarten - Brutvögel

Der im UG festgestellte Brutvogelbestand wird in Kap. 7.3 des UVP-Berichts (Anlage 10.1) ausführlich dargestellt. Entsprechend der Struktur des Gebietes handelt es sich um Brutvogelarten, die offene Küstengebiete sowie Strandflächen zur Brut benötigen.

Im Jahr 2022 wurde an sechs Terminen zwischen Anfang April und Mitte Juni eine Brutvogelerfassung schwerpunktmäßig im Bereich der Baustelleneinrichtung und der Zuwegung zwischen Seedeich und zweiter Deichlinie durchgeführt (Tabelle 6-2). Dabei wurden insgesamt 15 Arten mit gesichertem Brutstatus nachgewiesen.

Bei Erfassungen des NLWKN zwischen 2018 und 2021 wurden insgesamt 63 Arten mit gesichertem Brutstatus (Brutnachweis oder -verdacht) im UG festgestellt, davon 16 Arten bei Dornumergrode außendeichs und 62 Arten auf Baltrum. Tabelle 6-3 listet die vorkommenden Arten und ihren Schutzstatus auf.

Tabelle 6-2: Revierpaarzahlen bei Dornumergrode binnendeichs 2022

Art	Rote Liste Ni/D	Anhang I Vsch-RL	streng geschützt (BNatschG)	Gesamtes UG	UG BE-Fläche	UG Zuweisung
Amsel	-	-	-	1	-	1
Austernfischer	-	-	-	4	1	3
Blaukehlchen	-	X	X	9	4	5
Bluthänfling	3/3	-	-	1	-	1
Dorngrasmücke	-	-	-	2	-	2
Fasan	-	-	-	3	1	2
Feldlerche	3/3	-	-	1	1	-
Kiebitz	3/2	-	X	3	-	3
Rohrhammer	V/-	-	-	3	1	2
Ringeltaube	-	-	-	1	-	1
Schilfrohrsänger	-	-	X	4	3	1
Schafstelze	-	-	-	2	2	-
Schwarzkehlchen	-	-	-	1	1	-
Teichrohrsänger	V/-	-	-	4	-	4
Zaunkönig	-	-	-	1	-	1

Quelle: IBL Umweltplanung (2022)
 Erläuterung: Ausgewertet wurden Daten des gemeinsamen UG NOR-9-3, NOR-9-2 und NOR-12-1 (siehe hierzu Anlage 10.1 UVP-Bericht Kap. 3.3, 7.3.1 und 7.3.2)
 Rote Liste D: Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvogelarten; Rote Liste NDS: Rote Liste der in Niedersachsen/Bremen gefährdeten Brutvogelarten; Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht, V = Arten der Vorwarnliste; Angaben nach: Ryslavy et al. (2020), Krüger & Sandkühler (2021)

Tabelle 6-3: Gesamtliste der Brutvogelarten (2018-2021) im Untersuchungsgebiet und deren Schutzstatus

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste D	Rote Liste NDS	Streng geschützt (BNatschG)	Anhang I VSch-RL	Anzahl Brutreviere			
						2018	2019	2020	2021
Dornumergrode Außendeich									
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>					7	7	8	11
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			X	X	0	1	0	1
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>					8	1	0	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					1	0	0	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			0	5	9	2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	X		0	0	1	0
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>					0	0	0	1
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V			8	4	10	10
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	X		0	1	1	0
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>					2	0	3	0
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			X		0	1	6	7
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>					0	0	0	3
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		V			1	5	9	8
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					5	0	1	4
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		V			0	5	6	11
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2			10	16	23	27
Baltrum						2018	2019	2020	2021

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste D	Rote Liste NDS	Streng geschützt (BNatschG)	Anhang I VSch-RL	Anzahl Brutreviere			
Amsel	<i>Turdus merula</i>					2	1	5	2
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>					62	45	30	52
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					8	8	10	6
Birkenzeisig	<i>Acanthis flammea</i>					4	0	2	4
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			X	X	1	1	1	3
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3			11	19	7	11
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>					76	67	55	69
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					1	1	0	0
Dohle	<i>Corvus monedula</i>					41	37	33	24
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					28	14	18	5
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>					6	6	10	10
Elster	<i>Pica pica</i>					0	0	1	1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>					3	0	2	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			11	12	11	11
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	2			0	1	0	0
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					22	13	31	10
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	1	X	X	2	1	0	14*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>					0	0	1	2
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		V			6	2	1	1
Graugans	<i>Anser anser</i>					26	21	30	16
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	X		1	0	1	1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>					0	1	1	1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V	X		1	1	0	0
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					7	9	4	5
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V		X	X	0	1	0	0
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>					1.054	1.301	1.118	1.276
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>					27	18	16	17
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	3	X		1	1	2	3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					3	4	7	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					9	0	0	0
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3			0	0	1	0
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	1	X	X	1	0	0	4
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>					0	0	0	20*
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	3	2			0	1	0	1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			X		1	0	1	0
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					6	2	6	4
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		V			4	2	3	2
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>					4	3	2	3
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>					1	4	5	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3			0	1	0	0
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					0	1	0	4
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>		V			5	5	8	10
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		V	X	X	1	1	2	3
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					0	0	1	0
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	2	X		8	6	5	7
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	2	X		2	4	3	4
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>					0	0	1	1
Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			X		0	0	0	1
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>					0	0	0	1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste D	Rote Liste NDS	Streng geschützt (BNatschG)	Anhang I VSch-RL	Anzahl Brutreviere			
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>					6	8	11	4
Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>				X	0	0	0	2
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V	2			320*	292	202	261
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			4	4	9	12
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		V			1	2	3	0
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>					28	12	10	18
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>					0	0	0	1
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		3	X		0	0	1	0
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V				2	0	0	0
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2			44	49	49	42
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					5	7	10	6
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					2	2	4	2
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	1	1	X	X	7	0	0	10*

Quelle: NLWKN (2020, 2022)
 Erläuterung: Ausgewertet wurden Daten des gemeinsamen UG NOR-9-3 und NOR-9-2 (siehe hierzu Anlage 10.1 UVP-Bericht Kap. 3.3 und 7.3.1)
 * enthält auch Kolonie
 Rote Liste D: Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvogelarten; Rote Liste NDS: Rote Liste der in Niedersachsen/Bremen gefährdeten Brutvogelarten; Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht, V = Arten der Vorwarnliste; Angaben nach: Ryslavy et al. (2020), Krüger & Sandkühler (2021)

Von den im UG brütenden Arten gelten 17 gemäß der Roten Listen Deutschlands und/oder Niedersachsens und Bremens als bestandsgefährdet (Tabelle 6-3). Unter den gefährdeten Arten war die Silbermöwe (allerdings nur in Niedersachsen/Bremen bestandsgefährdet) mit Abstand am häufigsten, gefolgt vom Wiesenpieper sowie in ähnlichen Anteilen dem Bluthänfling und der Feldlerche. Weitere 8 Arten sind gemäß der Roten Listen Deutschlands und/oder Niedersachsens und Bremens auf der Vorwarnliste.

Gemäß Kap. 3.1 des UVP-Berichts (Anlage 10.1) können Brutvögel vorhabenbedingt betroffen sein. Entsprechend sind Brutvögel Gegenstand der Konfliktanalyse in Kap. 8.1.3.

6.3 Europäische Vogelarten - Gastvögel

Der im UG festgestellte Gastvogelbestand wird in Kap. 7.4 des UVP-Berichts (Anlage 10.1) ausführlich dargestellt. Tabelle 6-5 listet die vorkommenden, nach Krüger et al. (2020) wertgebenden Arten und ihren Schutzstatus auf. Zusätzlich wurden in den Jahren 2022 und 2023 im Trassenbereich zwischen Dornumergrode und Baltrum an 14 Terminen bei Niedrigwasser Gastvögel erfasst (Tabelle 6-4). Diese Daten ergänzen die WWZ-Daten dahingehend, dass sie den Bestand und die Verteilung der Gastvögel bei Niedrigwasser sowie bei auf- bzw. ablaufendem Wasser auf den Wattflächen abbilden.

Gemäß Kap. 7.4 des UVP-Berichts (Anlage 10.1) können Gastvögel von vorhabenbedingten Auswirkungen betroffen sein. Entsprechend sind sie Gegenstand der Konfliktanalyse in Kap. 8, wobei sie jeweils nach ihren bevorzugten Rastgebieten (Tabelle 6-5) zusammengefasst geprüft werden.

Tabelle 6-4: Maximale Stundenwerte pro Art im Wattbereich vor Baltrum und Dornum

Art	Dominanz (%)	Maximale Stundenwerte (n Ind.)		Präsenz (n Termine)	
		Baltrum	Dornum	Baltrum	Dornum
Lachmöwe	28	3.510	9.440	14	14
Alpenstrandläufer	18	2.830	5.400	12	11
Austernfischer	15	4.242	2.850	14	14
Großer Brachvogel	10	610	3.850	14	14
Brandgans	5	351	1.850	14	14
Silbermöwe	4	284	1.670	14	14
Heringsmöwe	3	420	1.000	14	11
Sturmmöwe	3	1.100	64	14	13
Eiderente	2	733	74	13	5
Graugans	2	61	745	13	10
Knutt	2	40	720	6	3
Pfeifente	1	600	28	6	4
Sandregenpfeifer	1	480	65	10	4
Brandseeschwalbe	1	500	2	8	1
Kiebitzregenpfeifer	1	140	251	10	8
Grünschenkel	1	3	380	7	7
Goldregenpfeifer	1	120	157	5	3
Ringelgans	1	47	205	6	5
Flusseeschwalbe	0	220	5	8	1
Stockente	0	25	102	11	13
Regenbrachvogel	0	66	40	5	8
Spießente	0	83	16	6	1
Pfuhlschnepfe	0	71	16	6	4
Kormoran	0	33	32	14	11
Löffler	0	4	43	8	12
Rotschenkel	0	13	26	6	8
Steinwälzer	0	25	6	8	2
Sanderling	0	27	0	3	0
Kanadagans	0	6	20	1	2
Säbelschnäbler	0	1	21	1	1
Weißwangengans	0	2	14	2	1
Dunkelwasserläufer	0	4	10	3	3
Krickente	0	5	6	2	1
Zwergstrandläufer	0	2	8	1	1
Saatgans	0	0	9	0	1
Schnatterente	0	0	9	0	2
Mantelmöwe	0	3	4	9	9
Mittelsäger	0	6	0	1	0
Bekassine	0	4	0	2	0
Kiebitz	0	2	2	5	3
Rostgans	0	4	0	1	0
Nilgans	0	2	2	5	1
Flussuferläufer	0	2	1	1	1
Schwarzkopfmöwe	0	3	0	6	0
Blässgans	0	0	2	0	2
Graureiher	0	1	1	2	5
Silberreiher	0	0	2	0	3
Haubentaucher	0	1	0	3	0
Sichelstrandläufer	0	1	0	2	0

Quelle: IBL Umweltplanung (2023)

Erläuterung: Die Dominanz wurde anhand der für Baltrum und Dornum registrierten Stundenmaxima ermittelt.

Tabelle 6-5: Übersicht der 2018 bis 2021 im Untersuchungsgebiet quantitativ erfassten, nach Krüger et al. (2020) wertgebenden Gastvogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	Anhang I VSch-RL	Besonders/ streng geschützt (BNatschG)	Σ Individuen			
					2018	2019	2020	2021
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	1			13.515	10.282	15.513	17.238
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>			b	8.219	7.232	5.148	5.936
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1		s	4	1	18	18
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			b	2.640	2.815	2.693	1.826
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	1	Anhang I	s	2.590	1.885	3.103	2.236
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			b	1.075	1.049	1.283	1.022
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	Anhang I	s	93	186	749	246
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2		s	10	4	11	4
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3		b	0	2	0	3
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	1	Anhang I	s	6	1.210	217	253
Graugans	<i>Anser anser</i>			b	1.402	2.765	2.079	1.139
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			b	6	9	11	5
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1		s	10.310	12.660	6.648	7.251
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			b	1.268	1.195	2.086	1.802
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			b	3	0	1	7
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			b	9	14	62	46
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2		s	47	1.814	1.092	470
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>			b	2.182	934	2.687	2.879
Knutt	<i>Calidris canutus</i>			b	1.219	394	1.940	510
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			b	215	198	208	191
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3		b	92	119	153	126
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	1	Anhang I	s	20	25	102	14
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>			b	11.087	10.498	9.581	9.353
Limikolen					0	0	0	1
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	3		b	3	28	37	32
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	R	Anhang I	s	10	52	1	10
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>			b	38	46	36	45
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			s	8	4	8	8
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>				8	11	9	12
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R		b	577	598	690	603
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>		Anhang I	b	1.309	2.126	1.110	1.444
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>			b	7	33	140	4
Ringelgans	<i>Branta bernicla</i>			b	1.166	1.500	850	678
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		Anhang I	s	3	2	8	8
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2		s	260	333	211	352

Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	V	Anhang I	s	3	2	1	2
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1		s	1.188	658	1.010	1.552
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			b	10	3	2	6
Schneeammer	<i>Plectrophenax nivalis</i>				243	142	95	134
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		Anhang I	s	0	0	1	1
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	V		b	1.500	2.059	2.244	6.002
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	R	Anhang I	s	7	23	21	11
Spießente	<i>Anas acuta</i>	2		b	508	436	393	646
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1		b	9	10	5	2
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	0		s	219	302	199	293
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				779	1.384	654	938
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			b	2.553	3.696	6.296	2.927
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V		b	0	0	1	0
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			s	6	7	9	5
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1		s	3.507	1	11	1
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		Anhang I	s	4	4	5	3
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>		Anhang I	b	13.299	3.565	7.880	1.741
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	1	Anhang I	s	42	5	28	18
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>			b	31	0	0	0
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			b	7	4	2	5

Quelle: NLWKN (2020, 2022)
 Erläuterung: Rote Liste D: Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Brutvogelarten; Gefährdungsgrade: R = extrem selten, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht, V = Arten der Vorwarnliste; Angaben nach: Ryslavy et al. (2020), Krüger & Sandkühler (2021)

7 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Für die Relevanzprüfung sowie die anschließende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG werden art- bzw. artgruppenspezifische Untersuchungsgebiete herangezogen (Tabelle 7-1). Die Abgrenzung der artgruppenspezifischen Untersuchungsgebiete erfolgte entsprechend der maximalen bekannten Störradien der Artgruppen. Es wird davon ausgegangen, dass eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Arten bzw. Artgruppen außerhalb dieser Untersuchungsgebiete ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 7-1: Übersicht über die artgruppenspezifischen Untersuchungsgebiete, unterschieden nach Netzanbindung

Artgruppe	Untersuchungsgebiet Netzanbindung	Untersuchungsgebiet HDD Baustelle
Meeressäuger	1 km beidseitig des Seekabelsystems	1 km Radius um Baustelle
Fledermäuse	500 m beidseitig des Seekabelsystems	500 m Radius um Baustelle
Kreuzkröte	nicht relevant	Direkte Umgebung der Baustelle und Zufahrt
Gastvögel	nördlich Baltrum ^a : 2 km beidseitig des Seekabelsystems	nördlich Baltrum ^a : 2 km Radius um Baustelle
	Eiderente: 1 km beidseitig des Seekabelsystems	Eiderente: 1 km Radius um Baustelle
	Übrige Gastvogelarten: 500 m beidseitig des Seekabelsystems	Übrige Gastvogelarten: 500 m Radius um Baustelle
Brutvögel	nicht relevant	500 m um die Baustelle
^a wegen möglicher Vorkommen empfindlicher Arten		

8 Konfliktanalyse

Im Ergebnis des Kap. 6 wurden vorkommende bzw. potenziell vorkommende geschützte Arten der Gruppen Meeressäuger, Fledermäuse, Amphibien sowie Europäische Brut- und Gastvögel als betrachtungsrelevant identifiziert. Im Folgenden wird im Rahmen der Konfliktanalyse für diese Arten(gruppen) in Form von Artensteckbriefen jeweils geprüft, ob es zu einer Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Untersuchungsrelevant sind hierbei alle Vorhabenswirkungen, die negative Auswirkungen auf diese im UG vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden geschützten Arten(gruppen) haben können. In Tabelle 6-3 werden die nach § 44 (1) BNatSchG zu untersuchenden Verbotstatbestände aufgeführt.

8.1 Arten des Anhangs IV FFH-RL

8.1.1 Schweinswal

Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Generell kommen Schweinswale im Bereich der trockenfallenden Wattflächen nur selten vor, jedoch ist für die großen Priele von einer regelmäßigen saisonalen Nutzung als Nahrungshabitat auszugehen (v. a. Zeitraum März – Mai, Gilles & Siebert)		

Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

2008; Gilles et al. 2010; Dähne et al. 2015).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Im Bereich des Niedersächsischen Wattenmeeres erscheinen Schweinswale vor allem im Frühjahr. Vermutlich nutzen die Tiere im zeitigen Frühjahr vermehrt küstennahe Nahrungsressourcen und orientieren sich anschließend nach Norden in Richtung ihres bevorzugten Fortpflanzungsgebietes. Im Südosten der Deutschen Bucht treten Schweinswale allgemein in geringeren Dichten auf als im Südwesten oder Nordosten (Nachtsheim et al. 2021). Im Vorhabengebiet sind Schweinswale saisonal zu erwarten. Die Fortpflanzungszeit für Schweinswale liegt in der Nordsee zwischen Juni und August (Benke et al. 1998). In der Nordsee befindet sich das Hauptreproduktionsgebiet des Schweinswals im Sylter Außenriff (Gilles et al. 2008, 2009).

Die Schweinswalpopulationsgröße der deutschen Nordsee wurde in den Jahren 1994, 2005 und 2016 mit den SCANS-Erfassungen mit Flugzeugen und Schiffen erfasst. Die Schwankungen im Bestand zeigten über den Erfassungszeitraum keinen Trend und die Schweinswalabundanz blieb stabil (1994: 289.000 Tiere; 2005: 355.000 Tiere und 2016: 345.000 Tiere in der Nordsee; Hammond et al. 2017). Über den Verlauf der Erfassungen von SCANS I im Jahr 1994 zu SCANS II in 2005 zeigte sich eine Verschiebung der Population von schottischen Gewässern im Norden zu einem höheren Schweinswalaufkommen in der südlicheren Nordsee sowie im Ärmelkanal. Die Schweinswalverteilung von 2005 wurde mit den Erfassungen bei SCANS III (2016) bestätigt (Hammond et al. 2017).

Eine Modellierung der saisonalen Verteilung von Schweinswalen innerhalb der Nordsee zeigte hohe Dichten im Frühjahr und Sommer im FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (Gilles et al. 2016). Nördlich der Inseln Ameland und Schiermonnikoog, entlang der niederländischen Küstenlinie, liegt ein für Schweinswale attraktives Gebiet mit hohen Frühjahrs- und Sommerdichten (Gilles et al. 2016).

Nachweise des Schweinswals im Untersuchungsgebiet gibt es nur für den Bauabschnitt im Sublitoral. Im Eulitoral wurden keine Schweinswale nachgewiesen.

Basierend auf den vorliegenden Daten ergibt sich für den Schweinswal eine Nutzung des UG nördlich von Baltrum in geringen bis mittleren Dichten, jedoch sind vor allem im Frühjahr auch höhere lokale Dichten möglich. Das UG wird als Nahrungshabitat genutzt (Streif- und Jagdgebiet), hat jedoch keine Bedeutung als Fortpflanzungsgebiet.

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Aufgrund des Biosonars stellen Unterwasserschallemissionen (z. B. durch Schiffsverkehr oder Rammungen) Gefährdungen für Schweinswale dar (Lucke et al. 2009; UBA 2011). Je nach Dauer und Intensität der Schallquelle kann es zu einer Vertreibung der Schweinswale aus dem Gebiet um die Schallquelle kommen oder es können Verletzungen in Form von temporären (temporary threshold shift = TTS) oder dauerhaften (permanent threshold shift = PTS) Schädigungen des Gehörs auftreten (Liderman 2016). Als relevanter Wirkfaktor, der negative Auswirkungen auf den Schweinswal haben kann, ist entsprechend der Unterwasserschall zu nennen.

Störungen von Schweinswalen durch Unterwasser-Schallemissionen können während der Bauphase durch Verlegeschiffe bzw. -geräte resultieren. Bei den baubedingten Unterwasser-Schallemissionen handelt es sich um Dauerschall. Die Schallintensität ist abhängig von der Größe des Schiffes, der Geschwindigkeit, dem Ladungszustand und der Tätigkeit. Große, schnellfahrende oder beladene Schiffe sind durchschnittlich lauter. Richardson et al. (1995) schlagen für Dauerschall einen Grenzwert von 120 dB re 1µPa Empfangspegel (kontinuierlicher Lärm) als Grenzwert für Verhaltensreaktionen von Schweinswalen vor.

Begegnungen von Schiffen gehören zum Alltag von Schweinswalen im gesamten Verbreitungsgebiet. Für langsam fahrende Schiffe, deren Hydroschallemissionen primär Schalldruckpegel < 180 dB re 1µPa² s (SPEL an der Schallquelle) in Frequenzbereichen < 1 kHz aufweisen (überwiegend unterhalb der Hörschwelle von Schweinswalen), sind nur geringe Störwirkungen anzunehmen. Schweinswale ändern ihre Schwimmrichtung in Entfernungen von bis zu 400 m zu Schiffen und die Intensität der Verhaltensreaktion ist gegenüber schnell fahrenden Schiffen (> 10 kn) stärker ausgeprägt als gegenüber langsamen (Akkaya Bas et al. 2017). Die beobachteten Verhaltensänderungen (Unterbrechung der Jagd an der Wasseroberfläche, Änderung der Schwimmrichtung) sind meist schwach ausgeprägt und kurzzeitig (Akkaya Bas et al. 2017).

Der bei der Kabelverlegung emittierte Unterwasserschall wird sich nicht wesentlich von den Schallemissionen unterscheiden, die durch den sonstigen Schiffsverkehr im Seegebiet nördlich von Baltrum entstehen, da die Schiffe der Bauflotte ähnlich groß oder kleiner sind und vergleichsweise langsam fahren werden. Die Empfindlichkeit von Schweinswalen gegenüber Unterwassergeräuschen wird im Rahmen des allgemeinen Baubetriebs als gering eingestuft. Geräuschbedingte Auswirkungen sind höchstens im Nahbereich (max. 400 m bei großen Schiffen, s. o.) in Form von Störungen mit Meidungsreaktionen zu erwarten (Thomsen et al. 2006). Ggf. vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragende und durchzuführende Surveyfahrten sind vorab mit den Behörden abzustimmen, um Störungen von Schweinswalen zu vermeiden.

Der Einbau der Baugrubenumschließung wird voraussichtlich bei Niedrigwasser durchgeführt, wenn sich keine Schweinswale im Gebiet befinden. Falls doch bei Hochwasser gearbeitet werden sollte, erfolgt der Einbau der

Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Baugrubenumschließung durch Einvibrieren oder durch ein vergleichbares Lärm-minimierendes Verfahren, um Auswirkungen zu minimieren (V5, siehe Anlage 8.2).

Im Eulitoral ist aufgrund der Seltenheit von Schweinswalen ein Aufeinandertreffen von Schiffen und Schweinswalen (innerhalb eines Radius von ca. 1 km) während der Kabelverlegung sehr unwahrscheinlich. Im Sublitoral wird sich im Falle einer Begegnung des Verlegeschiffes mit Schweinswalen eine mögliche Verhaltensreaktion voraussichtlich auf einen Radius von einigen hundert Metern beschränken. Mögliche Verhaltensänderungen könnten eine vorübergehend erhöhte Aufmerksamkeit, ggf. eine Änderung der Schwimmrichtung oder eine Unterbrechung der Nahrungsaufnahme sein.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Einbau der Dalben: Bauarbeiten möglichst bei Niedrigwasser, lärmminimierendes Verfahren, „ramp up“ (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Prüfung des baubedingten Tötungsrisikos

Schweinswalen wird im Zuge der Bauarbeiten nicht nachgestellt, sie werden nicht gefangen oder gejagt. Schweinswale sind hochmobile Tiere, die sich durch Echolokation orientieren (Koschinski 2008). Aufgrund dieser Fähigkeit ist davon auszugehen, dass Schweinswale die Kabelverlegung wahrnehmen und dem Baustellenbereich und somit den Verlegeschiffen/-geräten weiträumig ausweichen. Kollisionen von Schweinswalen mit Verlegeschiffen/-geräten werden demnach ausgeschlossen.

Bei den Unterwasser-Schallemissionen, die im Zuge der Kabelverlegung auftreten werden, handelt es sich ausschließlich um Dauerschall, so dass die Grenzwerte für Rammschall (Impulsschall) (BMU 2013) hier nicht übertragbar sind. In Deutschland gibt es für Dauerschallemissionen keine verbindlichen Grenzwerte. Für Dauerschallemissionen wird ausgehend von verschiedenen Untersuchungen für den mit dem Schweinswal verwandten Großen Tümmler (*Tursiops truncatus*) ein Grenzwert für das Auftreten einer temporären Hörschwellenverschiebung (also vorübergehende Beeinflussung des Hörorgans ohne Verletzung) von 188 dB re 1 µP angenommen (Finneran 2015). Die Emissionen der Baufahrzeuge werden geringer sein (Anlage 11.2), so dass auch temporäre Beeinträchtigungen des Hörorgans von Schweinswalen auszuschließen sind.

Die Dalben und die Baugrubenumschließungen werden durch Einvibrieren oder ein vergleichbares, lärmminimierendes Verfahren in das Watt eingebracht. Dabei werden die Bauarbeiten möglichst bei Niedrigwasser durchgeführt, wenn keine Schweinswale im Gebiet sind. Sofern Rammarbeiten mit Rammenergien über 150 kJ zum Ende von ggf. erforderlichen Impulsrammungen durchzuführen sind, dürfen diese nur bei möglichst geringem Wasserstand im Zeitraum von drei Stunden vor bis drei Stunden nach dem Zeitpunkt des Tideniedrigwassers (bezogen auf den Pegel Norderney Riffgat) ausgeführt werden (V5, siehe Anlage 8.2). Des Weiteren wird das sog. „ramp up“-Verfahren beim Einbau der Baugrubenumschließung im Bereich der HDD-Baustellen im Watt und beim Einbau der Dalben angewendet, bei dem die Arbeiten mit geringer Rammenergie begonnen werden und diese langsam gesteigert wird. Das gibt den Meeressäugern die Möglichkeit den Nahbereich der Geräuschemissionen zu verlassen, bevor die maximalen Emissionswerte erreicht wurden (V5, siehe Anlage 8.2).

Aufgrund des nur sporadischen Auftretens von Schweinswalen im Baltrumer Inselwatt und der Vermeidungsmaßnahmen zu Schallemissionen sind vorhabenbedingte Verletzungen oder Tötungen von Schweinswalen auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Keinesfalls führen baubedingte Störungen zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, einer Verringerung der Überlebenschancen, einer Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder einer Umsiedlung oder Vertreibung der Art. Daher ist eine

Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	
<p>vorhabenbedingte erhebliche Störung und somit auch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Schweinswal-Population ausgeschlossen. Auch eine erhebliche Störung der lokalen Schweinswal-Populationen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch das geplante Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die vorhabenbedingt zu erwartenden Störungen führen – unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – nicht zu einer Verringerung der Fitness, d. h. einer Verringerung der Überlebenschance, des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit von Individuen des Schweinswals. Gesundheitsgefährdungen durch Verletzung des Hörapparats (TTS) können wirksam vermieden werden. Eine signifikante Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos für den Schweinswal ist damit vorhabenbedingt nicht zu erwarten.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p style="margin-left: 40px;"> <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt </p> <p>Die Hauptfortpflanzungsgebiete von Schweinswalen in der Nordsee liegen im FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ (Gilles et al. 2016). Aufgrund der geringen Dichte im Untersuchungsgebiet ist davon auszugehen, dass diesem keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für den Schweinswal zukommt. Eine vorhabenbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schweinswals kann folglich ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit</p>	
4. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V5) sind im zu verfügenden Plan (Anlage 12.1 der Planfeststellungsunterlage, LBP Maßnahmenblätter) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten hinsichtlich des Schweinswals folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
<p>Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

8.1.2 Fledermäuse

Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die meisten Fledermausarten ernähren sich von Insekten, die sie im Flug erbeuten. Fledermäuse orientieren sich anhand von Ultraschallortung, sodass sie sich orientieren und jagen können, ohne ihre Augen einzusetzen.

Fledermäuse leben je nach Art, Geschlecht und Jahreszeit in Kolonien von 10 bis 2.000 Tieren und zeigen ein ausgeprägtes Sozialverhalten. Im Laufe des Jahres wechseln sie ihr Quartier mindestens zweimal. Zu unterscheiden sind hier Wochenstuben-, Winter- und Sommerquartiere. Letztere können bspw. Höhlen, ältere Gemäuer oder auch Baumhöhlen sein und werden auch zur Paarung genutzt. Diese findet im Spätsommer und Herbst vor dem Einflug in die Winterquartiere statt. Im Mai kommen die Weibchen in den sogenannten Wochenstuben an, im Juni bekommen sie dort ihre Jungen. Im Juni und August werden die Jungen flügge und die nächste Paarungszeit beginnt. Alle heimischen Fledermausarten verbringen den Winter im Winterschlaf, vor allem wegen des fehlenden Nahrungsangebots. Dazu ziehen sie in möglichst geschützte und ruhige Winterquartiere.

Verbreitung im Untersuchungsraum

Es wurden keine Untersuchungen für Fledermäuse durchgeführt, es können jedoch mehrere Arten potenziell in den UGs vorkommen. Die Arten, die im UG vorkommen können, sind im Folgenden aufgelistet, die weiteren in Niedersachsen vorkommenden Fledermäuse wurden geprüft und aufgrund der Verbreitungskarten des BfN abgeschichtet. Angaben zum Schutzstatus kommen jeweils aus der Deutschen Rote Liste (Meinig et al. 2020).

Potenziell vorkommende Fledermausarten für den Standort Dornumergode - landseitige Baustelle (NABU Niedersachsen 2017)

Abendsegler *Nyctalus noctula* (RL: V), Braunes Langohr *Plecotus auritus* (RL: 3), Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (RL: 3), Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (RL: ungefährdet), Großes Mausohr *Myotis myotis* (RL: ungefährdet), Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* (RL: ungefährdet), Teichfledermaus *Myotis dasycneme* (RL: G), Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (RL: ungefährdet), Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus* (RL: D), Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (RL: ungefährdet)

Potenziell vorkommende Fledermausarten für den Standort Insel Baltrum – inselseitige Baustelle (jeweils Nachweise auf Norderney 2005-2013) (NABU Niedersachsen 2017)

Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* (RL: 3), Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii* (RL: ungefährdet), Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (RL: D), Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (RL: ungefährdet)

Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Auf der Insel Baltrum gibt es keine Überwinterungshabitate oder Fortpflanzungshabitat für Fledermäuse, sodass das UG höchstens als Jagd- oder Überfluggebiet genutzt wird. Es wird angenommen, dass Fledermäuse im Untersuchungsgebiet jagend vorkommen. In den von Flächenbeanspruchungen betroffenen Lebensräumen in den Bezugsräumen 1 und 3 sind jedoch keine für Fledermäuse geeigneten Quartiere (z. B. Habitatbäume, Gebäude) vorhanden.

Potenziell vorkommenden Fledermäusen wird nicht nachgestellt, sie werden nicht gefangen, verletzt oder getötet. Kollisionen mit Baufahrzeugen oder Schiffen sind nicht anzunehmen, da Fledermäuse diesen Hindernissen problemlos ausweichen können. Es werden keine Quartiere oder potenzielle Quartiere beeinträchtigt, sodass auch eine Tötung/Verletzung durch Quartierinanspruchnahme ausgeschlossen werden kann. Zudem wird ein großer Teil der Bauarbeiten zur Tagzeit stattfinden, wenn keine Fledermäuse im Gebiet unterwegs sind.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Das Vorkommen von Fledermäusen ist in allen Bereichen, in denen Bautätigkeiten stattfinden, nicht auszuschließen. Fledermäuse können in ihren Quartieren (z. B. Baumhöhlen in „Habitatbäumen“) potenziell durch eine nächtliche Baustellenbeleuchtung gestört werden (z. B. während der Horizontalspülbohrungen auf den BE-Flächen Dornumergrode und im Watt). Generell wird die Beleuchtung auf der Baustelle so gering wie möglich gehalten und nach Möglichkeit abgeschirmt, sodass Auswirkungen minimiert werden (S4, siehe Anlage 8.2). Quartierstandorte (also Habitatbäume mit Wochenstuben zur Fortpflanzungszeit oder Winterquartiere von Fledermäusen) sind im Wirkungsbereich jedoch nicht vorhanden, sodass eine erhebliche Störung ausgeschlossen ist. Dieses gilt auch für Winterquartiere (wobei nach dem 30.10. ohnehin keine Baustellenarbeiten stattfinden). Die Baustelleneinrichtungen, Fahrzeuge und Schiffe werden von jagenden Fledermäusen zwar wahrgenommen, haben jedoch keine Auswirkungen und können leicht umflogen werden. Aufgrund der Entfernung zur Baustelle und allen Zuwegungen zur Baustelle (> 1 km) von potenziellen Quartieren und der Fähigkeit der Fledermäuse den Hindernissen leicht auszuweichen, ist eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Fledermaus-Populationen ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das Vorkommen von Fledermäusen ist in allen Bereichen, in denen Bautätigkeiten stattfinden, möglich. Fortpflanzungsstätten (also Habitatbäume mit Wochenstuben zur Fortpflanzungszeit) sind im Auswirkungsbereich jedoch nicht vorhanden. Somit werden keine Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt. Auch Bäume oder Höhlen, die als Winterquartiere genutzt werden könnten, sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Somit kann auch eine Beeinträchtigung von Ruhestätten ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht geplant. Hinsichtlich der Fledermäuse treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.1.3 Kreuzkröte

Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status* m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
*D Rote Liste (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020), RL Niedersachsen (Podlucky & Fischer 2013)		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) kommt in trockenwarmen Lebensräumen mit sandigen, vegetationsarmen Böden vor und benötigt weitgehend vegetationsfreie Gewässer als Laichplätze. Auf Baltrum würden aufgrund ihrer Lebensraumsprüche die Dünenbereiche das Vorzugshabitat der Kreuzkröte sein. Hier könnten auch potenziell Laichgewässer in Dünentälern bestehen.		

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Art ist in West-, Nordost- und Mitteleuropa verbreitet. Kreuzkröten wurden auf Baltrum nicht nachgewiesen, können jedoch potenziell vorkommen.

Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart in spärlich bewachsenen Trockenbiotopen mit kleinen, oft temporären Wasserquellen. Aus diesem Grund sind sie in Deutschland aufgrund von Habitatmangel bedroht. Besonders gefährdet sind sie durch Eingriffe wie Rekultivierung von Brachland und ehemaligen Bodenabbaustätten. Nächtliche Ernte oder Feldarbeiten stellen ebenfalls eine Gefährdung dar, da die Art in der Dämmerung aktiv ist.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Das potenzielle Habitat der Kreuzkröte auf Baltrum ist ausreichend von allen Bauaktivitäten entfernt (> 100 m), so dass eine Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann. Vorkommenden Kreuzkröten wird nicht nachgestellt, sie werden nicht gefangen, verletzt oder getötet. Entwicklungsformen (Laich, Kaulquappen) werden nicht entnommen, beschädigt oder zerstört.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Das Vorkommen von Kreuzkröten in den Dünen südlich der HDD-Baustelle am Nordstrand der Insel ist nicht auszuschließen. Aufgrund der Entfernung zur Baustelle und allen Zuwegungen zur Baustelle (> 100 m) ist eine Verschlechterung der Erhaltungszustände einer möglichen lokalen Kreuzkröten-Population ausgeschlossen. Auch eine Störung einzelner Individuen dieser Art und somit auch die Verringerung der Fitness, d. h. einer Verringerung der Überlebenschance, des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es ist möglich, dass in den Dünentälern südlich der HDD-Baustelle am Nordstrand der Insel Baltrum Laichgewässer der Kreuzkröte vorkommen. Aufgrund der Entfernung zur Baustelle und allen Zuwegungen zur Baustelle (>100 m) ist jedoch eine Beeinträchtigung potenziell bestehender Laichgewässer in jeglicher Form ausgeschlossen.

Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja
4. Fazit	
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht geplant. Hinsichtlich der Kreuzkröte treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2 Europäische Vogelarten - Brutvögel

Potenzielle Auswirkungen auf Brutvögel sind in Kap. 7.3 des UVP-Berichtes (Anlage 10.1) beschrieben. Da sich die Bauphase mit der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit überschneidet (Bauzeitraum voraussichtlich April bis September), werden sich brütende Tiere im UG aufhalten.

Ein Großteil vorhabenbedingter Auswirkungen und Wirkpfade wird sich auf alle Brutvögel ähnlich auswirken und es sind vergleichbare Reaktionen zu erwarten. Deshalb werden diese Wirkpfade in einer allgemeinen Betrachtung vorab zusammengefasst betrachtet (Kap. 8.2.1). Eine Art-für-Art-Betrachtung ist für Arten erforderlich, die aufgrund der Nähe zum betroffenen Gebiet, aufgrund ihres Gefährdungstatus, aufgrund besonderer Anforderungen an das Gebiet oder besonders hoher Störepfindlichkeit gesondert zu betrachten sind. Diese Arten sind unter den Kapiteln 8.2.2 und 8.2.30 einzeln in Form von Steckbriefen behandelt.

Als relevante Wirkfaktoren, die negative Auswirkungen auf Brutvögel haben können, sind visuelle und akustische Störung durch den Baustellenbetrieb sowie bauzeitliche Inanspruchnahme von Vogellebensräumen (z. B. Brutplätzen) zu nennen.

8.2.1 Allgemeine Betrachtung

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 (5) Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Vorkommenden Brutvögeln wird nicht nachgestellt, sie werden nicht gefangen, verletzt oder getötet. Nester oder Gelege werden nicht entnommen, beschädigt oder zerstört. Die BE-Fläche binnendeichs wird vor der Brutzeit (Januar/Februar) eingerichtet, sodass hierdurch keine Gelege zerstört werden (V1a, siehe Anlage 8.2). Beim Ziehen der Kabelschutzrohre über den Deich (Zeitraum Mitte/Ende Mai) besteht die Möglichkeit, dass Gelege zerstört werden könnten. Daher werden zum Schutz von

Brutvögeln im Bereich der Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante vor Beginn der Brutsaison Vergrämungsmaßnahmen installiert (V2, siehe Anlage 8.2).

Die visuelle Störung von Adultvögeln während der Brut kann zur Aufgabe von Gelegen oder der Brut führen, was dann jeweils zum Tode der Küken führt. Diese visuelle Störung muss jedoch im Nahbereich der Brutvögel sowie längerfristig oder wiederkehrend auftreten, um eine Aufgabe der Brut auszulösen. Bei Dornumergrode fangen die Bauarbeiten vor dem Eintreffen der Brutvögel an, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Brutvögel in ausreichender Entfernung der visuellen Störung ihre Nester einrichten. Auf Baltrum sind Brutvögel hinter der Dünenkante ebenfalls nicht betroffen, da die Abstände ausreichend groß sind und durch die Dünen eine visuelle Abschirmung besteht. Für die Strandbrüter bzw. Brutvögel im Bereich der Primärdünen, hier speziell Zwergseeschwalbe und Sandregenpfeifer, wird als Schutzmaßnahme eine NFB festgelegt (V2, siehe Anlage 8.2).

Zudem kann die Störung von Vögeln während des Brutgeschäfts durch Lärmimmissionen bei gewissen schallempfindlichen Arten zu Maskierungen der Rufe zur Brutzeit mit der möglichen Folge des Verhungerns / der Tötung von Jungvögeln führen. Zudem können schallempfindliche Arten, sowohl Adulte als auch Küken, aufgrund von Lärm einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt sein.

Auf die Beeinträchtigung von Brutvögeln und Brutplätzen wird im folgenden Kapitel „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i. V. m § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG)“ in größerem Detail eingegangen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG i. V. m § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG)

Die Baustellen-Flächen in Dornumergrode werden voraussichtlich eingerichtet, bevor Brutvögel im Gebiet mit dem Nisten begonnen haben (01.01.2024 – 29.02.2024). Somit werden bei der Einrichtung der Fläche keine Nistplätze oder Gelege zerstört. Dennoch können Brutplätze beeinträchtigt werden, die in den Vorjahren zur Brut genutzt wurden. Aufgrund der Bauarbeiten sind die vorgenannten Brutplätze im Jahr 2024 entweder nicht mehr zugänglich oder zumindest weniger attraktiv für Brutvögel. Brutvögel werden vor Beginn der Brutzeit von diesen Flächen vergrämt, sodass hier keine Nistplätze oder Gelege zerstört werden. Es geht jedoch in geringem Ausmaß Fläche verloren, die als Nistplatz hätte genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin genug Nistplätze im direkten Umfeld zur Verfügung stehen, sodass es für kein betroffenes Individuum zu nachteiligen Auswirkungen kommt.

Die Bautätigkeiten auf Baltrum werden jedoch während der Brutzeit des Jahres 2024 (im Inselwatt) bzw. 2025 (am Nordstrand) stattfinden, sodass Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten theoretisch möglich sind. Für Strandbrüter und an der Dünenkante brütende Arten wird eine NFB festgelegt (V2, siehe Anlage 8.2). Die meisten Brutvogelarten befinden sich jedoch in den Dünen und nicht am Strand. Da die Dünen vorhabenbedingt nicht betreten werden, besteht kein direkter Kontakt zwischen den Bauarbeiten und den Nistplätzen und höchstens eingeschränkter Sichtkontakt. Durch die Lage der Brutplätze hinter der Dünenkante sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten, weil die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden.

An der Südseite der Insel befindet sich die BE-Fläche vollständig im Inselwatt. Da Brutvögel an Land brüten und die Bauarbeiten sich auf den Wattbereich beschränken ist hier nicht von einer Gefahr durch mechanische Zerstörung der Nester auszugehen. Eine Störung durch das Einvibrieren der Dalben ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Die Errichtung der Dalben wird frühestens Ende August begonnen, wenn ein großer Teil des Brutgeschehens bereits abgeschlossen ist (V5, siehe Anlage 8.2).

Erhebliche Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Es sind visuelle und akustische Störungen des Brutgeschäfts während der Bauphase zu erwarten. An der BE-Fläche bei Dornumergrode werden Containerwände als Schall- und Sichtschutz aufgestellt (Anlage 11.2), welche die visuellen und akustischen Störungen reduzieren. Als Zuwegungen werden größtenteils bestehende Wege genutzt, auf denen bereits jetzt regelmäßiger Wander- und Fahrradverkehr auftritt. Möglicherweise haben sich Brutvögel bei der Wahl der Nistplätze hierauf schon eingestellt. Durch die Rohrbauarbeiten ab 01.06.2024 und 15.04.2025 sind jedoch Störungen des Brutgeschäfts innerhalb der Hauptbrutzeit im Bereich der Rohrbaufäche zu erwarten.

Außendeichs bei Dornumergrode werden um die binnendeichs gelegene HDD-Baustelle sowie um die angrenzende Rohrbaufäche zum Schutz von Brutvögeln im Bereich der Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante vor Beginn der Brutsaison Vergrämungsmaßnahmen installiert (V2, siehe Anlage 8.2). Da der Transport des Kabelschutzrohrs über den Deich für den Zeitraum ab Mitte/Ende Mai des Jahres 2025 vorgesehen ist, kann es zu akustischen und visuellen Störungen oder gar zu Brutverlusten durch temporäre Flächeninanspruchnahme kommen. Um eine Störung auszuschließen, werden auch im Bereich der Rohrlaufbahn vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2). Die Wattbaustelle in Dornumergrode ist mehr als 500 m von den nächstgelegenen Nistplätzen entfernt und somit werden keine Auswirkungen auf Brutvögel erwartet. Die Wattbaustelle vor Baltrum liegt in einem Abstand von ca. 450 m zum Ufer. Für alle im Watt nach Nahrung suchenden Brutvogelarten kann es durch visuelle und akustische Störreize und durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust oder einer Verlagerung von Nahrungsräumen maximal im 500 m-Radius (je nach artspezifischer Fluchtdistanz) um die Baltrumer Wattbaustelle kommen. Eine Auswirkung auf das Brutgeschehen selbst (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet.

Am Nordstrand von Baltrum sind Auswirkungen auf in den Dünen brütende Vogelarten durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Auswirkungen in Form von Einschränkungen der Lebensraumnutzung sind für die am Strand brütenden Arten möglich. Der Bereich der geplanten Anlandungen und der Zwischenlagerfläche für die KSR und deren Umfeld wird bereits intensiv touristisch genutzt, sodass bereits eine Vorbelastung besteht.

Störungen von Brutvögeln und Küken mit potenzieller Todesfolge sind unter Kapitel „Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 (5) Nr. 1 und 2 BNatSchG)“ betrachtet.

EINZELARTBEZOGENE PRÜFUNG

Möglicherweise durch Verbotstatbestände betroffene Brutvogelarten werden im Folgenden einzeln in Form von Steckbriefen näher betrachtet. Die weiteren im Gebiet brütenden Arten sind entweder nicht empfindlich oder brüten überwiegend außerhalb der vorhabenbedingt kritisch belasteten Bereiche (s. Abbildung 4.4-3 und 4.4-4 der Anlage 10.1, Kap. 4.4.2).

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen natürlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Es sind keine Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten.

8.2.2 Austernfischer

Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Austernfischer kommt im Binnenland an Flüssen, Seen und Feuchtwiesen vor und brütet meistens in Gewässernähe im offenen Gelände, nahezu ohne Vegetation oder höchstens kurzrasig (Bauer et al. 2005a). (Hochwasser-)Rast an möglichst ungestörten Plätzen (Steinbuhnen, Sandbänken, Stränden, Salzwiesen). <u>Raumnutzung</u> Während der Brutzeit ist der Austernfischer territorial. Wenn geeignete Nahrungsflächen in der Nähe vorhanden sind, kann sich gemäß Flade (1994) der Raumbedarf für eine erfolgreiche Brut auf 500 m ² beschränken. <u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Hauptgefährdungsursachen bestehen in Lebensraumverlusten und -veränderungen sowie Störungen an den Brutplätzen (Bauer et al. 2005a). Austernfischer weisen laut Garniel & Mierwald (2010) ein erhöhtes Prädationsrisiko aufgrund von Lärm bei einem kritischen Pegel von 55 dB(A) auf. Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen An den deutschen Küsten und im küstennahen Binnenland ist der Austernfischer ein relativ häufiger Brutvogel mit einem nationalen Bestand von 25.000 – 33.000 Revieren (Gedeon et al. 2014), von denen rund 14.000 auf Niedersachsen entfallen (Krüger et al. 2014). Der langfristige Bestandstrend ist positiv. Austernfischer kommen sowohl am Festland bei Dornumergrode als auch auf Baltrum in hohen Anzahlen als Brutvögel vor.		

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

In Dornumergrode wurde im Bereich der Rohrlaufbahn der vormontierten Kabelschutzrohre zur Wattbaustelle in geringen Abständen Reviere der Austernfischer registriert. Da der Transport des Kabelschutzrohrs über den Deich für den Zeitraum ab Mitte/Ende Mai des Jahres 2025 vorgesehen ist, kann es zu akustischen und visuellen Störungen oder gar zu Brutplatzverlusten durch temporäre Flächeninanspruchnahme kommen. Um eine Beeinträchtigung dieser Art auszuschließen, werden im Bereich der Rohrlaufbahn vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2). Austernfischer weisen laut Garniel & Mierwald (2010) ein erhöhtes Prädationsrisiko aufgrund von Lärm bei einem kritischen Pegel von 55 dB(A) auf. Um die BE-Fläche bei Dornumergrode werden daher Schallschutzcontainer aufgestellt (Anlage 11.2), die den Lärmpegel im Nahbereich ausreichend reduzieren. Eine Tötung von Altvögeln, Küken oder Eiern wird damit ausgeschlossen.

Die Wattbaustelle vor Baltrum liegt in einem Abstand von ca. 450 m zum Ufer, wo Austernfischer brütend nachgewiesen wurden. Hier befinden sich die Brutplätze in ausreichender Entfernung zur BE-Fläche hinter der Dünenkante, sodass die Schallimmission an den Brutplätzen unter dem kritischen Pegel bleiben wird, bei dem ein erhöhtes Prädationsrisiko zu befürchten wäre.

Am Nordstrand von Baltrum wurde innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche Bruten des Austernfischers festgestellt, davon einzelne Bruten in Abständen unter der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m). Demnach ist die Störung einzelner Nester des Austernfischers nicht auszuschließen, jedoch wird diese nicht derartig sein, dass Gelege aufgegeben werden. Eine Gefährdung der Gelege durch mechanisches Einwirken (Fußtritte, Geräte) wird durch die NFB vermieden, da die Gelege von Strandbrütern markiert und dann gemieden werden (V2, Anlage 8.2).

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Austernfischer (*Haematopus ostralegus*)

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen.

Bei den in Dornumergrode nahe dem Bereich der Rohrlaufbahn brütenden Austernfischern kann der Transport des Kabelschutzhrohrs über den Deich für den Zeitraum ab Mitte/Ende Mai des Jahres 2025 visuelle und akustische Störungen auslösen, bis hin zu Brutplatzverlusten durch temporäre Flächeninanspruchnahme. Um eine erhebliche Störung auszuschließen, werden im Bereich der Rohrlaufbahn vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2). Es ist dennoch möglich, dass einzelne Brutpaare vorhabenbedingt visuellen und akustischen Störungen ausgesetzt sein werden.

Die am Südufer von Baltrum brütenden Austernfischer sind mit Abstand von über 500 m von der Wattbaustelle deutlich außerhalb einer Entfernung, in welcher sie von visuellen und akustischen Störungen beeinträchtigt werden könnten. Es ist jedoch, wie für alle im Watt nach Nahrung suchenden Arten, auch für Austernfischer anzunehmen, dass es durch visuelle und akustische Störreize und durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust oder einer Verlagerung von Nahrungsräumen maximal im 500 m-Radius (je nach artspezifischer Fluchtdistanz) um die Baltrumer Wattbaustelle kommt. Eine Auswirkung auf das Brutgeschehen selbst (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet. Es steht zudem im Umfeld der Baustelle ausreichend Nahrungshabitat zur Verfügung.

Die am Nordstrand von Baltrum innerhalb des 500 m-Radius um die BE-Fläche brütenden Austernfischer sind einem erhöhten Störungsrisiko ausgesetzt, besonders jene Bruten in Abständen unter der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m). Demnach ist die Störung einzelner Nester des Austernfischers nicht auszuschließen. Baubedingte vorübergehende Störungen auf niedrigerem Niveau führen nicht zur Aufgabe oder Vernachlässigung der Brut oder zur Abwanderung betroffener Individuen. Es ist daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Dies gilt auch für Störungen außerhalb der Brutzeit, da die Art nicht auf bestimmte Strukturen im Eingriffsbereich des Vorhabens angewiesen ist. Eine Auswirkung auf die lokale Population des Austernfischers ergibt sich nicht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Austernfischer nutzt als Brutvogel keine festen, längerfristig oder wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Einzelne Bruten (z. B. im Bereich der Rohrlaufbahn) werden in den Brutsaisons in denen die Bauarbeiten stattfinden nicht zur Verfügung stehen, jedoch gibt es im Gebiet ausreichend geeignetes Bruthabitat, welches den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht, sodass kein Brutausfall einzelner Tiere zu erwarten ist. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen die Brutreviere wieder vollumfänglich zur Verfügung. Für die Reviere des Austernfischers entsteht keine generelle Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.3 Blauehlchen

Blauehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u> <p>Der Lebensraum des Blauehlchens umfasst Flussufer, Altwässer und Seen mit Verlandungszonen (Schilf-, Rohrglanzgras-, Rohrkolben- und Weidenröschenbeständen). Des Weiteren ist es an Erlen oder Weiden-Weichholzaunen, Nieder- und Übergangsmooren und Hochmooren mit Gagelgebüsch anzutreffen. Wichtige Strukturen sind eine dichte Vegetation als Nistplatz, erhöhte Singwarten und schütter bewachsene oder vegetationslose Bereiche zur Nahrungssuche (primäre Sukzessionsstadien). Bei entsprechender Strukturierung ist das Blauehlchen auch im Bereich von Abbaugewässern, Spülfeldern oder Teichen sowie in Ackerlandschaften anzutreffen (Südbeck et al. 2005).</p>		
<u>Raumnutzung</u> <p>Das Blauehlchen ist ein Mittel- und Langstreckenzieher. Der Heimzug findet zwischen Mitte März und Ende Mai statt. Die Hauptlegezeit ist zwischen Ende April und Anfang Mai. Flüge Jungvögel sind ab Ende Mai zu beobachten. Insgesamt sind 1 – 2 Jahresbruten möglich. Zweitbruten im Flachland finden bereits ab Anfang Juni statt. Der Abzug findet ab Mitte Juli bis August/September statt (Südbeck et al. 2005). Flade (1994) gibt als Raumbedarf zur Brutzeit 0,24 – 2 ha an.</p>		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> <p>Das Blauehlchen ist durch die Zerstörung oder Beeinträchtigung geeigneter Lebensräume, durch Zuschütten von Altarmen, Flussausbau, Deicherhöhung, Entwässerung, Beseitigung von Schilfflächen und Grabenreinigung, Melioration und Aufforstung von Hoch- und Niedermooren sowie von Feuchtgebieten gefährdet. Des Weiteren gehen Kleingewässer durch den Ausbau zu intensiv genutzten Fischteichen und Überbauung verloren. Eine große Bedeutung haben mittlerweile sukzessionsbedingte Lebensraumverluste (Bauer et al. 2005b).</p>		

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland wird der Bestand auf 8.000 - 15.000 Brutpaare geschätzt, wobei sich die bundesweit bedeutendsten Vorkommen in der Watten- und Marschregion des Nordwestdeutschen Tieflandes zwischen Ost- und Nordfriesland befinden (Gedeon et al. 2014). Entsprechend entfällt auf Niedersachsen mit etwa 5.500 Brutpaaren ein großer Anteil des nationalen Bestands (Krüger & Nipkow 2015).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Bruten des Blaukehlchens wurden im Bereich der geplanten Rohrbaufäche festgestellt. Die nachgewiesenen Brutreviere sind dabei weniger als die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 30 m (Gassner et al. 2010) von den betroffenen Flächen entfernt. Da die Rohrbaufäche jedoch vor dem Brutbeginn der Blaukehlchen eingerichtet wird (V1, Anlage 8.2), wird es keine Ansiedlungen im Eingriffsbereich geben. Daher werden im Zuge der Bauarbeiten auch keine Nistplätze dieser Art zerstört und keine Individuen oder Eier entfernt oder vernichtet. Es können jedoch im nahen Umfeld der Rohrbaufäche Bruten des Blaukehlchens vorkommen. Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. In der unmittelbaren Umgebung der Rohrbaufäche wurden Brutvorkommen von Blaukehlchen nachgewiesen. Die Brutreviere dieser streng geschützten Arten befanden sich teilweise auf der geplanten Rohrbaufäche. Da die Einrichtung der Flächen schon vor der Brutzeit im Januar/Februar erfolgen soll, werden keine Brutplätze in der Rohrbaufäche vorkommen, könnten sich jedoch in der näheren Umgebung befinden. Das Blaukehlchen ist zwar wenig stöempfindlich (Fluchtdistanz nach Gassner (2010): 30 m), dennoch ist es möglich, dass bei sehr geringen Abständen durch vor allem visuelle Störreize und ggf. auch durch Lärm einzelne Paare Teile ihres Lebensraums nicht mehr oder nur eingeschränkt nutzen können. Baubedingte vorübergehende Störungen einzelner Brutpaare ist demnach nicht auszuschließen. Es ist jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Auch im 1.000 m-Korridor der Zuwegung wurden Blaukehlchen mit jeweils einem Paar in den Jahren 2019 und 2021 nachgewiesen. Die ermittelten Brutreviere lagen jedoch außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Somit ist hier nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Zudem erfolgt die Zuwegung größtenteils auf bereits befestigten Wegen, die regelmäßig von Spaziergängern, Radfahrern und/oder Fahrzeugen genutzt werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1997). Bauer et al. (2005b) verweist ferner darauf, dass die Art an Einzelhöfen und Baumschulen angetroffen werden kann.
Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Bluthänflinge sind durch Flurbereinigungsmaßnahmen sowie Versiegelungen der Landschaft gefährdet. Weitere Beeinträchtigungen, wie der Verlust von Straßen- und Wegrändern, Ruderalflächen und Ackerrandstreifen sowie der Rückgang der Ödland- und Brachflächen werden ebenfalls als Gefährdungsursache der Art geführt. Des Weiteren sind in diesem Zusammenhang die Vernichtung oder Nutzungsänderung früher extensiv genutzter Obstgärten und Hochstammbestände zu nennen (Bauer & Berthold 1997).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Bluthänfling ist ein häufiger Brutvogel in Deutschland mit etwa 125.000 – 235.000 Revieren (Gedeon et al. 2014). In Niedersachsen ist er mit ca. 57.000 Revieren häufig vertreten (Krüger et al. 2014). Dennoch nahm sein Bestand langfristig (1900 – 2014) um mehr als 20 % und kurzfristig (1990 – 2014) um mehr als 50 % ab (Krüger & Nipkow 2015). Er besiedelt dort alle Landesteile und weist eine weitgehend gleichförmige Verteilung auf (Heckenroth et al. 1997). Aufgrund der fehlenden Territorialität zur Brutzeit ist er jedoch nicht leicht zu erfassen, so dass detaillierte Bestandsschätzungen nicht vorliegen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Bruten des Bluthänflings wurden im Jahr 2022 im Bereich der BE-Fläche Dornumergrode (500 m um die Baustelle sowie die angrenzende Rohrbaufäche und die Zuwegung) durch das Vorhaben festgestellt. Der Bluthänfling ist wenig stöempfindlich und wurde in größeren Abständen als den zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen (nach Gassner (2010): 15 m) zu den Vorhabenflächen festgestellt. Die BE-Fläche und assoziierte Flächen werden vor Brutbeginn eingerichtet (V1, Anlage 8.2) oder es werden durch Vergrämungsmaßnahmen das Ansiedeln von Bruten im beeinflussten Bereich vermieden (V2, Anlage 8.2). Damit wird die Tötung oder Verletzung von brütenden Bluthänflingen und der Verlust der Eier oder Küken aufgrund der Bauarbeiten ausgeschlossen.

Am Nordstrand von Baltrum um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche westlich der BE-Fläche wurden innerhalb eines 500 m-Radius ebenfalls Bruten der wertgebenden Art Bluthänfling nachgewiesen. Die Brutreviere wurden jedoch in > 100 m von der geplanten BE-Fläche, bzw. in einer Entfernung von mindestens 130 m zu der geplanten Lagerfläche und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, nachgewiesen. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Zudem sind Bluthänflinge wenig stöempfindlich.

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist demnach nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die im Bereich der BE-Fläche Dornumergrode (500 m um die Baustelle sowie die angrenzende

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Rohrbaufäche und die Zuwegung) festgestellten Bruten des Bluthänflings liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (nach Gassner (2010): 15 m) und generell ist der Bluthänfling nicht stöempfindlich. Die BE-Fläche und assoziierte Flächen werden vor Brutbeginn eingerichtet (V1, Anlage 8.2) oder es werden durch Vergrämungsmaßnahmen das Ansiedeln von Bruten im beeinflussten Bereich vermieden (V2, Anlage 8.2). Somit sind erhebliche Störungen von Brutpaaren dieser Art nicht anzunehmen.

Die am Nordstrand von Baltrum um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche nachgewiesenen Bluthänflinge wurden in > 100 m von der geplanten BE-Fläche, bzw. in einer Entfernung von mindestens 130 m zu der geplanten Lagerfläche und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, festgestellt. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten am Nordstrand unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Zudem sind Bluthänflinge wenig stöempfindlich.

Baubedingte Störungen auf niedrigerem Niveau durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen auch außerhalb der Brutzeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
 ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Bluthänfling nutzt keine festen, längerfristig oder wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme fehlen und die artspezifischen Fluchtdistanzen nicht unterschritten werden, ist auch kein Lebensraumverlust zu erwarten. Für den Bluthänfling treten keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen auf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
Erhebliche Störung ja nein

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.5 Brandgans

Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Brandgans ist ein regelmäßiger, mitunter nicht seltener Brutvogel des Küstenraumes einschließlich der Ostfriesischen Inseln. Vielerorts auch an den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe sowie an der unteren Mittelbe und in der Diepholzer Moorniederung. Einzelne Brutvorkommen im südöstlichen Niedersachsen. In vielen Wintern im Küstengebiet verbleibend (NLWKN 2015a).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungen für die Brandgans entstehen durch den Verlust, die Störung oder die Entwertung der Brutplätze und Nahrungsflächen durch Grünlandumbruch, Grundwasserabsenkung und Überbauung (LfU Bayern 2022a).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Bestand der Brandgans in Niedersachsen 2005 – 2008 lag bei ca. 2.600 - 3.500 Paaren (NLWKN 2015a).		

Brandgans (*Tadorna tadorna*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Die Wattbaustelle vor Baltrum liegt in einem Abstand von ca. 450 m zum Ufer, wo die Brandgans brütend nachgewiesen wurde. Eine Auswirkung auf das Brutgeschehen (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört.

Am Nordstrand von Baltrum wurden innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche Bruten der Brandgans festgestellt, jedoch außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (4 Reviere in < 200 m). Auch hier kann eine Tötung von Altvögeln, Küken und Eiern ausgeschlossen werden.

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die am Ufer von Baltrum brütenden Brandgänse haben ihre Reviere in einem Abstand von über 450 m zur Wattbaustelle, somit befinden sie sich außerhalb eines Radius, in dem eine Störung zu erwarten wäre. Es ist jedoch wie für alle im Watt nach Nahrung suchenden Arten auch für die Brandgans anzunehmen, dass es durch visuelle und akustische Störreize und durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust oder einer Verlagerung von Nahrungsräumen maximal im 500 m-Radius (je nach artspezifischer Fluchtdistanz) um die Baltrumer Wattbaustelle kommt. Eine Auswirkung auf das Brutgeschehen selbst (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet. Es befindet sich ausreichend Nahrungshabitat im direkten Umfeld der Wattbaustelle, in welches die Brandgänse ausweichen können. Baubedingte Störungen auf niedrigerem Niveau durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen auch außerhalb der Brutzeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Reviere der Brandgans liegen so weit außerhalb der betroffenen Gebiete, dass nicht von einem Einfluss der Bauarbeiten auf das Brutgeschehen ausgegangen werden muss. Höchstens die vorübergehende Flächeninanspruchnahme im Watt kann

Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>)	
eine zeitweilige Verlagerung von Nahrungshabitat zur Folge haben. Nach Beendigung der Bauarbeiten stehen auch diese Nahrungsgründe wieder vollumfänglich zur Verfügung. Für die Reviere der Brandgans entsteht keine generelle Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.6 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		
Feldlerchen brüten im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden und in niedriger sowie abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Die Art bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen. Feuchte Böden werden im Verhältnis zu trockenen eher gemieden (Bauer et al. 2005b). Die Brut erfolgt in der Gras- und Strauchschicht. Das Vorkommen der Art wird typischerweise in Extensivgrünland und reich strukturierter Feldflur registriert (Bauer & Berthold 1997). Der NLWKN (2011a) bezeichnet die Feldlerche als Charaktervogel in Acker, Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen, Heiden und auf sonstigen Freiflächen.		
<u>Raumnutzung</u>		
Die Revierrgröße liegt bei 0,5 bis 0,8 ha und großräumig kann die Art in optimalen Lebensräumen Dichten von 20 bis 35 Paaren/km ² erreichen (Bauer et al. 2005b).		

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Feldlerche ist insbesondere durch die Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung und dadurch hervorgerufenen deutlichen Einschränkungen der Nutzungsvielfalt und Reduzierung des Nahrungs- und Brutplatzangebotes gefährdet (NLWKN 2011a). Die Feldlerche kann als gering empfindlich gegenüber Störungen eingestuft werden (Fluchtdistanz 20 m nach Gassner et al. (2010)).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Feldlerchen kommen in allen Naturräumlichen Regionen vor. Das niedersächsische Kulturland wird nahezu flächendeckend besetzt. Die Art fehlt lokal nur in großflächig bewaldeten oder überbauten Flächen (NLWKN 2011a). Der niedersächsische Bestand beläuft sich auf etwa 140.000 Reviere. Dies entspricht etwa 9 % des bundesrepublikanischen Bestandes von etwa 1,2 – 2,0 Mio. Revieren (Gedeon et al. 2014). Der Bestand geht seit den 1960er Jahren zurück (Krüger et al. 2014).

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Bruten der Feldlerche wurden im Jahr 2022 im Bereich der BE-Fläche Dornumergrode (500 m um die Baustelle sowie die angrenzende Rohrbaufäche und die Zuwegung) durch das Vorhaben festgestellt. Die Feldlerche ist wenig stöempfindlich (Fluchtdistanz nach Gassner (2010): 20 m) und wurde in größeren Abständen zu den Vorhabenflächen als den zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen innerhalb des UG festgestellt. Die BE-Fläche und assoziierte Flächen werden vor Brutbeginn eingerichtet (V1, Anlage 8.2) oder es werden durch Vergrämungsmaßnahmen das Ansiedeln von Bruten im beeinflussten Bereich vermieden (V2, Anlage 8.2). Damit wird die Tötung oder Verletzung von brütenden Feldlerchen und der Verlust der Eier oder Küken aufgrund der Bauarbeiten ausgeschlossen.

Außendeichs bei Dornumergrode kommen um die binnendeichs gelegene HDD-Baustelle sowie um die angrenzende Rohrbaufäche Bruten der Feldlerche in Abständen von mehr als 100 m zur Baustelle bzw. zur Lagerfläche vor. Die Störungen liegen somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner (2010). Zudem ist anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Baustelle stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche höchstens sehr gering sind. Auf diesen Flächen werden zum Schutz von Brutvögeln im Bereich der Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante vor Beginn der Brutsaison Vergrämungsmaßnahmen installiert (V2, siehe Anlage 8.2). Damit wird eine Ansiedlung von Brutpaaren im beeinträchtigen Bereich vermieden und die Tötung oder Verletzung von brütenden Feldlerchen und der Verlust von Eiern oder Küken aufgrund der Bauarbeiten ausgeschlossen.

Am Nordstrand von Baltrum um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche westlich der BE-Fläche wurde innerhalb eines 500 m-Radius ebenfalls Bruten der Feldlerche nachgewiesen. Die Brutreviere wurden jedoch in > 100 m von der geplanten BE-Fläche, bzw. in einer Entfernung von mindestens 130 m zu der geplanten Lagerfläche und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz nachgewiesen. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Damit wird die Tötung oder Verletzung von brütenden Feldlerchen und der Verlust der Eier oder Küken aufgrund der Bauarbeiten ausgeschlossen.

Eine baubedingte signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die im Bereich der BE-Fläche Dornumergrode (500 m um die Baustelle sowie die angrenzende Rohrbaufäche und die Zuwegung) festgestellten Bruten der Feldlerche befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (nach Gassner (2010): 20 m). Die BE-Fläche und assoziierte Flächen werden vor Brutbeginn eingerichtet (V1, Anlage 8.2) oder es werden durch Vergrämungsmaßnahmen das Ansiedeln von Bruten im beeinflussten Bereich vermieden

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

(V2, Anlage 8.2). Entsprechend ist nicht von einer erheblichen Störung von Brutpaaren dieser Art auszugehen.

Auch die außendeichs bei Dornumergrode um die binnendeichs gelegene HDD-Baustelle sowie um die angrenzende Rohrbaufäche nachgewiesenen Bruten der Feldlerche wurden in Abständen von mehr als 100 m zur Baustelle bzw. zur Lagerfläche festgestellt. Damit befinden sich die Bruten außerhalb eines Bereiches, in dem eine erhebliche Störung zu befürchten ist. Zudem ist anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Baustelle stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche höchstens sehr gering sind. Zusätzlich werden auf diesen Flächen zum Schutz von Brutvögeln im Bereich der Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante vor Beginn der Brutsaison Vergrämungsmaßnahmen installiert (V2, siehe Anlage 8.2); um ein Ansiedeln von Vögeln im potenziell von Störung betroffenen Bereich zu vermeiden.

Die am Nordstrand von Baltrum um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche westlich der BE-Fläche festgestellten Bruten der Feldlerche wurden in Abständen > 100 m von der geplanten BE-Fläche, bzw. in einer Entfernung von mindestens 130 m zu der geplanten Lagerfläche nachgewiesen. Damit liegen diese außerhalb eines Bereiches, in dem eine erhebliche Störung der Art entstehen könnte. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Zudem sind Feldlerchen wenig störempfindlich.

Baubedingte Störungen auf niedrigerem Niveau durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen auch außerhalb der Brutzeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchen-Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Feldlerche nutzt keine festen, längerfristig oder wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da Revierzentren im Bereich der Flächeninanspruchnahme fehlen und die artspezifischen Fluchtdistanzen nicht unterschritten werden, ist auch kein Lebensraumverlust zu erwarten. Für die Feldlerche treten keine relevanten anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen auf.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen ja nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ja nein
Erhebliche Störung ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.2.7 Flusseeschwalbe

Flusseeschwalbe (*Sterna hirundo*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Flusseeschwalben brüten im Wattenmeer in unteren unbeweideten Salzwiesen und auf schütter bewachsenen Sand- oder Dünenflächen, in Flussmündungen (Vorlandsalzwiesen, kurzrasiges Grünland) und an naturnahen Flussunterläufen (dort auf Sand- und Kiesinseln, z. T. künstliche Brutinseln). Die Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich küstennah in den Prielen des Wattenmeeres oder im Binnenland an Gräben und Seen, seltener weit draußen auf der offenen See. Früher gab es Brutbestände in Niedersachsen auch an Flüssen, Seen und Teichen mit wenig bewachsenen und geschützten Brutplätzen, überflutungssichere künstliche Schotterinseln, verankerte Nistflöße (NLWKN 2011b).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Flusseeschwalben sind nicht sonderlich störempfindlich, mit einer Fluchtdistanz (der Kolonie) von 200 m (Gassner et al. 2010) bzw. einem Störradius (durch Lärm) um die Kolonie von 200 m (Garniel & Mierwald 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Vorkommen gibt es aktuell nur in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, als Brutvogel vor allem auf den Nordseeinseln (größte Kolonien auf Minsener Oog, Mellum) sowie an der Küste (v. a. am Banter See in Wilhelmshaven, Untertelbe). Früher gab es auch Vorkommen im Binnenland auf Sand- und Kiesinseln bzw. Ufern von Flüssen und Seen, heute gibt es jedoch nur noch kleine bzw. unregelmäßige Vorkommen an den Flüssen (z. B. an Ems, Unter- und Mittelweser; hier zumeist an Abgrabungsgewässern). Die Brutvögel suchen bevorzugt in den küstennahen Bereichen (vor allem in den Priel-systemen des Wattenmeeres) und vor den Inseln, weniger dagegen auf der offenen See, nach Nahrung (NLWKN 2011b).

Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2) Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2) Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>An der Südseite der Insel Baltrum im UG der BE-Fläche im Inselwatt brütet die streng geschützte Art Flusseeeschwalbe (max. 14 Paare). Da die Tiere an Land brüten und die Bauarbeiten sich auf den Wattbereich beschränken kann hier eine Gefahr durch mechanische Zerstörung der Nester ausgeschlossen werden. Auch eine Störung der Brutvögel, die eine Aufgabe der Nester zur Folge haben könnte, wird aufgrund der hohen Entfernung ausgeschlossen. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein</p> <p>Die Nester der Flusseeeschwalbe an der Südseite der Insel Baltrum im UG der BE-Fläche im Inselwatt lagen außerhalb des 500 m-Puffers um die HDD-Baustelle und um die Dalbenreihe. Eine Störung durch das Einvißieren der Dalben ist somit aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Zudem sind Seeschwalben nicht sonderlich störempfindlich, mit einer Fluchtdistanz (der Kolonie) von 200 m (Gassner et al. 2010) bzw. einem Störradius (durch Lärm) um die Kolonie von 200 m (Garniel & Mierwald 2010) und die kurzfristige Störung findet in einer Entfernung > 500 m statt. Die Errichtung der Dalben wird frühestens Ende August begonnen, wenn ein großer Teil des Brutgeschehens der Seeschwalben bereits abgeschlossen ist (V5, siehe Anlage 8.2). Aufgrund der Entfernung der Störquelle und der begrenzten, kurzen Zeitintervalle, in denen die Störung auftritt, ist nicht von einer erheblichen Störung der Fortpflanzungsstätten der Flusseeeschwalbe auf Baltrum durch die Errichtung der Dalben auszugehen.</p> <p>Wie für alle im Watt nach Nahrung suchenden Arten ist auch für die Flusseeeschwalbe anzunehmen, dass es im Bereich der Wattbaustelle südlich von Baltrum durch visuelle und akustische Störreize und durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust oder einer Verlagerung von Nahrungsräumen maximal im 500 m-Radius (je nach artspezifischer Fluchtdistanz) um die Baltrumer Wattbaustelle kommt. Eine erhebliche Störung des Brutgeschehens selbst (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet. Es ist im nahen Umfeld der BE-Fläche ausreichend Nahrungshabitat von vergleichbarer Qualität vorhanden, auf das die nahrungssuchenden Flusseeeschwalben ausweichen können.</p> <p>Baubedingte Störungen auf niedrigerem Niveau durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen auch außerhalb der Brutzeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Flusseeeschwalben-Population.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Flusseeeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere der Flusseeeschwalbe ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja
4. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.</p>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.8 Großer Brachvogel

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Große Brachvogel nutzt weitgehende offene Niederungs- und Grünlandbereiche und tritt auch in Niedermooren und baumlosen Hochmooren und Flusstälern auf. Renaturierte Hochmoore und feuchte Moorheiden, aber auch trockene Besenheidebestände, solange diese lückig genug sind, werden besiedelt. Reine Ackerbaugebiete werden i. d. R. nur aufgrund der hohen Brutplatztreue angenommen und haben wenig Bruterfolg (Nahrungsmangel, Intensität und Frequenz der Bearbeitung). Für die Nahrungssuche sollten im Bruthabitat lückige Pflanzenbestände und „stocheifähige“ Böden mit Kleingewässern, Blänken und offene, schlammige Uferpartien vorhanden sein (Bauer et al. 2005a; NLWKN 2011c).</p>		

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Raumnutzung

Der Große Brachvogel ist Kurz- und Mittelstreckenzieher, seine Winterquartiere befinden sich in Nordwesteuropa bis Afrika (Bauer et al. 2005a). Als Brutrevier gibt Flade (1994) eine Fläche von 30 – 50 ha an. Glutz von Blotzheim (2001) gibt die Reviergröße zwischen 12,5 und 70 ha an, die Bodennester liegen nur in Ausnahmefällen weniger als 100 m beieinander. Bei Annäherungen von Feinden in 200 m Entfernung wird das Nest bereits geduckt verlassen. Große Brachvögel sind sehr brutortstreu und somit kehren sie auch bspw. nach Umbruch eines Wiesenbiotops zu Ackerland an den angestammten Brutplatz zurück, obwohl die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Brut nicht mehr gegeben sind.

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Zu den Gefährdungsursachen zählen u. a. der Lebensraumverlust, die Melioration und Ausräumen der Landschaften, die intensive Grünlandbewirtschaftung bzw. der Umbruch von Grünland in Ackerland und die Aufforstung von Grünlandflächen. Hinzu kommen Freileitungs- und Verkehrsopfer (NLWKN 2011c). Der Große Brachvogel zählt zu den störimpfindlichen Arten, mit einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 200 m (Gassner et al. 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der große Brachvogel ist in Deutschland weit, aber lückenhaft verbreitet, wobei die Bestände zurückgehen. Er ist ein häufiger Durchzügler und regelmäßiger, aber seltener Wintergast (Beaman & Madge 2007). Der gesamtdeutsche Bestand wird bei Gedeon et al. (2014) mit 3.300 (Stand 2005) bzw. 3.700 bis 5.000 Brutpaaren angegeben. Für den Nordwesten Deutschlands nennen die Autoren eine Stabilisierung der Bestände seit Ende der 1990er Jahre.

In Niedersachsen ist der Brachvogel im gesamten Tiefland verbreitet, große Vorkommen liegen in der Ems-Hunte-Geest und Dümmerniederung (42 %), der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest (23 %) und auf den Ostfriesischen Inseln (18 %). Der Bestand liegt zwischen 2.000 und 3.400 Paaren, was 60 % des nationalen Brutvorkommens entspricht. Der Bestandstrend der letzten 25 Jahre ist negativ, lokal kommt es aber in Bereichen von Wiedervernässungsflächen der Hochmoore sowie im Bremer Grünlandgürtel zu günstigen Trends, Bestandszunahmen und Neuansiedlungen (Krüger et al. 2014). Krüger & Nipkow (2015) beschreiben den niedersächsischen Bestand mit 2.000 Brutpaaren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Auf Baltrum wurde im UG der BE-Fläche am Nordstrand eine Brut der streng geschützten Art Großer Brachvogel (max. 1 Paar) nachgewiesen. Das Nest lag hinter der Dünenkante Richtung Inselmitte. Da die Dünen vorhabenbedingt nicht betreten werden, besteht kein direkter Kontakt zwischen den Bauarbeiten und den Nistplätzen und höchstens eingeschränkter Sichtkontakt. Durch die Lage der Brutplätze hinter der Dünenkante sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten, weil die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden. Eine Tötung der Altvögel, Küken oder ein Zerstören der Eier wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein	
<p>Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Das am Nordstrand von Baltrum innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche gelegene Revier des Großen Brachvogels liegt in einem Abstand von > 100 m zur geplanten BE-Fläche. Der Große Brachvogel zeigt jedoch eine hohe artspezifische Fluchtdistanz von 200 m (Gassner et al. 2010), somit liegt er innerhalb des potenziell von Störung beeinflussten Bereichs. Dennoch sind erhebliche Störungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen.</p> <p>Baubedingte Störungen auf niedrigerem Niveau durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen auch außerhalb der Brutzeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Großen Brachvogel-Population.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für das Revier des Großen Brachvogels ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erhebliche Störung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.9 Habicht

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Habichte benötigen möglichst vielgestaltige, deckungsreiche Landschaften mit langen Randlinien zwischen freien Flächen und Wald. Die Art kann auch in Stadtnähe vorkommen (Bauer & Berthold 1997). Bevorzugte Aufenthalte liegen vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark. Gänzlich offene Flächen werden vorwiegend gemieden (Bauer et al. 2005a). <u>Raumnutzung</u> Habichte jagen bis in Entfernungen von 8 km zum Nest. In Wäldern benötigt die Art Ausflugschneisen zum Horst. Der Lebensraum eines Paares umfasst unter optimalen Bedingungen im Mittel etwa 30 – 50 km ² . In günstigen Jagdgebieten mit geringer Anzahl an Horstplätzen sind 2 – 3 Paare pro 10 km ² möglich. Minimale Horstabstände liegen zwischen 600 und 1.400 m (Glutz von Blotzheim 2001). <u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungen des Habichts entstehen u. a. durch Zerstörung des Lebensraums durch Kahlhieb von Altholzbeständen, Fällen von Horstbäumen und Übererschließung der Wälder (Wegenetz). Ferner wird in diesem Zusammenhang auf Verbaumaßnahmen und verkehrsbedingte Unfälle hingewiesen (Bauer & Berthold 1997). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen In Deutschland fehlt der Habicht gebietsweise, wird jedoch als weit verbreitet und insgesamt recht häufig vorkommend beschrieben (Beaman & Madge 2007). In Niedersachsen brüten Habichte in allen Naturräumlichen Regionen. Die Verbreitung der Art kann als nahezu deckungsgleich mit der landesweiten Waldverteilung bezeichnet werden (Heckenroth et al. 1997). Krüger et al. (2014) geben den Bestand mit ca. 2.300 Revieren an, wobei in der Zeit von 2005 – 2008 auch je 1 Revier auf zwei Ostfriesischen Inseln gefunden wurde.		

Habicht (*Accipiter gentilis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Auf Baltrum wurden im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche zwischen 2018 und 2021 Bruten des Habichts nachgewiesen. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kommt nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vor. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Hier besteht aufgrund der Entfernung zur Baustelle keine Gefahr der Zerstörung von Nistplätzen. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass eine Aufgabe des Geleges zu erwarten ist. Eine Tötung der Altvögel, Küken oder ein Zerstören der Eier wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln führen können, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die auf Baltrum im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche, zwischen 2018 und 2021 nachgewiesenen Reviere des Habichts liegen nicht am Strand, sondern hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen ist keine erhebliche Störung durch Bauaktivitäten zu erwarten. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, wenn auch unwahrscheinlich, und nicht in einem Ausmaß, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten wäre. Dies gilt auch für Störungen außerhalb der Brutzeit, da die Art nicht auf bestimmte Flächen im Eingriffsbereich des Vorhabens angewiesen ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht.

Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	
Für die Reviere des Habichts ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.10 Heidelerche

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Die Heidelerche besiedelt sandige Äcker oder Ackerrandstreifen in Waldrandlage, Heiden, Brachflächen, (Kalk-)Trockenhänge, Bodenabbauten, Talsandflächen, Binnendünen sowie mageres Grünland mit Gehölzgruppen und niedriger, lückiger Vegetation als Sing- und Sitzwarten sowie lichte und aufgelockerte Wälder, z. B. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brandflächen oder Schneisen und Waldränder. Die Art bevorzugt warme, trockene Lagen auf Sandboden sowie kleinparzellige Landschaftsstruktur mit hohem Grenzlinienanteil Wald/Offenland. Wichtige Brutgebiete sind Sand- und Moorheiden, auch in den Randbereichen von Hochmooren. Im Herbst und Winter sind Heidelerchen auch auf Brachflächen oder Stoppelfeldern anzutreffen (NLWKN 2011d).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Zu den Gefährdungen der Heidelerche gehören Verlust von Brachflächen aufgrund des Wegfalls der Stilllegungsverpflichtung, Intensivierung der Landnutzung (Düngung, Monotonisierung des Anbaus, Biozideinsatz etc.), Eutrophierung der Landschaft und Verlust von trocken-warmen, offenen Sandflächen und Trockenrasen. Der Anbau nachwachsender Rohstoffe (Mais, Raps und Zuckerrüben) führt zu einer Intensivierung der Flächennutzung und direktem Lebensraumverlust auch auf trockenen Standorten. Der Einsatz von Umweltchemikalien in der Land- und Forstwirtschaft führt zu einer Verringerung des		

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Nahrungsangebotes. Bautätigkeiten führen zu einem Rückgang geeigneter Bruthabitate für die Heidelerche. Zudem führt die zunehmende Versiegelung der Landschaft und Änderung der landwirtschaftlichen Nutzungen, Landwirtschaftlicher Wegebau zu Verlust von Nahrungsflächen. Massentourismus und Freizeitsport (z. B. Motocross, Mountainbikes, Modellflieger) können sich störend auswirken. Zunehmende Atlantisierung des Klimas und kurzfristige Bestandseinbrüche durch Witterung (feuchte Frühjahre mit hohen Jungvogelverlusten sowie Einbußen im Winterquartier sind weitere Belastungen für den Bestand der Art (NLWKN 2011d).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Heidelerche ist als Brutvogel in Niedersachsen in weiten Teilen der Geest verbreitet und kommt auf Sandböden und damit vor allem im mittleren Niedersachsen vor. Ursprüngliche Vorkommen in allen Naturräumlichen Regionen. In Watten und Marschen, Börden und Bergländern sind Heidelerchen sehr selten (NLWKN 2011d).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Auf Baltrum wurden im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche, zwischen 2018 und 2021 Bruten der Heidelerche nachgewiesen. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kommt nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vor. Da die Dünen vorhabenbedingt nicht betreten werden, besteht keine Gefahr der Zerstörung von Nistplätzen. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass eine Aufgabe des Geleges zu erwarten ist. Eine Tötung der Altvögel, Küken oder ein Zerstören der Eier wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln führen können, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die auf Baltrum im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche, zwischen 2018 und 2021 nachgewiesenen Bruten der Heidelerche liegen in ausreichender Entfernung zu den durch Bauaktivitäten gestörten Bereich, sodass nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen werden muss. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kommt nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vor. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in einem Ausmaß, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten wäre. Dies gilt auch für Störungen außerhalb der Brutzeit, da die Art nicht auf bestimmte Flächen im Eingriffsbereich des Vorhabens angewiesen ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere der Heidelerche ist keine Abnahme der Habitatsignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.11 Heringsmöwe

Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		

Heringsmöwe (*Larus fuscus*)

Die Heringsmöwe brütet vorwiegend in Weiß- und Braundünen, aber auch an vegetationsreichen Flachküsten und Küsteninseln. Rastgeschehen findet v. a. im Wattenmeer statt, dort auf Sandstränden und -bänken. Im Binnenland zeigen sich eher geringe Rastbestände, oft assoziiert mit Müllhalden und mit Schlafplätzen in nahe gelegenen Feuchtgebieten (NLWKN 2011c).

Raumnutzung

Die Heringsmöwe ist ein Teil-, Kurz- und Langstreckenzieher mit Hauptüberwinterungsgebiet in SW-Europa und Westafrika (Bauer et al. 2005a). Während des Rastgeschehens findet die Nahrungssuche sowohl im küstennahen Grünland als auch im küstenfernen Binnenland statt. Nahrungssuche kann auf offener See bis 30 km von der Brutkolonie entfernt erfolgen.

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Heringsmöwen zeigen eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 50 m als Einzeltiere, jedoch liegt die artspezifische Fluchtdistanz um eine Brutkolonie bei 200 m (Gassner et al. 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Niedersachsen wird der Gastvogelbestand mit 26.000 angegeben, bundesweit sind es ca. 115.000 (Krüger et al. 2013). In Niedersachsen treten Heringsmöwen im Wattenmeer und auf der offenen See auf. Größere Gastvogelvorkommen sind seit einigen Jahren auch im Binnenland anzutreffen (NLWKN 2011e).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Am Nordstrand in Baltrum im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche wurde in einer Entfernung von knapp 100 m eine Brutkolonie bestehend aus Herings- und Silbermöwen und in einem Jahr auch unter Beteiligung von Sturmmöwen festgestellt. Die Kolonie liegt im Bereich der Dünen, jedoch in einem Abstand unter der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m (Gassner et al. 2010). Durch die Lage der Kolonie innerhalb der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Aktivitäten im Bereich der Lagerfläche zu erwarten, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden. Entsprechend wird eine baubedingte Aufgabe von Bruten ausgeschlossen. Die Dünen werden baubedingt nicht betreten und entsprechend besteht keine Gefahr, dass Gelege zerstört werden. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier im Zuge der Bauarbeiten getötet oder zerstört.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die am Nordstrand in Baltrum im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche befindliche Brutkolonie von Heringsmöwen lag in einer Entfernung von weniger als 200 m (artspezifische

Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>)	
<p>Fluchtdistanz). Da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden, ist keine erhebliche Störung durch Aktivitäten im Bereich der Lagerfläche zu erwarten. Der Bereich der geplanten Anlandungen und der Zwischenlagerfläche für die KSR und deren Umfeld werden zudem intensiv touristisch genutzt, sodass bereits eine Vorbelastung besteht.</p> <p>Eine Störung von brütenden Heringsmöwen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Brutkolonie der Heringsmöwe ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja
4. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.12 Hohltaube

Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Hohltaube ist ein Waldvogel. Optimale Bruthabitate sind von Hochwald geschützte Altbuchengruppen mit Schwarzspechthöhlen vor allem in lichten Mischwäldern. Aber auch Altbestände von Eichen, Überhälter anderer Baumarten wie Pappeln, Weiden, Föhren, Fichten und Tannen, selbst einzeln stehende Obstbäume, werden angenommen. Felsbruten wurden gelegentlich beobachtet. Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen spielen als Brutplätze keine Rolle (LfU Bayern 2022b). <u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Mangel an Nistgelegenheiten trägt offenbar erheblich zur Seltenheit der Art bei. Herbizideinsatz in der Landwirtschaft sowie Flurbereinigung führen zur Abnahme von Ackerwildkräutern, die als Nahrung dienen. Verfolgung auf dem Zug mag auch eine Rolle spielen (LfU Bayern 2022b). Die Hohltaube zeigt eine hohe Störempfindlichkeit mit einer artspezifischen Fluchtdistanz von 100 m (Gassner et al. 2010). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Die Hohltaube ist ein im Nordwesten zerstreut vorhandener, ansonsten fast überall verbreitet anzutreffender Brutvogel. Größte Dichte auf den Ostfriesischen Inseln. Der Bestand der Art in Niedersachsen zwischen 2005 und 2008 lag bei ca. 7.500 - 16.000 Paaren (NLWKN 2015a).		

Hohltaube (*Columba oenas*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Am Nordstrand von Baltrum wurde innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche ein Revier der störungsempfindlichen Hohltaube nachgewiesen. Das Revier wurde in einem Abstand von < 100 m zur HDD-Baustelle (Fluchtdistanz 100 m) ermittelt. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Obwohl das Revier unter der artspezifischen Fluchtdistanz liegt, wird eine mögliche Störung nicht derartig hoch sein, dass eine Aufgabe einer Brut zu befürchten wäre. Weder Altvogel noch Küken oder Eier werden im Zuge der Bauarbeiten getötet oder zerstört. Eine vorhabenbedingte Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die am Nordstrand von Baltrum in einem Abstand von < 100 m zur HDD-Baustelle (Fluchtdistanz 100 m) nachgewiesene Brut der störungsempfindlichen Hohltaube liegt potenziell in einem von Störung betroffenen Gebiet. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten trotz des geringen Abstands unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Obwohl das Revier unter der artspezifischen Fluchtdistanz liegt, wird aufgrund der sichtgeschützten und relativ stark akustisch abgeschirmten Lage nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen. Baubedingte Störungen auf niedrigerem Niveau durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen auch außerhalb der Brutzeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht.

Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	
Für das Revier der Hohltaube ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.13 Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u> Kiebitze sind auf flachen, weithin offenen, baumarmen und wenig strukturierten Flächen mit fehlender oder kurzer (bzw. geringer Dichte höherer Einzelpflanzen) Vegetation zu finden. Es besteht eine Vorliebe für eine gewisse Bodenfeuchtigkeit (Bauer et al. 2005a). Ursprünglich war die Art ausschließlich auf Feuchmland zu finden. Mittlerweile wird jedoch eine Vielzahl von Biotopen angenommen, z. T. sogar intensiv genutztes Kulturland (Bauer & Berthold 1997).		
<u>Raumnutzung</u> Der Flächenbedarf eines Kiebitz-Brutpaares ist abhängig von der Struktur der Flächen und der Umgebung. Häufig erfolgt die Brut kolonieartig mit mehreren Paaren auf wenigen Hektarflächen (NLWKN 2011c). Einer Untersuchung zufolge, auf die Glutz von Blotzheim (2001) verweist, wurden 9 Paare auf 0,75 ha registriert, Flade (1994) gibt als Raumbedarf für eine erfolgreiche Brut 1 - 3 ha an. Das Territorialverhalten erlischt nach Schlupf der Jungen, außerhalb der Brutzeit ist der Kiebitz sehr gesellig. Der Nahrungserwerb findet am Boden statt (Bauer et al. 2005a).		

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Zu den Gefährdungen des Kiebitz zählen Entwässerungen der Lebensräume, der Verlust von Grünland und die Zerschneidung von Lebensräumen durch Straßenbau und Strukturveränderungen in der Landschaft (NLWKN 2011c). Die Kiebitze weisen laut Garniel & Mierwald (2010) ein erhöhtes Prädationsrisiko aufgrund von Lärm bei einem kritischen Pegel von 55 dB(A) auf. Zudem ist der Kiebitz mit einer Fluchtdistanz nach Gassner (2010) von 100 m besonders anfällig für visuelle Störung.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Nach Beaman & Madge (2007) ist der Kiebitz in Deutschland weit verbreitet. Schwerpunktorkommen liegen jedoch an der Küste. Die Dichte nimmt binnenwärts stark ab. Die Art ist häufig als Durchzügler zu beobachten. Der bundesweite Bestand wird bei Gedeon et al. (2014) mit 63.000 - 100.000 Paaren beziffert.

In Niedersachsen ist der Kiebitz sowohl Brut- als auch Rast- und Gastvogel. Bis vor wenigen Jahrzehnten noch in allen Naturräumlichen Regionen vertreten, sind die Bestände in den Naturräumlichen Regionen Harz, Börden und Weser- und Leinebergland ausgedünnt oder sogar erloschen. Mittlerweile ist das Groß der Brutvögel auf die Watten und Marschen konzentriert. Als Schwerpunktverbreitung können neben dem Nationalpark Wattenmeer die Landkreise Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch bezeichnet werden (NLWKN 2011c). Kartierungen von 2005 - 2008 ergaben im Mittel 32.000 Paare, das 41 % des bundesweiten Bestands entspricht (Krüger et al. 2014). Krüger & Nipkow (2015) nennen einen Bestand von 22.000 Brutpaaren.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Im Wirkraum (500 m) der BE-Fläche in Dornumergrode, der Rohrbaufäche und Zuwegung zur BE-Fläche kam im Jahr 2022 die wertgebende Art Kiebitz mit vereinzelt Brut vor, jedoch außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen. Die Flächen in Dornumergrode werden voraussichtlich eingerichtet, bevor Brutvögel im Gebiet mit dem Nisten begonnen haben (01.01.2024 - 29.02.2024). Somit werden bei der Einrichtung der Fläche keine Nistplätze oder Gelege zerstört.

Im 1.000 m-Korridor der Zuwegung zum Übergang ins Watt (an den die fußläufige Zuwegung zur Wattbaustelle (BA2) anschließt) sowie im 500 m-Puffer der binnendeichs liegenden Rohrmontagefläche wurde im Jahr 2020 ein Paar des Kiebitz festgestellt. Hier werden vor Brutbeginn Vergrümmungsmaßnahmen ausgebracht (V2, Anlage 8.2), sodass sich keine Brut im Gebiet ansiedeln und entsprechend keine Gefahr der Tötung oder Zerstörung besteht.

Im UG der Kabeltrasse auf Baltrum, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche, wurden zwischen 2018 und 2021 ebenfalls Brut des Kiebitz festgestellt. Diese Arten brüten nicht am Strand, sondern können nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vorkommen. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Hier besteht aufgrund der Entfernung zur Baustelle keine Gefahr der Zerstörung von Nistplätzen. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass eine Aufgabe des Geleges zu erwarten ist.

Die Wattbaustelle vor Baltrum liegt in einem Abstand von ca. 450 m zum Ufer, wo der Kiebitz brütend nachgewiesen wurden. Wie für alle im Watt nahrungssuchende Arten, ist auch für diese Arten anzunehmen, dass es durch visuelle und akustische Störreize und durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust oder einer Verlagerung von Nahrungsräumen maximal im 500 m-Radius (je nach artspezifischer Fluchtdistanz) um die Baltrumer Wattbaustelle kommt. Eine Auswirkung auf das Brutgeschehen selbst (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet. Hier besteht somit keine Erfüllung des Verbotstatbestands.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen.

Kiebitze wurden im Jahr 2022 mit vereinzelt Brut im Wirkraum (500 m) der BE-Fläche in Dornumergrode, der Rohrbaufäche und Zuwegung nachgewiesen. Die Brut lagen jedoch alle außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen. Die Flächen in Dornumergrode werden voraussichtlich eingerichtet, bevor Brutvögel im Gebiet mit dem Nisten begonnen haben (01.01.2024 - 29.02.2024). Dennoch können Brut im räumlichen Umfeld der Bauflächen entstehen. Dabei ist der Kiebitz mit einer Fluchtdistanz nach Gassner (2010) von 100 m besonders anfällig für visuelle Störung. In den vergangenen Jahren lagen die Reviere des Kiebitz jedoch in Entfernungen von > 100 m zur BE-Fläche und Rohrbaufäche, sodass für diese Art keine Auswirkungen während der Brutzeit zu erwarten sind. Bei Brut, die nach Einrichtung der BE-Fläche entstehen, ist

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

zu erwarten, dass der störanfällige Kiebitz wie in den Vorjahren einen Brutplatz außerhalb des Störradius einnehmen wird. Im 1.000 m-Korridor der Zuwegung zum Übergang ins Watt (an den die fußläufige Zuwegung zur Wattbaustelle (BA2) anschließt) sowie im 500 m-Puffer der binnendeichs liegenden Rohrmontagefläche wurde im Jahr 2020 ein Paar des Kiebitz festgestellt. Hier werden vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht (V2, Anlage 8.2), sodass sich keine Bruten auf den betroffenen Flächen ansiedeln. Dennoch können Bruten im räumlichen Umfeld der Zuwegungen entstehen. Brutvögel in diesem Bereich könnten von visuellen und akustischen Störreizen betroffen sein, jedoch wird die Zuwegung größtenteils auf bereits befestigten Wegen erfolgen, die bereits regelmäßig von Spaziergängern, Radfahrern und/oder Fahrzeugen genutzt werden. Die durch Baustellenpersonal entstehenden Störungen gehen somit nur geringfügig über bereits bestehende Störungen hinaus. Bezüglich der Auswirkungen durch die binnendeichs gelegene Lagerfläche ist ebenso wie für die HDD-Baustelle anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Lagerfläche stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche allenfalls sehr gering sind. Im UG der Kabeltrasse auf Baltrum, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche, wurden zwischen 2018 und 2021 ebenfalls Bruten des Kiebitz festgestellt. Diese Arten brüten nicht am Strand, sondern können nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vorkommen. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen ist keine erhebliche Störung durch Bauaktivitäten zu erwarten.

Die Wattbaustelle vor Baltrum liegt in einem Abstand von ca. 450 m zum Ufer, wo der Kiebitz brütend nachgewiesen wurden. Wie für alle im Watt nahrungssuchende Arten, ist auch für diese Arten anzunehmen, dass es durch visuelle und akustische Störreize und durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust oder einer Verlagerung von Nahrungsräumen maximal im 500 m-Radius (je nach artspezifischer Fluchtdistanz) um die Baltrumer Wattbaustelle kommt. Eine Auswirkung auf das Brutgeschehen selbst (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet. Es ist im nahen Umfeld der BE-Fläche ausreichend Nahrungshabitat von vergleichbarer Qualität vorhanden, auf das die nahrungssuchenden Kiebitze ausweichen können.

An allen Standorten ist die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare durch visuelle und akustische Störung auf niedrigem Niveau möglich, jedoch nicht in einem Ausmaß, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten wäre. Dies gilt auch für Störungen außerhalb der Brutzeit, da die Art nicht auf bestimmte Flächen im Eingriffsbereich des Vorhabens angewiesen ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Für alle Brutplätze gilt, dass nach Beendigung der Bauarbeiten die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt sind. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere des Kiebitz ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? nein ja Prüfung endet hiermit

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	
Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.14 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Kuckucke besiedeln eine Vielzahl unterschiedlicher Biotope. Zur Eiablage bevorzugen sie jedoch deckungslose, offene Flächen, die geeignete Sitzwarten aufweisen. In ausgeräumten Agrarlandschaften fehlt die Art jedoch (Bauer et al. 2005b). Nach Bauer & Berthold (1997) ist die Art auch in Ortschaften zu finden.</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Nach Glutz von Blotzheim (2001) sind die Ausdehnungen der Aktionsräume von Kuckucken abhängig vom Struktureichtum des Biotops, der Dichte der Wirtspopulationen und Alter der Vögel. Demnach können die für die Männchen festgestellten Reviergrößen zwischen 10 und 150 ha liegen. Die Eier eines Weibchens können über mehrere km² verteilt abgelegt werden. Während der Brutzeit territorial und außerhalb der Brutzeit Einzelgänger (Bauer et al. 2005b).</p>		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
<p>Bestände von Kuckucken werden vor allem indirekt durch die Verinselung der wichtigsten Wirtsvogelarten beeinträchtigt. Des Weiteren scheint der Rückgang der Art mit dem drastischen Rückgang der Tiergruppen, die als Nahrungsgrundlage dienen (Schmetterlinge, Maikäfer), zusammenzuhängen (Bauer & Berthold 1997). Der Kuckuck wird als Art mit mittlerer Schallempfindlichkeit eingestuft. Garniel & Mierwald (2010) geben für diese Arten einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A) (durch Straßenlärm) an, wonach Störungen des Brutgeschäftes aufgrund von Maskierungen von Gesängen/Jungvogelrufen bzw. Einschränkung der Effektivität der Nahrungsbeschaffung zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind.</p>		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
<p>Die landesweite Verbreitung ist als nahezu flächendeckend zu charakterisieren. Kleinräumige Verbreitungslücken existieren in den Ostfriesischen Seemarschen. Landeinwärts liegen entsprechende Lücken primär in größeren Stadtkomplexen. Das östliche Niedersachsen zählt u. a. zu den Verbreitungsschwerpunkten der Art (Heckenroth et al. 1997). Der Bestand wird von Krüger et al. (2014) hauptsächlich von singenden Männchen abgeleitet und auf ca. 8.000 Reviere datiert. Dies entspricht 15 % der bundesweiten 42.000 - 69.000 Reviere.</p>		

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Der Kuckuck wurde nur in 1 der 4 untersuchten Jahren im Gebiet mit 1 Gelege innerhalb 500 m der BE-Fläche nachgewiesen. Baubedingte Auswirkungen auf Eier und Jungvögel des Kuckucks können nicht prognostiziert werden, da er als Brutparasit das Risiko von Brutverlusten auf die Neststandorte der Wirtsvögel verteilt. Brutgefährdende Störungen hängen von der Empfindlichkeit der Wirtsvögel ab. Unmittelbare Brutverluste können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) vermieden werden. Es ist insgesamt nicht von einem baubedingt signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko für den Kuckuck auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt. Der im Gebiet in 1 Jahr mit 1 Gelege innerhalb 500 m der BE-Fläche nachgewiesene Kuckuck befand sich hinter der Dünenkante. Aufgrund der Entfernung und der akustischen Abschirmung der Dünen wird für diese Art nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen. Aufgrund der kleinräumigen Ausdehnung der Störung für maximal eine Brutsaison und dem nur sporadischen Auftreten der Art mit mittlerer Schallempfindlichkeit ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kuckuck vorhabenbedingt verschlechtert. Damit liegt keine erhebliche Störung vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Kuckuck nutzt keine festen, längerfristig oder wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die zu einem Lebensraumverlust für den Kuckuck führen könnten, anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2.15 Küstenseeschwalbe

Küstenseeschwalbe (<i>Sterna paradisaea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Die Küstenseeschwalbe ist ein ausgeprägter Küstenvogel und kommt v. a. als Koloniebrüter auf den Inseln vor. Die Art bevorzugt störungsarme, vegetationsarme Salzwiesen, Primärdünen, Muschelschillflächen und vegetationsarme Strandbereiche als Brutplatz. Die Nahrungssuche erfolgt in Prielen des Wattenmeeres sowie vor den Ostfriesischen Inseln (NLWKN 2011f). Überdies können Küstenseeschwalben am Küstensaum des Festlandes brütend und als Durchzügler im Binnenland nachgewiesen werden (NLWKN 2015a).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Als Brutvogel wird die Küstenseeschwalbe vielerorts durch Begrünung von Flächen (Sukzession) verdrängt (NLWKN 2011f). Küstenseeschwalben sind nicht sonderlich störeffindlich, mit einer Fluchtdistanz (der Kolonie) von 200 m (Gassner et al. 2010) bzw. einem Störradius (durch Lärm) um die Kolonie von 200 m (Garniel & Mierwald 2010).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Die Brutverbreitung in Niedersachsen beschränkt sich auf die Naturräumliche Region Watten und Marschen. Als Brutvogel kommt die Küstenseeschwalbe fast ausschließlich auf den Nordseeinseln vor, nur sehr kleine Vorkommen wurden an der Festlandsküste nachgewiesen (NLWKN 2011f). Der Bestand der Art in Niedersachsen in 2008 lag bei ca. 750 Paaren (NLWKN 2015a).		

Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

An der Südseite der Insel Baltrum im UG der BE-Fläche im Inselwatt brütet die streng geschützte Art Küstenseeschwalbe (max. 4 Paare). Da die Tiere an Land brüten und die Bauarbeiten sich auf den Wattbereich beschränken kann hier eine Gefahr durch mechanische Zerstörung der Nester ausgeschlossen werden. Auch eine Störung der Brutvögel, die eine Aufgabe der Nester zur Folge haben könnte, wird aufgrund der hohen Entfernung ausgeschlossen. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Ein vorhabenbedingt erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die Nester der Küstenseeschwalbe an der Südseite der Insel Baltrum im UG der BE-Fläche im Inselwatt lagen außerhalb des 500 m-Puffers um die HDD-Baustelle und um die Dalbenreihe. Eine Störung durch das Einvibrieren der Dalben ist somit aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Zudem sind Seeschwalben nicht sonderlich stöempfindlich, mit einer Fluchtdistanz (der Kolonie) von 200 m (Gassner et al. 2010) bzw. einem Störradius (durch Lärm) um die Kolonie von 200 m (Garniel & Mierwald 2010) und die kurzfristige Störung findet in einer Entfernung > 500 m statt. Die Errichtung der Dalben wird frühestens Ende August begonnen, wenn ein großer Teil des Brutgeschehens der Seeschwalben bereits abgeschlossen ist (V5, siehe Anlage 8.2). Aufgrund der Entfernung der Störquelle und der begrenzten, kurzen Zeitintervalle, in denen die Störung auftritt, ist nicht von einer erheblichen Störung der Fortpflanzungsstätten der Küstenseeschwalbe auf Baltrum durch die Errichtung der Dalben auszugehen.

Wie für alle im Watt nach Nahrung suchenden Arten ist auch für die Küstenseeschwalbe anzunehmen, dass es im Bereich der Wattbaustelle südlich von Baltrum durch visuelle und akustische Störreize und durch Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust oder einer Verlagerung von Nahrungsräumen maximal im 500 m-Radius (je nach artspezifischer Fluchtdistanz) um die Baltrumer Wattbaustelle kommt. Eine erhebliche Störung des Brutgeschehens selbst (wie Aufgabe der Nester o. ä.) wird aufgrund der Entfernung jedoch nicht erwartet. Es ist im nahen Umfeld der BE-Fläche ausreichend Nahrungshabitat von vergleichbarer Qualität vorhanden, auf das die nahrungssuchenden Küstenseeschwalben ausweichen können.

Baubedingte Störungen auf niedrigerem Niveau durch die Bautätigkeiten und die Anwesenheit von Menschen führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen auch außerhalb der Brutzeit zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Küstenseeschwalben-Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

dar (Bauer & Berthold 1997). Wie bei vielen anderen in Mitteleuropa heimischen Greifvögeln auch, stellt das Nahrungsangebot den limitierenden Faktor für die Art dar (Glutz von Blotzheim 2001).

Raumnutzung

Der Mäusebussard kommt als Standvogel oder Kurzstreckenzieher mit Überwinterungsgebiet im Mittelmeer vor. Der Horst wird in 10 - 20 m Höhe angelegt. In optimalen Lebensräumen beträgt sein Jagdrevier ca. 1,5 km² (FÖA Landschaftsplanung 2013), in Deutschland kommt er in mittlerer Siedlungsdichte von 14 - 22 Brutpaaren pro 100 km² vor. Neben offenen Flächen werden auch Straßenböschungen (Aas) zur Nahrungssuche genutzt. Er nutzt Thermik zum Fliegen, daher ist er tagaktiv und häufig während der Mittagsstunden fliegend unterwegs (Bauer et al. 2005a).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Wie andere Greifvögel erleben Mäusebussarde eine erhöhte Gefahr von Vogelschlag an Straßen, Windkraftanlagen, Bahnlinien und Freileitungen. Eine Zunahme landwirtschaftliche Monokulturen, wie z. B. Maisfelder, die als Jagdgebiete für den Mäusebussard nicht geeignet sind, verringern deren Nahrungshabitat. Forstwirtschaftliche Maßnahmen während der Brutzeit können den Bruterfolg der Art verringern. Obwohl der Mäusebussard dem Jagdrecht unterliegt und entsprechend der EU-VSchRL einer ganzjährigen Schonzeit unterliegt, kommt es dennoch zu Abschüssen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten verbreitete Greifvogel (Beaman & Madge 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (Heckenroth et al. 1997). In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 15.000 Reviere; dies entspricht ca. 14 % des deutschen Bestandes (Krüger et al. 2014).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Auf Baltrum wurden im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche, zwischen 2018 und 2021 Bruten des Mäusebussards nachgewiesen. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kommt nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vor. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Hier besteht aufgrund der Entfernung zur Baustelle keine Gefahr der Zerstörung von Nistplätzen. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass eine Aufgabe des Geleges zu erwarten ist. Eine Tötung der Altvögel, Küken oder ein Zerstören der Eier wird demnach ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Störungen, die zur Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Jungvögeln führen können, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die zwischen 2018 und 2021 auf Baltrum im UG der Kabeltrasse nachgewiesenen Bruten des Mäusebussards lagen alle außerhalb des Puffers um die BE-Fläche. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kommt nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vor. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in einem Ausmaß, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten wäre. Dies gilt auch für Störungen außerhalb der Brutzeit, da die Art nicht auf bestimmte Flächen im Eingriffsbereich des Vorhabens angewiesen ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten des Mäusebussards bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere des Mäusebussards ist keine Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.2.17 Rohrweihe

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Rohrweihen brüten innerhalb offener Landschaften in dichten und hohen Schilfkomplexen (Bauer et al. 2005a), seit wenigen Jahrzehnten verstärkt auch in Getreidefeldern und Raps (NLWKN 2010).

Raumnutzung

Für ein Rohrweihen-Brutpaar wird ein Aktionsraum von 1.500 bis 3.000 ha angenommen (Gassner et al. 2010).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Zu den Gefährdungen der Rohrweihe zählen z. B. Verlust des Lebensraumes sowie Störungen an Brut- oder Nahrungsplätzen (Bauer et al. 2005a). Die Art wird also störungsempfindlich eingestuft und es ist von einer planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 200 m (Gassner et al. 2010) auszugehen.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der bundesweite Bestand der Rohrweihe wird bei Gedeon et al. (2014) mit 7.500 - 10.000 Paaren beziffert. In Niedersachsen ist die Rohrweihe mit im Mittel 1.500 Brutpaaren in allen Landesteilen vertreten, mit Verbreitungsschwerpunkten im nördlichen und mittleren Bereich, wo vor allem die Flussmarschen von Ems und Weser, Abschnitte der Seemarschen sowie einige der Ostfriesischen Inseln dicht besiedelt sind (Krüger et al. 2014).

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Am Nordstrand von Baltrum wurden innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche Reviere der störungsempfindlichen Rohrweihe nachgewiesen. Die Reviere wurden in > 100 m von der geplanten BE-Fläche nachgewiesen. Jedoch hat die Rohrweihe eine hohe Störungsempfindlichkeit und es muss von einer Fluchtdistanz von 200 m ausgegangen werden. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten dennoch unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Eine baubedingte Aufgabe der Brut, oder eine Tötung von Altvögeln, Küken oder Eiern ist nicht anzunehmen.

Im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche kamen zwischen 2018 und 2021 Bruten der Rohrweihe vor. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kommt nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vor. Die Dünen werden vorhabenbedingt nicht betreten, sodass eine Zerstörung von Nestern durch Fußtritte oder Geräte ausgeschlossen wird. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass eine Aufgabe des Geleges zu erwarten ist. Hier besteht somit keine Erfüllung des Verbotstatbestands.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die am Nordstrand von Baltrum innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche nachgewiesene Rohrweihe gehört zu den eher störungsempfindlichen Arten mit einer artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m. Die Reviere wurden in > 100 m von der geplanten BE-Fläche nachgewiesen. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten dennoch unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Von einer erheblichen Störung ist daher trotz der Empfindlichkeit der Art nicht auszugehen.

Bruten der Rohrweihe wurden zwischen 2018 und 2021 auch im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche, festgestellt. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kommt nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vor. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen ist keine erhebliche Störung durch Bauaktivitäten zu erwarten. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch auf geringem Niveau.

Eine Auswirkung auf die lokale Population der Rohrweihe durch das Vorhaben entsteht nicht. Es besteht somit keine Erfüllung des Verbotstatbestands.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Brutstätten der Rohrweihe bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere der Rohrweihe ist keine Abnahme der Habitatsignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit	
4. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.18 Rotschenkel

Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsprüche</u>		

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Der Rotschenkel brütet in Salzwiesen (an der Küste) und in offenen Feuchtwiesen, Flussmarschen und -niederungen, Mooren sowie in Wiedervernässungsflächen mit nicht zu hoher Vegetation. Punktuell muss jedoch ausreichend Nestdeckung vorhanden sein. Wichtig sind für die Art feuchte bis nasse Flächen (Blänken, flache Gräben etc.). Die Art nutzt zur Nahrungssuche vor allem das Watt, Salzwiesen, Seichtwasserzonen und Feuchtwiesen (NLWKN 2011g).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Zu den Gefährdungen des Rotschenkels zählen z. B. Flächen- bzw. Qualitätsverlust durch Grundwasserabsenkung oder Entwässerung und Zerstörung von Salzwiesen, Feuchtwiesen, Überschwemmungsflächen und Mooren. Eindeichung und Begradigung von Flussläufen und anderen Gewässern (auch an der Küste), Melioration und Ausräumen der Landschaft (Flurbereinigung), intensive Grünlandbewirtschaftung (Düngung etc.), Störungen durch Freizeitnutzung (v. a. an den Rastplätzen im Wattenmeer), intensive Beweidung und Mahd der Salzwiesen gehören ebenfalls zu den Gefährdungen. Gelege- und Jungvogelverluste erfolgen vielfach durch häufige und frühe Mahd und Ernte, maschinelle Bearbeitung, erheblicher Viehtritt sowie Störungen. Brutverluste entstehen auch durch anthropogen bedingt erhöhte Prädation (v. a. Fuchs, Musteliden/Marderartige). Natürliche Verluste können durch sehr kalte Winter, Lebensraumveränderungen und -verlust in den Rast- und Überwinterungsgebieten durch Überbauung, Trockenlegung, Verschmutzung etc. entstehen (NLWKN 2011g).

Die Rotschenkel weisen zudem laut Garniel & Mierwald (2010) ein erhöhtes Prädationsrisiko aufgrund von Lärm bei einem kritischen Pegel von 55 dB(A) auf.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Rotschenkel kommen in allen Naturräumlichen Regionen mit Ausnahme des Berglandes und der Börden vor. Das Hauptvorkommen liegt im Bereich der Watten und Marschen, v. a. in den Salzwiesen, wo in den letzten Jahren große Arealverluste vorkamen. Weiter landeinwärts findet man heute nur noch punktuelle und isolierte Vorkommen, v. a. in wiedervernässten Hochmooren (NLWKN 2011g).

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Rotschenkel kommen sowohl am Festland bei Dornumergrode als auch auf Baltrum als Brutvögel in geringen Anzahlen vor. Rotschenkel gelten als schallempfindlich und können unter hohem Schalleintrag bei einem kritischen Pegel von 55 dB(A) einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt sein. Bei Dornumergrode werden Schallschutzcontainer aufgestellt (Anlage 11.2), die den Lärmpegel im Nahbereich ausreichend reduzieren.

Bei Dornumergrode wurden im 1.000 m-Korridor der Zuwegung zum Übergang ins Watt (an den die fußläufige Zuwegung zur Wattbaustelle (BA2) anschließt) sowie im 500 m-Puffer der binnendeichs liegenden Rohrmontagefläche in den Jahren im Jahr 2019 ein Paar des Rotschenkels festgestellt. Auch außendeichs bei Dornumergrode kommen um die binnendeichs gelegene HDD-Baustelle sowie um die angrenzende Rohrbaufäche Rotschenkel in Abständen von mehr als 100 m zur Baustelle bzw. zur Lagerfläche vor. Die ermittelten Reviere lagen alle außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz.

Im Bereich der geplanten Rohrlaufbahn wurde ein Revier des Rotschenkels im Jahr 2020 ermittelt, das sich im Abstand von nur etwa einem halben Meter zu der geplanten Rohrlaufbahn der vormontierten Kabelschutzrohre zur Wattbaustelle befand. Im Bereich der Rohrlaufbahn werden vor Beginn der Brutsaison Vergrämungsmaßnahmen eingerichtet, sodass sich vor Baubeginn keine Bruten im Gebiet etablieren (V2, Anlage 8.2).

Auf Baltrum kamen im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche am Nordstrand, zwischen 2018 und 2021 Bruten des Rotschenkels vor. Diese Art brütet nicht am Strand, sondern kann nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vorkommen. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Hier besteht aufgrund der Entfernung zur Baustelle keine Gefahr der Zerstörung von Nistplätzen. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch nicht in dem Ausmaß, dass eine Aufgabe des Geleges zu erwarten ist. Hier besteht somit keine Erfüllung des Verbotstatbestands.

Die Nistplätze selbst werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt und es werden im Zuge der Bauarbeiten keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Von einem erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Rotschenkel kommen sowohl am Festland bei Dornumergrode als auch auf Baltrum als Brutvögel in geringen Anzahlen vor. Rotschenkel gelten als schallempfindlich, daher werden bei Dornumergrode Schallschutzcontainer aufgestellt (Anlage 11.2), die den Lärmpegel im Nahbereich reduzieren. Auf Baltrum brütet die Art in ausreichender Entfernung zur BE-Fläche hinter der Dünenkante, sodass die Schallimmission an den Brutplätzen unter dem kritischen Pegel bleiben wird.

Bei Dornumergrode wurde im 1.000 m-Korridor der Zuwegung zum Übergang ins Watt (an den die fußläufige Zuwegung zur Wattbaustelle (BA2) anschließt) sowie im 500 m-Puffer der binnendeichs liegenden Rohrmontagefläche in den Jahren im Jahr 2019 ein Paar des Rotschenkels festgestellt. Auch außendeichs bei Dornumergrode kommen um die binnendeichs

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

gelegene HDD-Baustelle sowie um die angrenzende Rohrbaufäche Rotschenkel in Abständen von mehr als 100 m zur Baustelle bzw. zur Lagerfläche vor. Die ermittelten Reviere lagen alle außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz, daher wird nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen.

Im Bereich der geplanten Rohrlaufbahn wurde ein Revier des Rotschenkels im Jahr 2020 ermittelt, das sich im Abstand von nur etwa einem halben Meter zu der geplanten Rohrlaufbahn der vormontierten Kabelschutzrohre zur Wattbaustelle befand. Im Bereich der Rohrlaufbahn werden vor Beginn der Brutsaison Vergrämuungsmaßnahmen eingerichtet, sodass sich vor Baubeginn keine Bruten im Gebiet etablieren (V2, Anlage 8.2).

Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare auf niedrigem Niveau ist durch visuelle und akustische Störung möglich. Störungen auf niedrigerem Niveau während der Bauzeit, die keine Brutverluste zur Folge haben, lassen aufgrund der nur temporären Auswirkungen keine Meidung des Brutgebietes durch betroffene Individuen erwarten und führen daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere des Rotschenkels ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Rotschenkel (*Tringa totanus*)

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.2.19 Sandregenpfeifer

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Der Sandregenpfeifer brütet auf offenen vegetationsarmen Böden an der Küste bzw. am Salzwasser. Er ist eine Pionierart auf neu entstehenden Sänden und Inseln. Das Nest steht auf Sand- und Kiesböden, an Dünenrändern, in kurzrasigen Salzwiesen auf Muschelschill und auf Spülflächen, in Hafen- oder Industriegelände. Im Binnenland kommen Sandregenpfeifer auch an kahlen See- und Flussufern, abgelassenen Fischteichen, Kiesgruben, Wiedervermässungsflächen etc. vor (NLWKN 2011h).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Zu den Gefährdungen des Sandregenpfeifers zählen z. B. Zerstörung der Bruthabitate durch Küstenschutzmaßnahmen und Landschaftsverbrauch, Verhinderung der natürlichen Dynamik an den Küsten und auf den Inseln, Störungen an Brut- und Rastplätzen durch intensive Freizeitnutzung und Tourismus, Beschleunigung der Sukzession in neu entstandenen Biotopen durch Anpflanzung, Belastung mit Umweltchemikalien (v. a. über die Nahrungsorganismen). Brutverluste entstehen durch (den Prognosen nach zukünftig vermehrt auftretende) Hochwasserereignisse und Prädation (NLWKN 2011h). Für Sandregenpfeifer wird eine Fluchtdistanz von 50 m angenommen (Gassner et al. 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Vorkommen des Sandregenpfeifers gibt es in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen, v. a. auf den Ostfriesischen Inseln und an der Küste, an Weser und Elbe auch landeinwärts. Unregelmäßig gibt es einzelne Vorkommen auch weiter im Binnenland (NLWKN 2011h).

Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Auf Baltrum wurden im Bereich der Primärdünen über die letzten Jahre stets brütende Sandregenpfeifer festgestellt, die streng geschützt sind. Diese werden aufgrund der Entfernung durch die HDD-Baustelle selbst voraussichtlich nicht gestört, jedoch kann die Zwischenablage des Kabelstrangs am Strand (ca. 1.800 m) zu einer erheblichen Störung führen. Sandregenpfeifer zeigen eine artspezifische Fluchtdistanz von ca. 50 m (Gassner et al. 2010), somit befinden sich die Gelege teilweise im kritischen Bereich. Für diese Art wird daher eine NFB eingeführt, die die Standorte der Gelege regelmäßig überprüft. Sollte ein Gelege innerhalb des Störradius um das zwischengelagerte Kabel vorkommen, muss das Kabel aus diesem Störradius entfernt werden (V2, siehe Anlage 8.2). Falls der Kabelstrang ein Hindernis für Küken darstellt, die zum Wasser laufen, muss das Kabel mit Sand bedeckt werden, sodass die Tiere einen ungestörten Weg haben (V2, siehe Anlage 8.2). Damit wird eine Störung, die zur Aufgabe der Bruten führen könnte, verhindert. Vorhabenbedingt werden keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Hier besteht somit keine Erfüllung des Verbotstatbestands.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die auf Baltrum im Bereich der Primärdünen brütenden Sandregenpfeifer sind potenziell einer erheblichen Störung durch die Zwischenablage des Kabelstrangs am Strand (ca. 1.800 m) ausgesetzt. Sandregenpfeifer zeigen eine relativ geringe artspezifische Fluchtdistanz von ca. 30 m (Gassner et al. 2010), somit sind die Gelege teilweise im kritischen Bereich. Daher wird eine NFB eingeführt, die die Standorte der Gelege regelmäßig überprüft. Sollte ein Gelege innerhalb des Störradius um das zwischengelagerte Kabel vorkommen, muss das Kabel aus diesem Störradius entfernt bzw. eingegraben werden (V2, siehe Anlage 8.2). Damit wird eine erhebliche Störung der brütenden Sandregenpfeifer verhindert. Eine Auswirkung auf die lokale Population ist unter diesen Voraussetzungen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Nistplätze des Sandregenpfeifers bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind

Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>)	
die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 8.2) bleiben die Brutplätze in ihrer Funktion und Qualität erhalten. Für die Reviere des Sandregenpfeifers ist keine Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.20 Schafstelze

Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Die Schafstelze ist ein bodenbrütender Vogel, der besonders in offenen Kulturlandschaften vertreten ist (Baumann et al. 2020). Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen (LfU Bayern 2022c).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Für die Schafstelze wird eine artspezifische Fluchtdistanz von nach Gassner (2010) von 30 m angenommen.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Im Jahr 2020 wurde für Niedersachsen und Bremen ein Bestand von ca. 40.000 Revieren der Schafstelze geschätzt (Baumann et al. 2020).		

Schafstelze (*Motacilla flava*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

In Dornumergrode wurden im Wirkraum (500 m) der Rohrbaufäche ein Revier der streng geschützten der Schafstelze erfasst. Da die Einrichtung der Flächen schon vor der Brutzeit im Januar/Februar erfolgen soll, werden keine Brutplätze in der Rohrbaufäche vorkommen, könnten sich jedoch in der näheren Umgebung befinden. Die Schafstelze ist zwar wenig störempfindlich (Fluchtdistanzen nach Gassner (2010): 30 m), es ist dennoch möglich, dass bei sehr geringen Abständen durch vor allem visuelle Störreize und ggf. auch durch Lärm einzelne Paare Teile ihres Lebensraums nicht mehr oder nur eingeschränkt nutzen können. Die Störung wird nicht derartig hoch sein, dass es zu einer Aufgabe der Gelege kommen wird. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Von einem erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Das in Dornumergrode im Wirkraum (500 m) der Rohrbaufäche nachgewiesene Revier der Schafstelze befand sich in einem potenziell von Störung betroffenen Bereich. Da die Einrichtung der Flächen schon vor der Brutzeit im Januar/Februar erfolgen soll, werden keine Brutplätze in der Rohrbaufäche vorkommen, jedoch könnten sich Bruten in der näheren Umgebung befinden. Die Schafstelze ist zwar wenig störempfindlich (Fluchtdistanz nach Gassner (2010): 30 m), es ist dennoch möglich, dass bei sehr geringen Abständen durch vor allem visuelle Störreize und ggf. auch durch Lärm einzelne Paare Teile ihres Lebensraums nicht mehr oder nur eingeschränkt nutzen können. Störungen auf niedrigerem Niveau während der Bauzeit, die keine Brutverluste zur Folge haben, lassen aufgrund der nur temporären Auswirkungen keine Meidung des Brutgebietes durch betroffene Individuen erwarten und führen daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die

Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
den Lebensraumsansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere der Schafstelze ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.21 Schilfrohrsänger

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumsansprüche</u> Schilfrohrsänger besiedeln eher die landseitigen Abschnitte der Verlandungszonen von Gewässern, sowie versumpfte Wiesen mit Schilf- und Seggenbeständen und stark verwachsenen Gräben mit Hochstaudenvegetation (z. B. Kohldistel, Brennessel) und mäßig dicht stehenden Büschen. Der Untergrund muss in der Regel feucht bis nass sein (LfU Bayern 2022d).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Der Schilfrohrsänger weist nach Gassner (2010) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m auf.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Im Jahr 2020 wurde für Niedersachsen und Bremen ein Bestand von ca. 9.000 Revieren des Schilfrohrsängers geschätzt (Baumann et al. 2020).		

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

In Dornumergrode wurden entlang der Rohrbaufäche Bruten der streng geschützten Art Schilfrohrsänger erfasst. Die Brutreviere dieser Art befanden sich teilweise auf der geplanten Rohrbaufäche. Im 1.000 m-Korridor der Zuwegung zum Übergang ins Watt (an den die fußläufige Zuwegung zur Wattbaustelle (BA2) anschließt) sowie im 500 m-Puffer der binnendeichs liegenden Rohrmontagefläche brütete der streng geschützte Schilfrohrsänger mit fünf Paaren im Jahr 2020 und vier Paaren im Jahr 2021. Von den ermittelten Revieren lag eines innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m. Die Baustellenflächen in Dornumergrode werden voraussichtlich eingerichtet, bevor Brutvögel im Gebiet mit dem Nisten begonnen haben (01.01.2024 – 29.02.2024) bzw. es wird anhand von Vergrämungsmaßnahmen (V2, Anlage 8.2) verhindert, dass sich Bruten im von Störung beeinflussten Bereich ansiedeln. Dennoch können Brutplätze beeinträchtigt werden, die in den Vorjahren zur Brut genutzt wurden. Bezüglich der Auswirkungen durch die binnendeichs gelegene Lagerfläche ist ebenso wie für die HDD-Baustelle anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Lagerfläche stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche allenfalls sehr gering sind und nicht zur Aufgabe von Bruten führen werden.

Weitere Nachweise des Schilfrohrsängers gab es auf Baltrum im UG der Kabeltrasse, jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche am Nordstrand zwischen 2018 und 2021. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Es besteht aufgrund der Entfernung zur Baustelle keine Gefahr der Zerstörung von Nistplätzen.

Vorhabenbedingt werden keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko für Schilfrohrsänger auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. In Dornumergrode wurden einzelne Bruten des Schilfrohrsängers auf den geplanten Bauflächen bzw. innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz erfasst. Die Baustellenflächen in Dornumergrode werden voraussichtlich eingerichtet, bevor Brutvögel im Gebiet mit dem Nisten begonnen haben (01.01.2024 - 29.02.2024) bzw. es wird anhand von Vergrämungsmaßnahmen (V2, Anlage 8.2) verhindert, dass sich Bruten im von Störung beeinflussten Bereich ansiedeln. Die Zuwegung erfolgt größtenteils auf bereits befestigten Wegen, die regelmäßig von Spaziergängern, Radfahrern und/oder Fahrzeugen genutzt werden. Die durch Baustellenpersonal entstehenden Störungen gehen somit nur geringfügig über bereits bestehende Störungen hinaus. Dennoch können Brutplätze beeinträchtigt werden, die in den Vorjahren zur Brut genutzt wurden. Bezüglich der Auswirkungen durch die binnendeichs gelegene Lagerfläche ist ebenso wie für die HDD-Baustelle anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Lagerfläche stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche allenfalls sehr gering sind. Auf Baltrum brüten die Schilfrohrsänger zwischen 2018 und 2021 im UG der Kabeltrasse jedoch außerhalb des Puffers um die BE-Fläche in ausreichender Entfernung, um nicht von vorhabenbedingten Störungen betroffen zu sein. Diese Art brütet

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

nicht am Strand, sondern kann nur entweder hinter der Dünenkante oder in noch weiterer Entfernung zur BE-Fläche vorkommen. Aufgrund der Entfernung zur BE-Fläche und der abschirmenden Wirkung der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten. Die vorübergehende Störung des Brutgeschehens einzelner Brutpaare ist durch visuelle und akustische Störung möglich, jedoch höchstens in geringem Ausmaß.

Störungen auf niedrigerem Niveau während der Bauzeit, die keine Brutverluste zur Folge haben, lassen aufgrund der nur temporären Auswirkungen keine Meidung des Brutgebietes durch betroffene Individuen erwarten und führen daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere des Schilfrohrsängers ist keine Abnahme der Habitat-eignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.2.22 Silbermöwe

Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Silbermöwen treten im Binnenland vor allem als Nahrungsgäste an Mülldeponien und in deren Umgebung auf. Seit Schließung der meisten offenen Mülldeponien ist es zu einer deutlichen Verringerung der Rastbestände im Binnenland gekommen. Die Schlafplätze im Binnenland können in großer Entfernung zu den Nahrungsplätzen liegen; größere Rastbestände sind in Niedersachsen vor allem von den größeren Binnengewässern (z. B. Steinhuder Meer, Dümmer, Alfsee) bekannt (NLWKN 2011c). <u>Raumnutzung</u> Die Silbermöwe ist in Niedersachsen Standvogel und Teilzieher. Im Winterhalbjahr erfolgt ein Zuzug nordeuropäischer Vögel. Im Binnenland finden regelmäßige Wanderbewegungen zwischen den Nahrungs- und Schlafplätzen statt (NLWKN 2011c). <u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Die Hauptgefährdungsursachen liegen am abnehmenden Nahrungsangebot (Schließung von Müllkippen), Krankheiten, Botulismus, Schadstoffaufnahme, Verluste durch Verölung und hohe Gelegeverluste durch Prädatoren (Vögel, Fuchs, Ratte, Wildschwein) (Bauer et al. 2005a). Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Krüger et al. (2020) geben den landesweiten Bestand der in Niedersachsen rastenden Silbermöwen mit 30.000 Individuen an, national liegt der Rastbestand demnach bei ca. 155.000 Exemplaren.		

Silbermöwe (*Larus argentatus*)**3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG****Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Am Nordstrand in Baltrum im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche wurde in einer Entfernung von knapp 100 m eine Brutkolonie bestehend aus Herings- und Silbermöwen und in einem Jahr auch unter Beteiligung von Sturmmöwen festgestellt. Die Kolonie liegt im Bereich der Dünen, jedoch in einem Abstand unter der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m (Gassner et al. 2010). Durch die Lage der Kolonie innerhalb der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Aktivitäten im Bereich der Lagerfläche zu erwarten, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden. Entsprechend wird eine baubedingte Aufgabe von Bruten ausgeschlossen. Die Dünen werden baubedingt nicht betreten und entsprechend besteht keine Gefahr, dass Gelege zerstört werden. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier im Zuge der Bauarbeiten getötet oder zerstört.

Zudem wurden am Nordstrand von Baltrum um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche westlich der BE-Fläche innerhalb eines 500 m-Radius auch Einzelbruten der Silbermöwe nachgewiesen. Die Brutreviere wurden jedoch in > 100 m von der geplanten BE-Fläche, bzw. in einer Entfernung von mindestens 130 m zu der geplanten Lagerfläche und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (bei Einzelbruten 50 m) nachgewiesen. Generell sind auch hier Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Damit wird die Tötung oder Verletzung von brütenden Feldlerchen und der Verlust der Eier oder Küken aufgrund der Bauarbeiten ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die Silbermöwenkolonie am Nordstrand in Baltrum im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche wurde in einer Entfernung von weniger als 200 m (artspezifische Fluchtdistanz) nachgewiesen. Da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden, ist aufgrund der Lage der Kolonie innerhalb der Dünen keine erhebliche Störung durch Aktivitäten im Bereich der Lagerfläche zu erwarten. Der Bereich der geplanten Anlandungen und der Zwischenlagerfläche für die KSR und deren Umfeld werden zudem intensiv touristisch genutzt, sodass bereits eine Vorbelastung besteht.

Einzelbruten der Silbermöwe am Nordstrand von Baltrum um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche westlich der BE-Fläche innerhalb eines 500 m-Radius wurden in > 100 m von der geplanten BE-Fläche, bzw. in einer Entfernung von mindestens 130 m zu der geplanten Lagerfläche und somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (bei Einzelbruten 50 m) nachgewiesen. Generell sind auch hier Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

vordringen.

Eine erhebliche Störung von brütenden Silbermöwen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Brutkolonie der Silbermöwe ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Silbermöwe (*Larus argentatus*)

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.2.23 Steinschmätzer

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	<input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Der Steinschmätzer besiedelt offene bis halboffene, schütter bewachsene Habitats mit vegetationslosen Bereichen wie Dünen, Heiden, alpine Matten oberhalb der Baumgrenze, Abgrabungen, Bergbaufolgelandschaften, Torfabbaufächen, Industriebrachen und Weinberge. Die Art baut das Nest in Spalten und Höhlungen am Boden oder in Vertikalstrukturen (z. B. Fels- und Erdschpalten, Wurzelstöcke, Mauerreste, Steinhäufen, Torfsodenstapel, Kaninchenbaue) (Gedeon et al. 2014). Die Nahrung besteht überwiegend aus Insekten, außerdem aus Spinnen, Würmern und kleinen Schnecken.

Raumnutzung

Der Steinschmätzer führt 1 – 2 Jahresbruten durch. Der Raumbedarf während der Brutzeit kann je nach Habitatausstattung zwischen 0,4 und 13 ha liegen (Flade 1994). Der Steinschmätzer ist überwiegend Langstreckenzieher und überwintert südlich der Sahara in West- und Zentral-Afrika von Senegal bis Sudan (Trocken- und Feuchtsavanne) sowie in Ostafrika südlich bis Süd-Tansania.

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Steinschmätzer sind in erster Linie gefährdet durch die Eutrophierung der Landschaft und den damit verbundenen Verlust von Offenbodenhabitaten. In noch geeigneten Habitaten spielt auch der Rückgang des Wildkaninchens eine Rolle, dessen Baue durch den Steinschmätzer nachgenutzt werden (Krüger et al. 2014). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 30 m (Gassner et al. 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland liegt der Vorkommensschwerpunkt im Nordostdeutschen Tiefland, wo der Steinschmätzer eine mehr oder weniger flächendeckende Verbreitung erreicht (Schwerpunkte in Abbaugeländen und auf Truppenübungsplätzen). Der bundesweite Bestand wird mit 4.200 – 6.500 Brutpaaren angegeben (Gedeon et al. 2014). Für Niedersachsen wird ein Bestand von 400 Brutpaaren angegeben, wobei sowohl lang- als auch kurzfristig ein stark abnehmender Trend festzustellen ist (Krüger & Nipkow 2015). Neben einem Verbreitungsschwerpunkt auf den Ostfriesischen Inseln verteilt sich der lückige Bestand vor allem auf Torfabbaugelände, auf die 54 % der niedersächsischen Vorkommen entfallen (Krüger et al. 2014).

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Im UG der BE-Fläche am Nordstrand von Baltrum brütet die streng geschützte Arten Steinschmätzer (max. 12 Paare). Zudem wurden im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen Bruten dieser Art nachgewiesen. Steinschmätzer haben ihre Nester hinter der Dünenkante Richtung Inselmitte. Da die Dünen vorhabenbedingt nicht betreten werden, besteht kein direkter Kontakt zwischen den Bauarbeiten und den Nistplätzen und höchstens eingeschränkter Sichtkontakt. Eine Tötung von Altvögeln oder Küken sowie ein Zerstören von Gelegen wird damit ausgeschlossen. Auch eine potenzielle Störung wird aufgrund der abschirmenden Wirkung der Dünen und der Entfernung zu den Bauarbeiten nicht zu einer Aufgabe der Nester führen. Damit tritt der Verbotstatbestand nicht ein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die Steinschmätzer im UG der BE-Fläche sowie im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen mit Nestern hinter der Dünenkante Richtung Inselmitte befinden sich außerhalb des direkten Einwirkungsbereichs der Bauarbeiten. Da die Dünen vorhabenbedingt nicht betreten werden, besteht kein direkter Kontakt zwischen den Bauarbeiten und den Nistplätzen und höchstens eingeschränkter Sichtkontakt. Durch die Lage der Brutplätze hinter der Dünenkante sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Bauaktivitäten zu erwarten, weil die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden.

Störungen auf niedrigerem Niveau während der Bauzeit, die keine Brutverluste zur Folge haben, lassen aufgrund der nur temporären Auswirkungen keine Meidung des Brutgebietes durch betroffene Individuen erwarten und führen daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die

Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
<p>Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere des Steinschmätzers ist keine Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja</p>	
4. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

8.2.24 Stockente

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
<p>Das Biotop der Stockente ist sehr vielseitig, an nahezu allen stehenden und langsam fließenden Gewässern, solange das Ufer ein Zutritt zum Wasser bietet. Auch an kleinen Wasserlöchern, Parkgewässern und Hausgärten. Das Nest wird sowohl in Röhricht und diverser Vegetation am Boden, aber auch in unterschiedlicher Höhe und selten auf Bäumen angelegt, Gewässernähe wird zwar bevorzugt, ist aber nicht zwingend erforderlich. Die Nahrung ist sehr vielseitig und omnivor, jedoch aber biotop- und jahreszeitlich abhängig. Die Paarbildung findet bereits im Herbst statt (Bauer et al. 2005a).</p>		
<u>Raumnutzung</u>		
<p>Überwiegend Zugvogel, in kalten Wintern nur Ausweichbewegungen über kurze Strecken zu offenen Gewässern, Rückkehr nach Wärmeeinbruch. Die Stockente ist tag- und nachtaktiv. Die Nahrungssuche kann auch weit ab von Gewässern auf Feldern o. ä. stattfinden. Ganzjährig gesellig, vor und während des Brütens jedoch Revierverhalten mit Verfolgungsflügen, Nahrungsgebiet wird nicht verteidigt (Bauer et al. 2005a).</p>		

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Stockente ist die häufigste und am weitesten verbreitete Gründelente in Deutschland. Sie ist nicht gefährdet. Dennoch hat sich ihr Nahrungsangebot durch zunehmend saubere Gewässer verschlechtert. Zudem problematisch aus ökologischer Sicht ist auch das Aussetzen von gezüchteten Stockentenformen zur Jagd.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Krüger et al. (2020) geben den landesweiten Bestand der in Niedersachsen rastenden Stockenten mit 100.000 Individuen an, national liegt der Rastbestand demnach bei ca. 810.000 Exemplaren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Im Bereich der Zuwegung zur Wattbaustelle bei Dornum wurde ein Revier der Stockente direkt auf der Zuwegung festgestellt. Hier kann es zu akustischen und visuellen Störungen oder gar zu Brutverlusten durch temporäre Flächeninanspruchnahme kommen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Zuwegung größtenteils auf bereits befestigten Wegen erfolgt, die regelmäßig von Spaziergängern, Radfahrern und/oder Fahrzeugen genutzt werden, sodass hier bereits eine Vorbelastung besteht. Um eine Beeinträchtigung dieser Art auszuschließen, werden im Bereich der Zuwegung vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2). Durch die Vergrämung wird verhindert, dass Altvögel, Küken oder Eier im Zuge der Bauarbeiten getötet oder zerstört werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Im Bereich der Zuwegung zur Wattbaustelle bei Dornum wurde ein Revier der Stockente direkt auf der Zuwegung festgestellt. Die Zuwegung ist bereits durch die Nutzung durch Spaziergänger, Radfahrer und/oder Fahrzeuge vorbelastet, sodass die Bautätigkeiten nur eine geringfügige Erhöhung der Störung im Gebiet darstellen. Um eine erhebliche Störung einzelner Brutpaare der Stockente auszuschließen, werden im Bereich der Zuwegung vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2). Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)										
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt										
<p>Aufgrund der Bauarbeiten sind die vorgenannten Brutplätze im Jahr 2024 entweder nicht mehr zugänglich oder zumindest weniger attraktiv für Brutvögel. Brutvögel werden vor Beginn der Brutzeit von diesen Flächen vergrämt, sodass hier keine Nistplätze oder Gelege zerstört werden. Es geht jedoch in geringem Ausmaß Fläche verloren, die als Nistplatz hätte genutzt werden können. Die Brutstätten werden nach Beendigung der Bauarbeiten in ihrer vollen ökologischen Funktion wieder verfügbar. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere der Stockente ist keine Abnahme der Habitategnung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>										
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja</p>										
4. Fazit										
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Fangen, Töten, Verletzen</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 15%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Erhebliche Störung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein								
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein								
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein								
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>										

8.2.25 Sturmmöwe

Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumansprüche</u> Die Sturmmöwe brütet auf trockenem Untergrund auf Inseln, Landzungen oder in Sümpfen mit kurzer Vegetation, dichte und hohe Vegetation sowie kahle Stellen werden gemieden. Vorzugsweise an Küsten, jedoch teilweise auch ausgesprochene Binnenbrüter, aber immer nahe am Wasser. Nahrungssuche findet sowohl über Land als auch im Watt statt, im Winter auch</p>		

Sturmmöwe (*Larus canus*)

auf Äckern und der offenen See (Bauer et al. 2005a).

Raumnutzung

Tagaktiv, aber Nahrungserwerb auch in der Dämmerung. Es werden kleine bis mittelgroße Kolonien zum Brüten gebildet, Gattentreue durch Nist- und Brutplatztreue (bis zu 12 Jahre) ist nachgewiesen (Bauer et al. 2005a). Die Nestabstände belaufen sich auf 5 – 20 m (Flade 1994).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

An ihren Brutplätzen sind Sturmmöwen sehr störungsempfindlich. Freizeitnutzung stellt deshalb in diesen Gebieten die Hauptgefährdungsursache dar. Weitere Verluste von Brutstandorten können durch Grundwasserabsenkung, Aufforstung von Mooren und Überbauung entstehen. Hinzu kommen sekundäre Vergiftungen durch Biozideinsatz v. a. in der Landwirtschaft (LfU Bayern 2022e).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Die Sturmmöwe kommt als Gastvogel in allen Naturräumlichen Regionen vor. Schwerpunkte liegen im und unmittelbar am Wattenmeer und den größeren Gewässern im Binnenland sowie auf der offenen See (NLWKN 2011e). Der Gastvogelbestand in Niedersachsen liegt bei ca. 60.000 Individuen, bundesweit sind es ca. 185.000 (Krüger et al. 2013).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Am Nordstrand in Baltrum im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche wurde in einer Entfernung von knapp 100 m eine Brutkolonie bestehend aus Herings- und Silbermöwen und in einem Jahr auch unter Beteiligung von Sturmmöwen festgestellt. Die Kolonie liegt im Bereich der Dünen, jedoch in einem Abstand unter der artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m (Gassner et al. 2010). Durch die Lage der Kolonie innerhalb der Dünen sind keine nennenswerten Auswirkungen durch Aktivitäten im Bereich der Lagerfläche zu erwarten, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden. Entsprechend wird eine baubedingte Aufgabe von Brutten ausgeschlossen. Die Dünen werden baubedingt nicht betreten und entsprechend besteht keine Gefahr, dass Gelege zerstört werden. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier im Zuge der Bauarbeiten getötet oder zerstört.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die Möwenkolonie, in der in einem Jahr auch Sturmmöwen festgestellt wurden, am Nordstrand in Baltrum im Bereich des 500 m-Radius um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche wurde in einer Entfernung von weniger als 200 m (artspezifische Fluchtdistanz) nachgewiesen. Da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und

Sturmmöwe (*Larus canus*)

visuelle Störreize und Schall aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bis zu den Brutplätzen vordringen werden, ist aufgrund der Lage der Kolonie innerhalb der Dünen keine erhebliche Störung durch Aktivitäten im Bereich der Lagerfläche zu erwarten. Der Bereich der geplanten Anlandungen und der Zwischenlagerfläche für die KSR und deren Umfeld werden zudem intensiv touristisch genutzt, sodass bereits eine Vorbelastung besteht.

Eine Störung von brütenden Sturmmöwen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Brutkolonie der Sturmmöwe ist keine Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Sturmmöwe (*Larus canus*)

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.2.26 Teichrohrsänger

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. V	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn Röhrichtstreifen vorhanden sind. In geeigneten Schilfflächen erreicht der Teichrohrsänger meist hohe Siedlungsdichten (LfU Bayern 2022f).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Gefährdung des Teichrohrsängers kann durch Verschwinden und Ausdünnung von Wasserschilf (z. B. Schilfmahd) entstehen, z. B. durch intensive Teichwirtschaft oder als Folge intensiver Ufernutzung durch Verbau und Freizeitaktivität (LfU Bayern 2022f).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Teichrohrsänger tritt zerstreut bis verbreitet als Brutvogel mit deutlichem Schwerpunkt an der Küste und den Unterläufen von Ems, Weser und Elbe auf. Zahlreich kommt die Art aber auch im Umfeld von Hannover, Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg, am Dümmer und am Steinhuder Meer, in der Grafschaft Bentheim und an der unteren Mittelbe vor. Im Harz, im Weserbergland und im Lingener Land selten bis nicht vorhanden. Bestand in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008: 12.000 – 26.000 Reviere (NLWKN 2015a).

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

In Dornumergrode im Bereich der geplanten Rohrlaufbahn wurden in geringen Abständen Reviere des Teichrohrsängers registriert. Da der Transport des Kabelschutzhohrs über den Deich für den Zeitraum ab Mitte/Ende Mai des Jahres 2025 vorgesehen ist, kann es zu akustischen und visuellen Störungen oder gar zu Brutverlusten durch temporäre Flächeninanspruchnahme kommen. Um eine Beeinträchtigung dieser Arten auszuschließen, werden im Bereich der Rohrlaufbahn vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2). Entsprechend werden keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Von einem vorhabenbedingt erhöhten Tötungsrisiko für den Teichrohrsänger ist nicht auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Die in Dornumergrode im Bereich der geplanten Rohrlaufbahn in geringen Abständen registrierten Reviere des Teichrohrsängers befinden sich in einem potenziell durch Störung beeinträchtigten Bereich. Durch den Transport des Kabelschutzhohrs über den Deich (Mitte/Ende Mai des Jahres 2025) kann es zu akustischen und visuellen Störungen oder gar zu Brutverlusten durch temporäre Flächeninanspruchnahme kommen. Um eine Störung dieser Arten auszuschließen, werden im Bereich der Rohrlaufbahn vor Brutbeginn Vergrämungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2). Entsprechend ist davon auszugehen, dass sich die Bruten dieser Art außerhalb eines Bereiches befinden werden, in denen von einer erheblichen Störung ausgegangen werden muss. Störungen auf niedrigerem Niveau während der Bauzeit, die keine Brutverluste zur Folge haben, lassen aufgrund der nur temporären Auswirkungen keine Meidung des Brutgebietes durch betroffene Individuen erwarten und führen daher zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Aufgrund der Bauarbeiten sind die Brutplätze der Vorjahre entweder nicht mehr zugänglich oder zumindest zum Teil weniger

Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	
<p>attraktiv für Brutvögel. Es geht jedoch in geringem Ausmaß Fläche verloren, die als Nistplatz hätte genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin genug Nistplätze im direkten Umfeld zur Verfügung stehen, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entsprechen und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, sodass es für kein betroffenes Individuum zu nachteiligen Auswirkungen kommt. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Für die Reviere des Teichrohrsängers ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja</p>	
4. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

8.2.27 Waldohreule

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Lebensraumansprüche</u></p> <p>Grundsätzlich ist die Art in kleinstrukturierter halboffener Landschaft anzutreffen (Bauer & Berthold 1997). Waldohreulen brüten in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen, aufgelockerten Parklandschaften und v. a. Waldrändern. Die Jagd erfolgt auf vorwiegend offenem Gelände sowie auf deckungsarmen Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs. Im Winter sind die Jagdbiotope zwar ähnlich, jedoch oft mit einem stärkeren Anschluss an menschliche Siedlungen zu charakterisieren (Bauer et al. 2005a). Im Winter finden sich die Tiere in klimatisch günstigeren Bereichen wie Siedlungen, Friedhöfen und Parks ein.</p>		

Waldohreule (*Asio otus*)

Raumnutzung

Exakte Angaben zur mittleren Ausdehnung der Jagdfläche existieren nicht. Allerdings wurden Entfernungen von bis zu 2,25 km zum Bruthabitat überwunden werden (Glutz von Blotzheim 2001). Flade (1994) gibt ebenfalls einen Aktionsradius von bis zu 2,3 km an sowie eine Reviergröße zwischen < 150 bis 600 ha. Die Waldohreule nutzt Nester von Krähen oder Greifvögeln, seltener auch am Boden oder in Halbhöhlen. An Waldrändern wird das Nest in einer Höhe zwischen 6 und 30 m gesucht, in Hecken und Feldgehölzen auch nur bis 10 m Höhe. Brutorttreue ist in einigen Fällen nachgewiesen (Bauer et al. 2005a), jedoch besteht i. d. R. kein festes Revier über die Brutsaison hinaus. Die Vögel wählen in den meisten Fällen ihren Brutort in der Region alljährlich neu, wobei abhängig von der Verfügbarkeit von Mäusen deutliche Bestandsfluktuationen auftreten können.

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Bestände von Waldohreulen sind sehr stark vom Nahrungsangebot abhängig. Ein Mangel kann dementsprechend zu einem vollständigen Brutausfall führen. Des Weiteren können aus der Ausräumung der Landschaft (Verlust von Feldgehölzen und Hecken) und dem Rückgang der landschaftlichen Strukturvielfalt negative Auswirkungen auf die Art resultieren. Ferner sind Brutverluste durch Störungen im Nestbereich möglich (Bauer & Berthold 1997). Die Waldohreule wird als Art mit mittlerer Schallempfindlichkeit eingestuft. Garniel & Mierwald (2010) geben für diese Arten einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A) (durch Straßenlärm) an, wonach Störungen des Brutgeschäftes aufgrund von Maskierungen von Gesängen/Jungvogelrufen bzw. Einschränkung der Effektivität der Nahrungsbeschaffung zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz entspricht 20 m (Gassner et al. 2010).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Beaman & Madge (2007) charakterisieren die Waldohreule als fast überall in Deutschland häufig vorkommende Art. Waldohreulen brüten ebenfalls fast überall in Niedersachsen, nur vereinzelt kommt es zu Verbreitungslücken (z. B. im ost-braunschweigischen Flachland oder im Westen der Delmenhorster Geest). Der niedersächsische Bestand lag im Erfassungszeitraum von 2005 – 2008 bei 6.000 Revieren, bundesweit wurden zwischen 26.000 und 43.000 Reviere erfasst. Damit hat das niedersächsische Vorkommen einen Anteil von 18 % am bundesweiten Bestand (Krüger et al. 2014).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Die Waldohreule wurde nur in 1 der 4 untersuchten Jahren im Gebiet mit 1 Gelege innerhalb 500 m der BE-Fläche am Nordstrand von Baltrum nachgewiesen. Die Art zeigt laut Garniel & Mierwald (2010) eine mittlere Schallempfindlichkeit, und kann bei längerer Schallbelastung Störungen des Brutgeschäftes aufgrund von Maskierungen von Gesängen/Jungvogelrufen bzw. Einschränkung der Effektivität der Nahrungsbeschaffung zeigen. Aufgrund der Distanz zu den Bauarbeiten und der Abschirmung durch die Dünen ist eine erhöhte Störung mit Todesfolge für Altvögel, Küken oder Eier nicht zu erwarten. Ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art wird nicht angenommen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Waldohreule (*Asio otus*)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt. Die im Gebiet in 1 Jahr mit 1 Gelege innerhalb 500 m der BE-Fläche nachgewiesene Waldohreule befand sich hinter der Dünenkante. Aufgrund der Entfernung und der akustischen Abschirmung der Dünen wird für diese Art nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen. Die artspezifische Fluchtdistanz der Waldohreule liegt bei 20 m (Gassner et al. 2010) und ist damit als gering einzustufen. Aufgrund der kleinräumigen Ausdehnung der Störung für maximal eine Brutseason und dem nur sporadischen Auftreten der Art mit mittlerer Schallempfindlichkeit ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Waldohreule vorhabenbedingt verschlechtert. Damit liegt keine erhebliche Störung vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumansprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Waldohreule ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.2.28 Waldschnepfe

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Die Waldschnepfe brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig. Eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt, ist Voraussetzung. Erlenbruchwälder sind wohl am attraktivsten. Außer geschlossenen Wäldern werden auch Moore und Moorränder oder waldgesäumte Bachläufe besiedelt (LfU Bayern 2022g). Die Waldschnepfe kommt im östlichen Tiefland als Brutvogel zerstreut, regional sogar verbreitet vor. Auch in weiten Teilen des Berglandes kommt die Art brütend vor. Im westlichen Tiefland zeigt sich ein zunehmender Bestand. Vermehrt gibt es auch Brutfeststellungen auf den Ostfriesischen Inseln, in den Marschen brütet die Waldschnepfe jedoch nicht. Die Art überwintert mitunter im westlichen Tiefland und in klimatisch begünstigten Teilen im östlichen Tiefland (NLWKN 2015a).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Gefährdungen für die Waldschnepfe gehen vom Forst- und Jagdbetrieb aus. als Gefährdungen aus der Forstwirtschaft können z. B. Intensivierung der Waldbewirtschaftung über Aufforstung mit dichten Monokulturen und Entwässerung von Wäldern sowie Biozideinsatz genannt werden. Auch Erholungs- und Freizeitbetrieb im Wald können sich störend auswirken. Die Gefährdung durch Jagd ist seit dem Verbot der Frühjahrsjagd deutlich zurückgegangen, jedoch werden weiterhin alljährlich Waldschnepfen geschossen. Zudem verunglücken Waldschnepfen oftmals an Leitungen, im Straßenverkehr und an großen Fensterscheiben (LfU Bayern 2022g). Die Waldschnepfe wird als Art mit mittlerer Schallempfindlichkeit eingestuft. Garniel & Mierwald (2010) geben für diese Arten einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A) (durch Straßenlärm) an, wonach Störungen des Brutgeschäftes aufgrund von Maskierungen von Gesängen/Jungvogelrufen bzw. Einschränkung der Effektivität der Nahrungsbeschaffung (z. B. Eulen) zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Bestand der Waldschnepfe in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008 liegt bei ca. 3.900 – 8.000 Paare (NLWKN 2015a).		

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Die Waldschnepfe wurde nur in 1 der 4 untersuchten Jahren im Gebiet mit 2 Gelegen in einem Abstand von ca. 500 m zur BE-Fläche am Nordstrand von Baltrum nachgewiesen. Die Art zeigt laut Garniel & Mierwald (2010) eine mittlere Schallempfindlichkeit, und kann bei längerer Schallbelastung Störungen des Brutgeschäftes aufgrund von Maskierungen von Gesängen/Jungvogelrufen bzw. Einschränkung der Effektivität der Nahrungsbeschaffung zeigen. Aufgrund der Distanz zu den Bauarbeiten und der Abschirmung durch die Dünen ist eine erhöhte Störung mit Todesfolge für Altvögel, Küken oder Eier nicht zu erwarten. Ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art wird nicht angenommen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt. Die im Gebiet in 1 Jahr mit 1 Gelege innerhalb 500 m der BE-Fläche nachgewiesene Waldschnepfe befand sich hinter der Dünenkante. Aufgrund der Entfernung und der akustischen Abschirmung der Dünen wird für diese Art nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen. Aufgrund der kleinräumigen Ausdehnung der Störung für maximal eine Brutsaison und dem nur sporadischen Auftreten der Art mit mittlerer Schallempfindlichkeit ist auszuschließen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Waldschnepfe vorhabenbedingt verschlechtert. Damit liegt keine erhebliche Störung vor.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Waldschnepfe ist keine Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.29 Wiesenpieper

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Wiesenpieper sind Brutvögel offener, baum- und straucharmer, meist feuchter Flächen mit höheren Werten (z. B. Weidezäunen) und einer gut strukturierten deckungsreichen Krautschicht (Bauer & Berthold 1997). Beispiele für typische Lebensräume sind Moore, Heideflächen, Salzwiesen, Feuchtwiesen unterschiedlichen Typs, Dauerweiden mit hohem Grundwasserspiegel, Kahlschläge und verschiedene Typen von Ruderalflächen. Selten kommt die Art dagegen in einförmigen Ackerlandschaften vor (Bauer et al. 2005b).		
<u>Raumnutzung</u> Kurz- und Mittelstreckenzieher, der nur ausnahmsweise am Brutgebiet überwintert. Der Wiesenpieper ist tagaktiv und zieht auch bei Tag. Zur Brutzeit ist er territorial und markiert sein Revier durch Singflug und Wartengesang (Bauer et al. 2005b). Die Reviergröße liegt laut Flade (1994) zwischen 0,3 und 10 ha. Auch Glutz von Blotzheim (2001) gibt eine Reviergröße von wenigstens 0,25 ha an.		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Maßnahmen wie Grundwasserspiegel-Senkungen, Feuchtwiesen-Entwässerung, Grünlandumbruch und Erschließungen führen zum Verlust potenzieller Habitate und stellen damit eine Gefährdung des Wiesenpiepers dar. Auch die Zerstörung von Heide- und Mooregebieten wird unter dem Aspekt der artspezifischen Gefährdungen erwähnt (Bauer & Berthold 1997).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Der Wiesenpieper ist in Deutschland weit verbreitet. Im Norden Deutschlands ist er ein nicht seltener Brutvogel. Als Durchzügler wird er insbesondere an der Küste beobachtet (Beaman & Madge 2007). Das Hauptverbreitungsgebiet liegt in Niedersachsen an der Küste, aber auch im übrigen Land ist er stets häufig, wobei es zu lokalen Verbreitungslücken kommt. Der Bestand liegt bei 16.500 Revieren, was fast 1/3 des bundesweiten Bestands von 40.000 – 64.000 Revieren entspricht (Gedeon et al. 2014). Die lokalen Schwankungen der Brutbestände sind auf die Verfügbarkeit von Habitaten und evtl. auch auf Witterungsbedingungen zurückzuführen. In den Jahren 1989 – 2010 ist ein Abwärtstrend von -4,1 % pro Jahr verzeichnet worden (Krüger et al. 2014).		

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Außendeichs bei Dornumergrode kommen um die binnendeichs gelegene HDD-Baustelle sowie um die angrenzende Rohrbaufäche brütende Wiesenpieper in Abständen von mehr als 100 m zur Baustelle bzw. zur Lagerfläche vor. Die Störungen liegen somit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner (2010) von 20 m. Zudem ist anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Baustelle stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche höchstens sehr gering sind und nicht zur Aufgabe von Gelegen führen wird. Auf diesen Flächen werden zum Schutz von Brutvögeln im Bereich der Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante vor Beginn der Brutsaison Vergrämuungsmaßnahmen installiert, sodass sich keine Bruten im von Störung betroffenen Bereich ansiedeln (V2, siehe Anlage 8.2).

Im 1.000 m-Korridor der Zuwegung zum Übergang ins Watt (an den die fußläufige Zuwegung zur Wattbaustelle (BA2) anschließt) sowie im 500 m-Puffer der binnendeichs liegenden Rohrontagefläche wurden in den Jahren 2018 bis 2021 maximal 18 Paare (2020) des Wiesenpiepers festgestellt. Hier werden vor Brutbeginn Vergrämuungsmaßnahmen ausgebracht (V2, Anlage 8.2), sodass sich keine Bruten im Gebiet ansiedeln und entsprechend keine Gefahr der Tötung oder Zerstörung besteht. Die Reviere lagen alle außerhalb der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz. Zudem erfolgt die Zuwegung größtenteils auf bereits befestigten Wegen, die regelmäßig von Spaziergängern, Radfahrern und/oder Fahrzeugen genutzt werden.

Auch im Bereich der geplanten Rohrlaufbahn wurde in geringen Abständen Reviere des Wiesenpiepers registriert. Aufgrund der Bauarbeiten sind die vorgenannten Brutplätze im Jahr 2024 entweder nicht mehr zugänglich oder zumindest weniger attraktiv für Brutvögel. Brutvögel werden vor Beginn der Brutzeit von diesen Flächen vergrämt, sodass hier keine Nistplätze oder Gelege zerstört werden. Es geht jedoch in geringem Ausmaß Fläche verloren, die als Nistplatz hätte genutzt werden können. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin genug Nistplätze im direkten Umfeld zur Verfügung stehen, sodass es für kein betroffenes Individuum zu nachteiligen Auswirkungen kommt.

Am Nordstrand von Baltrum wurden innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche Reviere der Wiesenpieper nachgewiesen. Die Mehrzahl der Reviere wurden in > 100 m von der geplanten BE-Fläche nachgewiesen. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen. Entsprechend wird eine baubedingte Aufgabe von Bruten ausgeschlossen. Die Dünen werden baubedingt nicht betreten und entsprechend besteht keine Gefahr, dass Gelege zerstört werden. Es werden keine Altvögel, Küken oder Eier im Zuge der Bauarbeiten getötet oder zerstört.

Es ist möglich, dass einzelne Bruten des Wiesenpiepers durch die Bauaktivitäten visuellen und akustischen Störungen ausgesetzt sind, jedoch nicht in einem Ausmaß, dass zu einer Aufgabe der Gelege führen würde. Altvögel, Küken und Eier werden nicht getötet oder zerstört. Für den Wiesenpieper ist von keinem baubedingt signifikant erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko auszugehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen.

Die außendeichs bei Dornumergröde im Umkreis der binnendeichs gelegenen HDD-Baustelle sowie um die angrenzende Rohrbaufäche brütenden Wiesenpieper befinden sich in Abständen von mehr als 100 m zur Baustelle bzw. zur Lagerfläche. Damit liegen die Störungen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner (2010) von 20 m. Zudem ist anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Baustelle stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche höchstens sehr gering sind. Auf diesen Flächen werden zum Schutz von Brutvögeln im Bereich der Anlandung nördlich der BE-Fläche bis zur Wattkante vor Beginn der Brutsaison Vergrämuungsmaßnahmen installiert, sodass sich keine Bruten im von Störung betroffenen Bereich ansiedeln (V2, siehe Anlage 8.2).

Wiesenpieper, die entlang der Zuwegung zum Übergang ins Watt im 1.000 m-Korridor sowie im 500 m-Puffer der binnendeichs liegenden Rohrmontagefläche brüten, hatten ihre Reviere ebenfalls außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen. Brutvögel in diesem Bereich könnten von visuellen und akustischen Störreizen betroffen sein, jedoch wird die Zuwegung größtenteils auf bereits befestigten Wegen erfolgen, die bereits regelmäßig von Spaziergängern, Radfahrern und/oder Fahrzeugen genutzt werden. Die durch Baustellenpersonal entstehenden Störungen gehen somit nur geringfügig über bereits bestehende Störungen hinaus. Bezüglich der Auswirkungen durch die binnendeichs gelegene Lagerfläche ist ebenso wie für die HDD-Baustelle anzunehmen, dass der Hauptdeich die binnendeichs gelegene Lagerfläche stark abschirmt und deshalb Auswirkungen durch visuelle und akustische Störreize auf die Brutvögel der Außendeichsbereiche allenfalls sehr gering sind.

Im Bereich der geplanten Rohrlaufbahn wurden in geringen Abständen ebenfalls Reviere des Wiesenpiepers registriert. Da der Transport des Kabelschutzrohrs über den Deich für den Zeitraum ab Mitte/Ende Mai des Jahres 2025 vorgesehen ist, kann es zu akustischen und visuellen Störungen oder gar zu Brutverlusten durch temporäre Flächeninanspruchnahme kommen. Um eine Störung dieser Arten auszuschließen, werden im Bereich der Rohrlaufbahn vor Brutbeginn Vergrämuungsmaßnahmen ausgebracht, damit keine Bruten in einem von Störung betroffenen Bereich begonnen werden (V2, siehe Anlage 8.2).

Am Nordstrand von Baltrum wurden innerhalb eines 500 m-Radius um die BE-Fläche sowie um die Zwischenlagerfläche im Westen der BE-Fläche Reviere der Wiesenpieper nachgewiesen. Die Mehrzahl der Reviere wurden in > 100 m von der geplanten BE-Fläche nachgewiesen. Generell sind Auswirkungen durch die Bauaktivitäten unwahrscheinlich, da die Dünen eine stark abschirmende Wirkung haben und visuelle und akustische Störreize wahrscheinlich nicht bis zu den Brutplätzen vordringen.

Störungen auf niedrigerem Niveau während der Bauzeit führen aufgrund der nur temporären Auswirkungen und der vorgesehenen ÖBB zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Dies gilt auch für Störungen außerhalb der Brutzeit, da die Art nicht auf bestimmte Flächen im Eingriffsbereich des Vorhabens angewiesen ist.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Brutstätten selbst bleiben von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Zudem besteht ausreichend ungestörte Brutfläche, die den Lebensraumsprüchen der lokalen Brutvögel entspricht und im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang steht. Für die Reviere der Schafstelze ist keine Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.2.30 Zwergseeschwalbe

Zwergseeschwalbe (<i>Sternula albifrons</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL Niedersachsen, Kat. 1	Einstufung Erhaltungszustand NI <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		
Die Zwergseeschwalbe besiedelt v. a. Primärdünen, Muschelschiffflächen und Strände mit wenig Vegetation. Die Art brütet auf vegetationsarmen Bodenstellen. Brutplätze werden teilweise durch Begrünung der Flächen (Sukzession) verdrängt (NLWKN 2011i).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>		
Zu den Gefährdungen der Zwergseeschwalbe zählen z. B. Behinderung der natürlichen Dynamik an den Küsten und auf den Inseln, dadurch Zuwachsen von Brutbereichen infolge von Sukzessionsprozessen, Störungen durch intensive Freizeitnutzung, Flugverkehr und Tourismus blockieren wichtige Brutstandorte bzw. verringern den Bruterfolg, Belastung mit Umweltchemikalien, Bau von technischen Anlagen (z. B. Windkraftanlagen), hohe Brutverluste durch Hochwasserereignisse und ungünstige Wetterbedingungen sowie Brutverluste durch Prädation (NLWKN 2011i).		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen		
Vorkommen der Zwergseeschwalbe gibt es nur in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Als Brutvogel kommt sie fast ausschließlich auf den Nordseeinseln vor, nur kleine Vorkommen bestehen zudem an der Küste und bis 2007 im Binnenland in der Winsener Elbmarsch; dort verschwand die Art durch Zuwachsen der Brutinseln. Die Brutvögel suchen bevorzugt in den küstennahen Bereichen (vor allem in den Prielsystemen des Wattenmeeres) und vor den Inseln, nur selten dagegen auf der offenen See nach Nahrung; küstenferne Bereiche sind als Nahrungsgebiet daher nicht von Bedeutung. Früher brütete die Art auch auf Kies- und Sandinseln in den großen Flüssen, jedoch ist sie heute dort verschwunden (NLWKN 2011i).		

Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Bauzeitenregelung (V1, Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Am Nordstrand der Insel Baltrum brüteten in den vergangenen Jahren bis zu 10 Paare der Zwergseeschwalbe (Anlage 10.1, Kap. 7.3), welche stark gefährdet und streng geschützt ist (Ryslavý et al. 2020; Krüger & Sandkühler 2021). Da diese Art direkt am Strand brütet, besteht die Gefahr, dass Gelege durch die Bauarbeiten zerstört werden. Seeschwalbeneier und -nester sind unauffällig und können daher leicht übersehen werden. Somit können diese leicht durch Fußstritte oder Geräte zu Schaden kommen. Zudem besteht bei Störung des Brutgeschäftes die Gefahr, dass Gelege aufgegeben werden. Für Zwergseeschwalben wird eine Fluchtdistanz von 50 m angenommen (Gassner et al. 2010). Für diese Art muss daher als Vermeidungsmaßnahme eine NFB eingesetzt werden. Diese wird in Abstimmung mit der NLPV zu Baubeginn die Flächen nach Brutaktivität von Strandbrütern (hier v. a. Zwergseeschwalbe) untersuchen und in Abhängigkeit davon festlegen, welche der Anlandungsstellen am Strand (zwei Optionen: Ostende oder von Norden) im jeweiligen Zeitraum genutzt werden kann. Bei Bedarf wird der Zugang zur BE-Fläche eingemessen, ausgepflockt, kontrolliert und nach Bedarf angepasst und zurückgebaut (V2, siehe Anlage 8.2). Sollten Gelege nachgewiesen werden, müssen die Bauarbeiten in diesem Bereich eingestellt werden. Für die Zufahrt zur HDD-Baustelle sind bereits vorsorglich mehrere Korridore geplant, sodass den Gelegen ausgewichen werden kann. (V2, siehe Anlage 8.2). Damit wird eine Zerstörung von Nestern oder Küken sowie eine Störung, die zur Aufgabe der Bruten führen könnte, verhindert. Unter dieser Voraussetzung werden vorhabenbedingt keine Altvögel, Küken oder Eier getötet oder zerstört. Hier besteht somit keine Erfüllung des Verbotstatbestands.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingte Störungen, die zur Tötung von Eiern bzw. Jungvögeln führen, werden oben unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG behandelt und ausgeschlossen. Innerhalb des 500 m-Radius um die beiden möglichen Anlegestellen auf Baltrum sowie deren Zuwegung zur BE-Fläche wurden Reviere der wertgebenden Art Zwergseeschwalbe erfasst. Die einzelnen Reviere der Zwergseeschwalbe (7 Reviere) sowie die Brutkolonie (10 Brutpaare) im Bereich der östlichen Anlandung ebenso wie die festgestellten Nachgelege lagen mit einem minimalen Abstand von über 350 m zur Anlegestelle und der Zuwegung, so dass hier keine Auswirkungen zu erwarten sind. Für die Zwergseeschwalbe gibt es eine Vermeidungsmaßnahme in Form einer NFB. Sobald die Gefahr besteht, dass Nistplätze der Zwergseeschwalbe vorhabenbedingt gestört werden könnten, müssen die Arbeiten bzw. Zuwegungen räumlich verlegt werden (V2, siehe Anlage 8.2). Damit wird eine erhebliche Störung der brütenden Zwergseeschwalben verhindert. Eine Auswirkung auf die lokale Population ist unter diesen Voraussetzungen nicht anzunehmen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Zwergseeschwalbe (<i>Sternula albifrons</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
<p>Die Nistplätze der Zwergseeschwalbe bleiben unter Beaufsichtigung der NFB von den Bauarbeiten unberührt und nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Fortpflanzungsstätten in ihrer vollen ökologischen Funktion wiederhergestellt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 8.2) bleiben die Brutplätze in ihrer Funktion und Qualität erhalten. Für die Reviere der Zwergseeschwalbe ist keine Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, anzunehmen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja	
4. Fazit	
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:</p>	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.3 Europäische Vogelarten - Gastvögel

Potenzielle Auswirkungen auf Gastvögel sind in Kap. 7.4 des UVP-Berichtes (Anlage 10.1) beschrieben. Im Ergebnis sind baubedingte Auswirkungen durch Luftschall, visuelle Störung und Verlust oder Verlagerung von Nahrungsräumen durch Flächeninanspruchnahme möglich.

Für den Großteil der Gastvogelarten gelten dieselben vorhabenbedingten Auswirkungen und Wirkpfade und es sind vergleichbare Reaktionen zu erwarten. Deshalb werden diese Arten zusammengefasst betrachtet (Kap. 8.3.4). Eine Art-für-Art-Betrachtung ist nur für Arten erforderlich, die besondere Anforderungen an das Gebiet haben oder besonders stöempfindlich sind. Dies betrifft die mausernde Eiderente, Arten die tauchend ihre Nahrung erbeuten (Eiderente, Kormoran) sowie die besonders störungsempfindliche Artgruppe der Seetaucher. Die Arten werden einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen (Kap. 8.3.1, 8.3.2 und 8.3.3).

EINZELARTBEZOGENE PRÜFUNG

8.3.1 Eiderente

Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Eiderenten kommen vor allem in Flachgründen mit hohen Muschelbeständen, aber auch auf der offenen Nordsee in Küstennähe vor. Sie kommt auch an Muschelbänken im Eulitoral sowie an Buhnen und Molen vor. Kleinere Eiderenten-Bestände rasten bei Hochwasser auch auf Sandbänken bzw. Sandstränden. Viele Tiere nutzen Rastplätze an Land v. a. an den Stränden auf den Inseln sowie Sänden, doch viele bleiben ganztägig auf dem Wasser. Die Art kann ganzjährig in Niedersachsen angetroffen werden. Eiderenten brüten auch im Wattenmeer, sodass auch im Sommer recht große Bestände anwesend sind. Die Art weist auch Mauserbestände im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer auf. Die Hauptzugzeiten liegen im Frühjahr (Februar – April) und im Herbst (September – November), doch sind auch im Juni Zugbewegungen zu verzeichnen (NLWKN 2011j).		
<u>Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Neuerdings zeigt sich eine hohe Wintermortalität im Wattenmeer und dadurch deutlich rückläufige Bestände (NLWKN 2011j). Die Eiderente zeigt eine Fluchtdistanz von 250 m nach Krüger et al. (2020), allerdings wird für mausernde Eiderenten von höheren Störimpfindlichkeiten bis 1.000 m ausgegangen (Nehls 1992). Während der Mauser sind Eiderenten besonders störanfällig, da sie in der Zeit flugunfähig sind.		
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen Eiderenten treten im ganzen Wattenmeerraum sowie in der Naturräumlichen Region Deutsche Bucht auf. Große Mauserbestände finden sich im Wattenmeer. Im Binnenland kommen Eiderenten auch an größeren Seen und an Kiesteichen vor, jedoch meist nur unregelmäßig und in kleinen Beständen (NLWKN 2011j). Die Eiderente ist ein regelmäßig vorkommender Brutvogel auf den Ostfriesischen Inseln, sie fehlt jedoch auf Wangerooge. Im Winterhalbjahr kann die Eiderente in größerer Anzahl im Wattenmeer rastend nachgewiesen werden. Bisweilen tritt sie als Gastvogel in den Niederungen des Binnenlandes. Der Gastvogelbestand in Deutschland beträgt 380.000, in Niedersachsen 70.000 Individuen (NLWKN 2011j). Der Brutbestand in Niedersachsen lag in 2005 – 2008 bei ca. 600 – 950 Paaren (NLWKN 2015a).		

Eiderente (*Somateria mollissima*)

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II) gegen unbefugte Betretungen gesichert (E2, siehe Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Einen Sonderfall der Gastvögel stellt die Eiderente dar, welche zur Mauserzeit von Juni bis Oktober flugunfähig und daher besonders störanfällig ist. Da jedoch die BE-Flächen im Watt bereits im Frühjahr (voraussichtlich ab April) in Betrieb sein werden, besteht hier eine natürliche Vergrämung. Eiderenten, die sich zur Mauser im Watt einfinden, werden die gestörten Flächen von vornherein meiden und sich in ungestörten Flächen zur Mauser versammeln. Eine vorhabenbedingte Tötung von mausernden Eiderenten kann ausgeschlossen werden.

Zudem ist der Unterwasserschall für die nach Nahrung tauchende Eiderente relevant. Physiologische Schädigungen von tauchenden Eiderenten durch Unterwasserschall sind nicht zu erwarten, da sowohl der Schall des Einvibriens der Baugrubenumschließung (sollten Bauarbeiten entgegen der Planung bei Hochwasser stattfinden) als auch der Schall der Kabelverlegung zu gering sind, solche Schäden auszulösen. Zudem werden die Tiere den unmittelbaren Baubereich meiden, sollten die Geräuschemissionen auf Individuen störend wirken. Generell kann angenommen werden, dass tauchende Vogelarten bei hohen Schallbelastungen, die eine Fluchtreaktion bzw. eine Meidung auslösen, den Wasserkörper nach sehr kurzer Zeit verlassen können und somit nicht dauerhaft einer Schalleinwirkung ausgesetzt sind. Somit können mögliche Gehörschäden vermieden werden und die Vögel durch eine nachfolgende Meidung weniger belastete Nahrungsreviere aufsuchen. Meidungsreaktionen auf die akustischen und visuellen Störwirkungen sind zu erwarten, jedoch sind diese in keinem Fall von einem Ausmaß, welches das allgemeine Tötungsrisiko für die Eiderente erhöhen würde.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, E2, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die Eiderente ist zur Mauserzeit von Juni bis Oktober flugunfähig und daher besonders störanfällig. Es ist davon auszugehen, dass die Eiderente die BE-Flächen im Watt von sich aus meidet, da diese bereits im Frühjahr (voraussichtlich ab April) in Betrieb sein werden. Es besteht hier eine natürliche Vergrämung, ohne dass besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Eiderenten, die sich zur Mauser im Watt einfinden, werden die gestörten Flächen von vornherein meiden und sich in ungestörten Flächen zur Mauser versammeln. Es stehen im nahen Umfeld ausreichend ungestörte Flächen zur Verfügung, in denen sich die Eiderente sammeln kann. Demnach ist hier nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.

Der Unterwasserschall ist nur für die nach Nahrung tauchenden Arten, wie Meerestenten relevant. In welcher Weise und bis in welche Entfernung die nach Nahrung tauchenden Arten auf den Unterwasserschall reagieren, ist nicht bekannt. Es sind demnach Meidungsreaktionen möglich, die aber auch auf die von der Baustelle ausgehende visuelle Unruhe zurückgehen können. Ausgehend von den nach Krüger et al. (2020) anzunehmenden Fluchtdistanzen der Eiderente (250 m) ist die möglicherweise gemiedene Wasserfläche in Relation zum umgebenden, gleichartigen Lebensraum klein. Es gibt jedoch auch Schätzungen für den Störradius mausernder Eiderenten, die von wesentlich höheren Distanzen bis 1.000 m ausgehen (Nehls 1992). Auch unter diesen Annahmen ist die gestörte Fläche im Verhältnis zum umliegenden Wattenmeer gering. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.

Eiderente (<i>Somateria mollissima</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (E2, siehe Anlage 8.2) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wattflächen wieder vollumfänglich für die Eiderente zur Rast nutzbar. Die Rastflächen bleiben insgesamt in ihrer Funktion erhalten bzw. werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Es besteht ausreichend Ausweichfläche von vergleichbarer Qualität im nahen Umfeld, sodass insgesamt nicht von einer Abnahme der Habitateignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, auszugehen ist.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit	
4. Fazit	
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5, E2) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:	
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

8.3.2 Kormoran

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatSchG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<u>Lebensraumansprüche</u>		

Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Der Kormoran brütet an Binnenseen auf Bäumen, gelegentlich in Büschen oder auf dem Boden. Die Nahrungssuche erfolgt auf fischreichen Binnengewässern (Bauer et al. 2005a).

Der Kormoran ist ein Teilzieher und Zugvogel und wandert regelmäßig über Land (*sinensis*) (Bauer et al. 2005a).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Die Hauptgefährdungsursachen liegen z. T. in der menschlichen Verfolgung (Zerstörung von Horsten) und in den Störungen in Ruhe- und Schlafgebieten sowie die Vertreibung und der Abschuss an Nahrungsplätzen (Bauer et al. 2005a). Die Kormoran zeigt eine Fluchtdistanz von 200 m nach Krüger et al. (2020).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Krüger et al. (2020) geben den landesweiten Bestand der in Niedersachsen rastenden Kormorane mit 8.000 Individuen an, national liegt der Rastbestand demnach bei ca. 120.000 Exemplaren.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II) gegen unbefugte Betretungen gesichert (E2, siehe Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Der Kormoran ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung (als Gastvogel), die nicht oder nur bei einem sehr hohen konstellationsspezifischen Risiko verbotsrelevant ist. Da der Kormoran eine nach Nahrung tauchende Art ist, muss jedoch der Unterwasserschall als Gefahrenquelle betrachtet werden. Physiologische Schädigungen von tauchenden Kormoranen durch Unterwasserschall sind nicht zu erwarten, da sowohl der Schall des Einvibrierens der Baugrubenumschließung (sollten Bauarbeiten entgegen der Planung bei Hochwasser stattfinden) als auch der Schall der Kabelverlegung zu gering sind, solche Schäden auszulösen. Zudem werden die Tiere den unmittelbaren Baubereich meiden, sollten die Geräuschemissionen auf Individuen störend wirken. Generell kann angenommen werden, dass tauchende Vogelarten bei hohen Schallbelastungen, die eine Fluchtreaktion bzw. eine Meidung auslösen, den Wasserkörper nach sehr kurzer Zeit verlassen können und somit nicht dauerhaft einer Schalleinwirkung ausgesetzt sind. Somit können mögliche Gehörschäden vermieden werden und die Vögel durch eine nachfolgende Meidung weniger belastete Nahrungsreviere aufsuchen. Durch das Vorhaben entstehen keine Auswirkungen, die für Kormorane ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auslösen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, E2, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Da Kormorane sich tauchend ernähren ist als relevante vorhabenbedingte Störwirkung der Unterwasserschall zu nennen. In welcher Weise und bis in welche Entfernung die nach Nahrung tauchenden Arten auf den Unterwasserschall reagieren, ist nicht bekannt. Es sind demnach Meidungsreaktionen möglich, die aber auch auf die von der Baustelle ausgehende visuelle Unruhe zurückgehen können. Ausgehend von den nach Krüger et al. (2020) anzunehmenden Fluchtdistanzen des Kormorans (200 m) ist die möglicherweise gemiedene Wasserfläche in Relation zum umgebenden, gleichartigen Lebensraum jedoch klein. Zudem besteht sowohl im Wattenmeer bei Hochwasser als auch nördlich der Insel Baltrum bereits eine

Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)							
Vorbelastung durch Schiffsverkehr, sodass es sich nicht um eine neuartige Störung handelt. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es vorhabenbedingt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.							
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)							
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (E2, siehe Anlage 8.2) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt							
Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wattflächen wieder vollumfänglich für den Kormoran zur Rast nutzbar. Die Rastflächen bleiben insgesamt in ihrer Funktion erhalten bzw. werden nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Es besteht ausreichend Ausweichfläche von vergleichbarer Qualität im nahen Umfeld, sodass insgesamt nicht von einer Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, auszugehen ist.							
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit							
4. Fazit							
Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5, E2) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:							
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 70%;">Fangen, Töten, Verletzen</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>Erhebliche Störung</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Fangen, Töten, Verletzen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Erhebliche Störung	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							

8.3.3 Seetaucher

Sternaucher (<i>Gavia stellata</i>), Prachtaucher (<i>Gavia arctica</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL <input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)	Rote Liste-Status m. Angabe <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	Einstufung Erhaltungszustand NI* <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <small>*Der Erhaltungszustand kann aufgrund der Datenlage nicht bewertet werden</small>
2. Bestand und Empfindlichkeit		

Sterntaucher (*Gavia stellata*), Prachtaucher (*Gavia arctica*)

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Seetaucher, darunter besonders häufig der Sterntaucher, weniger häufig der Prachtaucher, kommen fast ausschließlich in marinen Lebensräumen vor. Sie bevorzugen fischreiche Gebiete mit geringer Wassertiefe, vergleichsweise trübem Wasser und an Salzgehalts- und Temperaturfronten. Im Binnenland zumeist an großen Seen, aber auch auf breiten Flüssen oder Kiesgruben. Die Artgruppe brütet in weiten Teilen der borealen und arktischen Zone Eurasiens und Nordamerikas (NLWKN 2011k).

Gefährdung und Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen

Seetaucher reagieren empfindlich auf Schiffsverkehr und weichen Schiffen oft schon in Distanzen von über 1 km aus (Bellebaum et al. 2008; Fliessbach et al. 2019; Mendel et al. 2019). Daher wird eine Störzone von 2.000 m für die Gruppe der Seetaucher angenommen (während der Durchzugszeit und insbesondere der Rast- und Überwinterungszeit im Küstengebiet und Offshore, Dierschke et al. 2012).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Rastbestände in Niedersachsen treten fast ausschließlich in den Regionen Watten und Marschen und Deutsche Bucht und vor allem im Küstenmeer auf. Sie wurden in allen Naturräumlichen Regionen nachgewiesen, im Binnenland treten jedoch meist nur Einzelvögel auf. Der Gastvogelbestand beträgt in Deutschland 26.000, in Niedersachsen 1.700 Individuen (NLWKN 2011k). Aufgrund der schwierigen Bestandserfassung gibt es keine Angaben zur aktuellen Bestandsentwicklung; in den Brutgebieten hatten Sterntaucher aber von 1970 bis 1990 starke Bestandsrückgänge. Der Erhaltungszustand kann aufgrund der Datenlage nicht bewertet werden (NLWKN 2011k).

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II) gegen unbefugte Betretungen gesichert (E2, siehe Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Die Gruppe der Seetaucher ist eine sehr störanfällige Rastvogelartgruppe im Gebiet. Diese sind nördlich von Baltrum bis zur 12-Seemeilengrenze in geringen Dichten zu erwarten. Seetaucher reagieren empfindlich auf Schiffsverkehr und meiden Schiffe frühzeitig. Es geht von der Verlegebarge jedoch keine Auswirkung aus, die für Seetaucher im Gebiet tödlich sein könnten. Ein vorhabenbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Seetaucher besteht nicht.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, E2, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Die stark störanfällige Gruppe der Seetaucher ist nördlich von Baltrum bis zur 12-Seemeilengrenze in geringen Dichten zu erwarten. Seetaucher reagieren empfindlich auf Schiffsverkehr und weichen Schiffen oft schon in Distanzen von über 1 km aus (Bellebaum et al. 2008; Fliessbach et al. 2019; Mendel et al. 2019). Es werden jedoch besonders schnell fahrende Schiffe als Störung wahrgenommen (Burger et al. 2019), während die Verlegebarge sehr langsam unterwegs ist. Es ist

Sterntaucher (*Gavia stellata*), Prachtaucher (*Gavia arctica*)

möglich, dass einzelne Seetaucher-Individuen der Verlegebarge ausweichen, von einer erheblichen Störung ist jedoch nicht auszugehen. Es sind keine Auswirkungen auf die lokale Population der Seetaucher zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (E2, siehe Anlage 8.2)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Verlegebarge wird in langsamem Tempo durch das Rastgebiet der Seetaucher fahren. Dabei geht voraussichtlich das Gebiet um die Barge mit einem Meideradius von ca. 2.000 m vorübergehend als Rastgebiet verloren. Die Rastflächen bleiben insgesamt in ihrer Funktion erhalten bzw. sind nach Beendigung der Bauarbeiten wiederhergestellt. Im umliegenden Raum besteht ausreichend Ausweichfläche von vergleichbarer Qualität und die Störung ist gering (die Barge fährt langsam) und kurzzeitig. Daher kann nicht von einer Abnahme der Habitataignung aufgrund vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, die als Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bewerten wären, auszugehen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein Prüfung endet hiermit
 ja

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5, E2) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

8.3.4 Weitere Arten

Alpenstrandläufer, Austernfischer, Bekassine, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Heringsmöwe, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knutt, Krickente, Küstenseeschwalbe, Lachmöwe, Limikolen, Löffelente, Löffler, Mantelmöwe, Mäusebussard, Nilgans, Pfeifente, Pfuhlschnepfe, Regenbrachvogel, Ringelgans, Rohrweihe, Rot-schenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schneeammer, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Spießente, Steinschmätzer, Steinwälzer, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Turmfalke, Uferschnepfe, Wanderfalke, Weißwangengans, Zwergseeschwalbe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste-Status m. Angabe	Einstufung Erhaltungszustand NI
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> RL Deutschland	<input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend
<input type="checkbox"/> Anhang I VSch-RL	<input type="checkbox"/> RL Niedersachsen	<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
<input type="checkbox"/> streng geschützt (BNatschG)		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht

2. Bestand und Empfindlichkeit

Für die Bestandsbeschreibung der übrigen Gastvogelarten im Gebiet wird auf Kap. 6.3 verwiesen.

Alpenstrandläufer, Austernfischer, Bekassine, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Heringsmöwe, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knutt, Krickente, Küstenseeschwalbe, Lachmöwe, Limikolen, Löffelente, Löffler, Mantelmöwe, Mäusebussard, Nilgans, Pfeifente, Pfuhlschnepfe, Regenbrachvogel, Ringelgans, Rohrweihe, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schneeammer, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Spießente, Steinschmätzer, Steinwälzer, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Turmfalke, Uferschnepfe, Wanderfalke, Weißwangengans, Zwergseeschwalbe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Störung, Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

Der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II) gegen unbefugte Betretungen gesichert (E2, siehe Anlage 8.2)

Maßnahmen zum Schutz von Brut- und Gastvögeln (V2, Anlage 8.2)

Vermeidung von Schallimmissionen (V5, Anlage 8.2)

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?

ja nein

Den im Vorhabenbereich vorkommenden Gastvogelarten wird nicht nachgestellt, auch werden sie nicht gefangen, verletzt oder getötet. Das Untersuchungsgebiet liegt in einem für Gastvögel zu allen Jahreszeiten wichtigen Habitat. Zudem überschneidet sich die Bauzeit (April bis Ende Oktober) mit dem Zeitraum, wenn große Trupps rastender Watvögel im Herbst im Untersuchungsgebiet eintreffen. Von visuellen und akustischen Störreizen während der Bauzeit betroffen können Wat- und Wasservogelarten sein, die zwischen April und Oktober am Festland, im Watt oder auf Baltrum rasten und Nahrung aufnehmen.

Physiologische Schäden von Vögeln an Land durch Baustellengeräte sind sehr unwahrscheinlich, da die Bauaktivitäten generell eine Meidung bei rastenden Vögeln auslösen und somit nicht mit den Geräten in Kontakt kommen werden. Mögliche Schäden gehen nicht über das natürliche Lebensrisiko hinaus.

Physiologische Schäden von Vögeln an Land durch Baulärm sind ausgeschlossen, da die Geräuschpegel nicht ausreichen, um solche Schäden auszulösen.

Der Unterwasserschall ist nur für die nach Nahrung tauchenden Arten, wie Meerestenten und Kormorane relevant, die in Kap. 8.3.1 und 8.3.2 betrachtet wurden.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II) gegen unbefugte Betretungen gesichert (E2, siehe Anlage 8.2). Somit besteht für Vögel im Watt genügend Möglichkeit, auf angrenzende Nahrungsflächen auszuweichen. Ein über die Vermeidungsmaßnahme hinausgehender Schutz ist nicht notwendig.

Das Risiko einer vorhabenbedingten Tötung oder Verletzung innerhalb der Bauzeit unterscheidet sich für die Individuen dieser Arten nicht von dem Risiko, dem sie im Naturgeschehen ohnehin ausgesetzt sind und ist somit i. S. d. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht als signifikant erhöht anzusehen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, E2, Anlage 8.2)

Verschlechterung des Erhaltungszustands tritt nicht ein

Baubedingt sind negative Auswirkungen auf Gastvögel durch visuelle und akustische Störreize der Baustelleneinrichtung, der Bohrungen und der Fahrzeuge (Arbeitsgeräte an Land sowie Schiffe) sowie durch visuelle Unruhe und Unterwasserschall durch die Verlegebarge möglich.

Alpenstrandläufer, Austernfischer, Bekassine, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Heringsmöwe, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knutt, Krickente, Küstenseeschwalbe, Lachmöwe, Limikolen, Löffelente, Löffler, Mantelmöwe, Mäusebussard, Nilgans, Pfeifente, Pfuhschnepfe, Regenbrachvogel, Ringelgans, Rohrweihe, Rotschenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schneeammer, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Spießente, Steinschmätzer, Steinwälzer, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Turmfalke, Uferschnepfe, Wanderfalke, Weißwangengans, Zwergseeschwalbe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher

Visuelle Störung kann besonders durch Bewegungen von Menschen, Maschinen und Fahrzeugen (Pontons, Arbeitsschiff etc.) entstehen, wobei die Art und Weise der Bewegung eine Rolle spielt. Plötzliche und schnelle Bewegungen sowie Objekte, die sich auf die Gastvögel zu bewegen, lösen frühere und stärkere Fluchtreaktionen aus (Dietrich & Köpf 1985; Ziegler 1994; Siebolts 1998; Garniel et al. 2007). Die stationären Arbeitspontons und Schiffe (auch die Wattfähre), die langsam und parallel zu rastenden Gastvogel-Trupps fahren, entfalten dagegen nur eine geringe Störf Wirkung. Während der NFB zur Kabelanbindung des Offshore-Windparks alpha ventus stellten Ecoplan (2009) im Rückseitenwatt von Norderney fest, dass die Gastvögel auf den Wattflächen unterschiedliche Abstände zum Verlegeponton einhielten. Während beispielsweise Knutt und Alpenstrandläufer wenige zehn Meter vom Verlegeponton entfernt der Nahrungssuche nachgingen, hielt beispielsweise der Große Brachvogel immer einen Abstand von ca. 150 m ein. Insgesamt ist also zu berücksichtigen, dass die Abstände, die die Vögel halten bzw. die Distanz, ab der Reaktionen gezeigt werden, sowohl von der artspezifischen Empfindlichkeit als auch von der Art der Störung (z. B. Geschwindigkeit und Bewegungsweise von Fahrzeugen/Menschen) abhängen. Potenzielle Störungen durch Geräuschmissionen sind dagegen von untergeordneter Bedeutung. Die akustische Kommunikation innerhalb der rastenden Trupps erfordert gemäß Garniel et al. (2007) in der Regel keine großen Reichweiten. In ihrer Studie zu den Auswirkungen von Verkehrslärm für Gastvögel des Offenlandes und der Gewässer benennen Garniel et al. (2007) keine kritischen Schallpegel. *„Die Reichweite der akustischen Störwirkungen ist im Störradius der optischen Scheueffekte eingeschlossen (artspezifisch 100 bis 500 m).“*

Zwar können vor allem visuelle Störungen und damit Scheuchwirkungen (durch den Baubetrieb mit anwesenden Menschen, Baufahrzeugen und schwimmenden Einheiten) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, die Störungen sind jedoch wegen des Vorhabenstyps mit ausschließlich bauzeitlichen Auswirkungen zeitlich und räumlich eng begrenzt. Die Flächen, die durch die BE-Flächen beansprucht werden, sind in Relation zum vorhandenen Rasthabitat im Umfeld gering. Da Gastvögel nicht raumgebunden sind, können sie bei Störung auf andere, ungestörte Flächen in der Nähe ausweichen. Durch die Kohärenzsicherungsmaßnahme E2 (siehe Anlage 8.2) wird ein wichtiges Rasthabitat, der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II), welcher oft von Spaziergängern genutzt wird, durch zusätzliche Maßnahmen gegen unbefugte Betretungen gesichert. Dadurch wird in räumlicher Nähe zu den Bauarbeiten auf Baltrum ein ungestörtes und qualitativ gleichwertiges Rasthabitat gesichert.

Im Falle der Kabelverlegung handelt es sich um eine „Wanderbaustelle“. Störwirkungen treten nicht überall gleichzeitig auf großer Fläche auf, sondern wandern lokal mit der Kabelverlegung. Sie sind damit jeweils sehr kurzzeitig⁷. Die Verlegung schreitet in langsamer Fahrt voran und schwimmende Vögel können frühzeitig auf Bereiche im näheren Umfeld ausweichen, die als Habitate und Aktivitätsbereiche ebenso geeignet sind, und außerdem auch kurzzeitig in die Trassenbereiche zurückkehren.

Der Unterwasserschall ist nur für die nach Nahrung tauchenden Arten, wie Meeresenten und Kormorane relevant, die in Kap. 8.3.1 und 8.3.2 betrachtet wurden.

Während aller Lebensphasen (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) steht für die jeweiligen Lebensraumsprüche der einzelnen potenziell betroffenen Arten ausreichend Fläche im direkten räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung. Die Arten können je nach Störeffindlichkeit den direkten Wirkungsbereich (artenübergreifend ca. 500 m Störradius) um die aktive Baustelle/Störstelle (z. B. Gassner et al. 2010) meiden, ohne dass sich dieses negativ auf den Erhaltungszustand auswirken wird.

Die zu erwartenden Störungen sind nicht geeignet bei Individuen eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos, eine Verringerung der Überlebenschancen und des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit, eine Verkleinerung des Siedlungsgebiets oder eine Umsiedlung oder Vertreibung der Art herbeizuführen. Daher ist eine vorhabenbedingte erhebliche Störung von Gastvogelindividuen und somit auch eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Gastvogel-Bestände ausgeschlossen. Eine erhebliche Störung der lokalen Gastvogel-Bestände durch das geplante Vorhaben kann

⁷ Der Begriff „kurzzeitig“ wird an dieser Stelle bewusst gegenüber den Zeitskalen temporär bis langfristig nach ORN (siehe IBL Umweltplanung 2012) gewählt. Mit „kurzzeitig“ wird ausgedrückt, dass das Vorhaben 1) nur einmalig zum Zeitpunkt der Ausführung am konkreten Ort wirken kann und 2) und es bezogen auf den konkreten Ort einer „Wanderbaustelle“ nichts anderes bedeutet als eine durchschreitende Scheuchwirkung: Am Wirkort ist der Effekt der Scheuchwirkungen bei einer Wanderbaustelle nur tageweise je nach Baufortschritt wirksam und klingt dann sofort wieder mit dem Baufortschritt ab.

Alpenstrandläufer, Austernfischer, Bekassine, Brandgans, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Goldregenpfeifer, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Heringsmöwe, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kiebitzregenpfeifer, Knutt, Krickente, Küstenseeschwalbe, Lachmöwe, Limikolen, Löffelente, Löffler, Mantelmöwe, Mäusebussard, Nilgans, Pfeifente, Pfuhschnepfe, Regenbrachvogel, Ringelgans, Rohrweihe, Rot-schenkel, Säbelschnäbler, Sandregenpfeifer, Schnatterente, Schneeammer, Seeadler, Silbermöwe, Silberreiher, Spießente, Steinschmätzer, Steinwälder, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Turmfalke, Uferschnepfe, Wanderfalke, Weißwangengans, Zwergseeschwalbe, Zwergstrandläufer, Zwergtaucher

ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V1, V2, V5, Anlage 8.2)
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (E2, siehe Anlage 8.2)
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Während der Kabelverlegung werden durch die BE-Flächen im Watt sowie durch die Verlegebarge vorübergehend Ruhestätten der Gastvogelarten in Anspruch genommen. Dabei ist die Flächeninanspruchnahme in Relation zur bestehenden Wattfläche insgesamt sowie vor dem Hintergrund, dass die Verlegebarge im Rahmen des Realisierungsfortschritts „wandert“, zeitlich und räumlich gering.

Auch hier wird durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme, durch die der Sandhaken am Ostende der Insel Baltrum (Schutzzone II) gegen unbefugte Betretungen gesichert wird (E2, siehe Anlage 8.2), die Beeinträchtigung von im Watt rasenden Vögeln verringert. Es besteht für Vögel im Watt genügend Möglichkeit, auf angrenzende Nahrungsflächen auszuweichen. Ein über die Vermeidungsmaßnahme hinausgehender Schutz ist nicht notwendig.

Da keine essenziellen Ruhestätten langfristig in Anspruch genommen werden und ein Ausweichen während der Bauphase in umliegende, gleichwertige Bereiche möglich ist, ist die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch während und nach Umsetzung des Vorhabens gewahrt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein ja Prüfung endet hiermit

4. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2, V5, E2) sind in den Maßnahmenblättern (Anlage 8.2 der Planfeststellungsunterlage) dargestellt. Nach Umsetzung der Maßnahmen treten folgende Zugriffsverbote ein bzw. nicht ein:

Fangen, Töten, Verletzen

ja nein

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

Erhebliche Störung

ja nein

Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist erforderlich.

ja nein

9 Literaturverzeichnis

- Akkaya Bas, A., Christiansen, F., Amaha Öztürk, A., Amaha Öztürk, B., McIntosh, C., 2017. The effects of marine traffic on the behaviour of Black Sea harbour porpoises (*Phocoena phocoena relicta*) within the Istanbul Strait, Turkey. PLoS ONE 12.
- Bauer, H.-G., Berthold, P., 1997. Die Brutvögel Mitteleuropas- Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005a. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, 2. ed. Aula.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W., 2005b. Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes - Sperlingsvögel, 2. ed. Aula.
- Baumann, K., Kastner, F., Borkenstein, A., Burkart, W., Jödicke, R., Quante, U., 2020. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Libellen mit Gesamtartenverzeichnis – 3. Fassung, Stand 31.12.2020. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 3–37.
- Beaman, M., Madge, S., 2007. Handbuch der Vogelbestimmung: Europa und Westpaläarktis, 2., korr. Aufl. ed. Ulmer, Stuttgart.
- Bellebaum, J., Grieger, C., Klein, R., Köppen, U., Kube, J., Neumann, R., Schulz, A., Sordyl, H., Wendeln, H., 2008. Ermittlung artenbezogener Erheblichkeitsschwellen von Zugvögeln für das Seegebiet der südwestlichen Ostsee bezüglich der Gefährdung des Vogelzuges im Zusammenhang mit dem Kollisionsrisiko an Windkraftanlagen (Abschlussbericht). Institut für Angewandte Ökologie GmbH & Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Beringungszentrale.
- Benke, H., Siebert, U., Lick, R., Bandomir, B., Weisse, R., 1998. The current status of harbour porpoises (*Phocoena phocoena*) in German waters. Arch. Fish. Mar. Res. 46, 97–123.
- Bernotat, D., Dierschke, V., 2016. Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Gavia EcoResearch, Leipzig, Winsen a. d. Luhe.
- Bernotat, D., Roghan, S., Rickert, C., Follner, K., Schönhofer, C., 2018. Arbeitshilfe Arten- und gebietschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, BfN-Skripten 512. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- BMU, 2013. Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore Windparks in der deutschen Nordsee (Schallschutzkonzept). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn, Berlin.
- BMVI, 2020. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.
- Burger, C., Schubert, A., Heinänen, S., Dorsch, M., Kleinschmidt, B., Žydelis, R., Morkūnas, J., Quillfeldt, P., Nehls, G., 2019. A novel approach for assessing effects on distributions and movements of seabirds in relation to shipping traffic. J. Environ. Manage. 251, 109511.
- Dähne, M., Meyer-Klaeden, O., Stührk, P., Siebert, U., 2015. Jahresbericht zum Thema akustisches Monitoring von Schweinswalen im Wattenmeer für den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig Holstein und die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer 2014. Institut für Terrestrische und Aquatische Wildtierforschung (ITAW), Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Deutschland, Büsum, Hannover.
- Dierschke, V., Exo, K.-M., Mendel, B., Garthe, S., 2012. Gefährdung von Sterntaucher (*Gavia stellata*) und Prachtaucher (*G. arctica*) in Brut-, Zug- und Überwinterungsgebieten - eine Übersicht mit Schwerpunkt auf den deutschen Meeresgebieten. Vogelwelt 133, 163–194.
- Dietrich, K., Köpf, C., 1985. Erholungsnutzung des Wattenmeeres als Störfaktor für Seehunde. Nat. Landsch. 61, 290–292.
- Ecoplan, 2009. Netzanbindung des Offshore-Windparks „Alpha Ventus“ im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer-Teilprojekt Kabelverlegung 2008 (No. Teil B).
- Europäische Kommission, 2021. Mitteilung der Kommission - Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Europäische Kommission, Brüssel.

- Finneran, J.J., 2015. Noise-induced hearing loss in marine mammals: A review of temporary threshold shift studies from 1996 to 2015. *J. Acoust. Soc. Am.* 138, 1702–1726. doi:10.1121/1.4927418
- Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.
- Fliessbach, K.L., Borkenhagen, K., Guse, N., Markones, N., Schwemmer, P., Garthe, S., 2019. A ship traffic disturbance vulnerability index for northwest european seabirds as a tool for marine Spatial planning. *Front. Mar. Sci.* 6, 192.
- FÖA Landschaftsplanung, 2013. Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ Für die Berücksichtigung Artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen; Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. FÖA Landschaftsplanung GmbH, im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Trier.
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U., Ojowski, U., 2007. Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna (Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung No. FuE Vorhaben 02.237/2003/LR). Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- Garniel, A., Mierwald, U., 2010. Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kieler Institut für Landschaftsökologie (KifL).
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].
- Gedeon, K., Sudfeldt, C., Grüneberg, C., Mitschke, A., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Vökler, F., Witt, 2014. Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German breeding birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland [u.a.], Münster, Westf.
- Gilles, A., Peschko, V., Siebert, U., 2010. Schweinswalerfassung im Bereich des niedersächsischen Wattenmeeres im Rahmen eines Monitorings (Endbericht). FTZ im Auftrag der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Büsum.
- Gilles, A., Scheidat, M., Siebert, U., 2009. Seasonal distribution of Harbour Porpoises and possible interference of offshore wind farms in the German North Sea. *Mar. Ecol. Prog. Ser.* 383, 295–307.
- Gilles, A., Siebert, U., 2008. Schweinswalerfassung im Bereich des niedersächsischen Wattenmeeres im Rahmen eines Monitorings (Endbericht). FTZ im Auftrag der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Büsum.
- Gilles, A., Viquerat, S., Becker, E.A., Forney, K.A., Geelhoed, S.C.V., Haelters, J., Nabe-Nielsen, J., Scheidat, M., Siebert, U., Sveegaard, S., van Beest, F.M., van Bemmelen, R., Aarts, G., 2016. Seasonal habitat-based density models for a marine top predator, the harbor porpoise, in a dynamic environment. *Ecosphere* 7, e01367. doi:10.1002/ecs2.1367
- Gilles, Herr, H., Lehnert, K., Scheidat, M., Siebert, U., 2008. Harbour porpoises – abundance estimates and seasonal distribution patterns. Teubner, Wiesbaden.
- Glutz von Blotzheim, U.N., 2001. Handbuch der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Hammond, P.S., Lacey, C., Gilles, A., Viquerat, S., Börjesson, P., Herr, H., MacLeod, K., Ridoux, V., Santos, M.B., Scheidat, M., Teilmann, J., Vingada, J., Øien, N., 2017. Estimates of cetacean abundance in European Atlantic waters in summer 2016 from the SCANS-III aerial and ship-board surveys.
- Heckenroth, H., Laske, V., Bräuning, C., 1997. Atlas der Brutvögel Niedersachsens 1981 - 1995 und des Landes Bremen, 1. Aufl. ed, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Niedersächs. Landesamt für Ökologie, Hannover.
- IBL Umweltplanung, 2012. Netzanbindung von Offshore-Windparks. Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen, Abschnitt Seetrasse - Teil 1, Teil 2 & Anlage 1 zu Teil 2. Oldenburg.
- IBL Umweltplanung, 2020. Netzanbindung von Offshore-Windparks Orientierungsrahmen Naturschutz für Anschlussleitungen, Abschnitt Seetrasse Anlage 1 zu Teil 2 – Arbeitshilfe Effekte und Auswirkungen der Kabelverlegung. Oldenburg.
- IBL Umweltplanung, 2022. Planfeststellungsverfahren (PFV) Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) BalWin1 (NOR-9-3) und BalWin2 (NOR-9-2) - Erfassung Brutvögel im Bereich westlich

- Dornumersiel mit Ergänzungen zu Rastvogelbeobachtungen (Kurzbericht im Auftrag von TenneT Offshore GmbH). Oldenburg.
- IBL Umweltplanung, 2023. NOR-9-3 und NOR-9-2 ±525 kV-HGÜ-Offshore-Netzanbindungssysteme im Nds. Küstenmeer Abschnitt Seetrasse. Grenze 12-sm-Zone bis Anlandungspunkt Gemeinde Dornum. Erfassung der Gastvögel im Eulitoral zwischen Baltrum und Dornumergrode. Zeitraum Juni – Oktober 2022 und April – Mai 2023. Ergebnisbericht (Ergebnisbericht im Auftrag von TenneT Offshore GmbH). Oldenburg.
- Koschinski, S., 2008. Possible Impact of Personal Watercraft (PWC) on Harbor Porpoises (*Phocoena phocoena*) and Harbor Seals (*Phoca vitulina*) (No. Document AC15/Doc.45 (O)), 15th ASCOBANS Advisory Committee Meeting. ASCOBANS UN Campus, Bonn, Bonn.
- Krüger, Ludwig, J., Südeck, P., Blew, J., Oltmanns, B., 2013. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung Stand 2013. Vogelkd. Berichte Niedersachs. 41, 251–267.
- Krüger, T., Ludwig, J., Pfützke, S., Zang, H., 2014. Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover.
- Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G., Brandt, T., 2020. Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen – 4. Fassung, Stand 2020. Informd Naturschutz Nieders 39, 49–72.
- Krüger, T., Nipkow, M., 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 35, 182–255.
- Krüger, T., Sandkühler, K., 2021. Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 41, 111–174.
- Lau, M., 2021. Du sollst nicht stören! – Zum Urteil des EuGH vom 4.3.2021 – C-473/19, C-474/19, NuR 2021, 186. Nat. Recht 43, 426–465. doi:doi.org/10.1007/s10357-021-3869-4
- LfU Bayern, 2022a. Brandgans (*Tadorna tadorna*) [WWW Dokument]. URL <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Tadorna+tadorna> (zugegriffen 10.7.2023).
- LfU Bayern, 2022b. Hohltaube (*Columba oenas*) [WWW Dokument]. URL <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Columba+oenas> (zugegriffen 10.7.2023).
- LfU Bayern, 2022c. Schafstelze (*Motacilla flava*) [WWW Dokument]. URL <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Motacilla+flava> (zugegriffen 10.7.2023).
- LfU Bayern, 2022d. Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) [WWW Dokument]. URL <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Acrocephalus+schoenobaenus> (zugegriffen 10.7.2023).
- LfU Bayern, 2022e. Sturmmöwe (*Larus canus*) [WWW Dokument]. URL <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Larus+canus> (zugegriffen 10.7.2023).
- LfU Bayern, 2022f. Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) [WWW Dokument]. URL <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Acrocephalus+scirpaceus> (zugegriffen 10.7.2023).
- LfU Bayern, 2022g. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) [WWW Dokument]. URL <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Scolopax+rusticola> (zugegriffen 10.7.2023).
- Liderman, M.C., 2016. Noise-Induced Hearing Loss: Permanent Versus Temporary Threshold Shifts and the Effects of Hair Cell Versus Neuronal Degeneration, in: The Effects of Noise on Aquatic Life II, Advances in Experimental Medicine and Biology. Springer, S. 1–8.
- Lucke, K., Siebert, U., Lepper, P.A., Blanchet, M.A., 2009. Temporary shift in masked hearing thresholds in a harbor porpoise (*Phocoena phocoena*) after exposure to seismic airgun stimuli. J. Acoust. Soc. Am. 125, 4060–4070.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., Lang, J., Bach, L., 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.

- Mendel, B., Schwemmer, P., Peschko, V., Müller, S., Schwemmer, H., Mercker, M., Garthe, S., 2019. Operational offshore wind farms and associated ship traffic cause profound changes in distribution patterns of Loons (*Gavia spp.*). *J. Environ. Manage.* 231, 429–438.
- NABU Niedersachsen, 2017. Fledermaus Informationssystem - BatMap [WWW Dokument]. URL <http://www.batmap.de/web/start/karte>
- NABU Niedersachsen, 2019. Fledermaus Informationssystem - BatMap [WWW Dokument]. URL <http://www.batmap.de/web/start/karte>
- Nachtsheim, D.A., Viquerat, S., Ramírez-Martínez, N.C., Unger, B., Siebert, U., Gilles, A., 2021. Small Cetacean in a Human High-Use Area: Trends in Harbor Porpoise Abundance in the North Sea Over Two Decades. *Front. Mar. Sci.* 7, 606609. doi:10.3389/fmars.2020.606609
- Nehls, G., 1992. Eiderenten im schleswig-holsteinischen Wattenmeer. Eigenverlag Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer Schriftenreihe Heft 3., Tönning.
- NLWKN, 2010. Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 85–160.
- NLWKN, 2011a. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Feldlerche (*Alauda arvensis*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. NLWKN, Hannover.
- NLWKN, 2011b. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*). Hannover.
- NLWKN, 2011c. Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 2: Gastvögel. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 3–48.
- NLWKN, 2011d. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Heidelerche (*Lullula arborea*), Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover.
- NLWKN, 2011e. Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Möwen und Seeschwalben, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.
- NLWKN, 2011f. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der EU-Vogelschutzgebiete – Küstenseeschwalbe (*Sterna paradisaea*). Hannover.
- NLWKN, 2011g. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Rotschenkel (*Tringa totanus*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.
- NLWKN, 2011h. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Hannover.
- NLWKN, 2011i. Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*), Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.
- NLWKN, 2011j. Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Meerestenten, Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. Hannover.
- NLWKN, 2011k. Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für

- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. – Vögel des offenen Küstenmeeres, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Hannover.
- NLWKN, 2015a. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) (Auszug aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen), THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –(Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. –Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210. NLWKN, Hannover.
- NLWKN, 2015b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung - Teil B: Wirbellose Tiere (aktualisierte Fassung 1. Januar 2015) (Auszug aus dem Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen), THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung –(Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. –Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210. NLWKN, Hannover.
- NLWKN, 2020. WWZ- und Brutvogelraten Baltrum und Dornumersiel der Jahre 2018 und 2019. NLWKN - Betriebsstelle Norden-Norderney.
- NLWKN, 2022. WWZ- und Brutvogelraten Baltrum und Dornumersiel der Jahre 2020 und 2021. NLWKN - Betriebsstelle Norden-Norderney.
- Podloucky, R., Fischer, C., 2013. Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. - 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachs. 33, 123–168.
- Richardson, W., Greene, C.R., Malme, C.I., Thomson, D.H., 1995. Marine mammals and noise. Academic Press, San Diego.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020. Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bonn-Bad Godesberg.
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C., 2020. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte Zum Vogelschutz 57, 13–112.
- Siebolts, U., 1998. Reaktionen der Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*) gegenüber Menschen in verschiedenen Brutkolonien. Vogelwelt 119, 271–277.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C., 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Mugler Druck-Service, Radolfzell.
- Thomsen, F., Lüdemann, K., Kafemann, R., Piper, W., 2006. Effects of offshore wind farm noise on marine mammals and fish. Fisheries and Maritime Museum, Esbjerg, im Auftrag von COWRIE Ltd, Hamburg.
- UBA, 2011. Information Unterwasserlärm. Empfehlung von Lärmschutzwerten bei der Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen (OWEA). Umweltbundesamt.
- Ziegler, G., 1994. Thesen zum Fluchtverhalten von Entenvögeln gegenüber Menschen. Charadrius 30, 201–202.